Göttinger Juristische Schriften

Dagmar Coester-Waltjen, Volker Lipp, Eva Schumann,
Barbara Veit (Hg.)

Europäisches Unterhaltsrecht

8. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2009

Universitätsverlag Göttingen

Dagmar Coester-Waltjen, Volker Lipp, Eva Schumann, Barbara Veit (Hg.)
Europäisches Unterhaltsrecht



Erschienen als Band 8 in der Reihe „Göttinger Juristische Schriften“
im Universitätsverlag Göttingen 2010

Dagmar Coester-Waltjen,
Volker Lipp,
Eva Schumann,
Barbara Veit (Hg.)

Europäisches Unterhaltsrecht

Die Bedeutung der Haager Übereinkommen und der UnterhaltsVO für das englische und deutsche Recht

8. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2009

Göttinger Juristische Schriften,
Band 8



Universitätsverlag Göttingen
2010

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Kontakt
Prof. Dr. Volker Lipp
e-mail: lehrstuhl.lipp@jura.uni-goettingen.de

Satz und Layout: Jens Bogner
Umschlaggestaltung: Anne Wessner

http://univerlag.uni-goettingen.de
ISBN: 978-3-941875-50-0
ISSN: 1864-2128

Vorwort

Dieser Band vereinigt die Referate des 8. Göttinger Workshops zum Familienrecht. Seit 2001 laden die Familienrechtler an der Juristischen Fakultät (zunächst Volker Lipp und Barbara Veit, seit 2004 Eva Schumann und seit 2009 auch Dagmar Coester-Waltjen) jedes Jahr Wissenschaftler und Praktiker nach Göttingen ein, um grundlegende wie aktuelle Fragen des Familienrechts zu diskutieren. In dieser Tradition steht auch der 8. Göttinger Workshop zum Familienrecht, welcher die Bedeutung der neuen Haager Unterhaltsübereinkommen und der Unterhaltsverordnung für das englische und deutsche Recht thematisierte. Dank gebührt vor allem den Referenten, sowohl für ihre Referate als auch ihre Beiträge in diesem Band. Für die finanzielle Unterstützung sei dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesanzeiger Verlag, dem Universitätsbund Göttingen und der Juristischen Gesellschaft zu Kassel gedankt. Dank gebührt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Lehrstuhls, ohne die weder der Workshop noch dieses Buch möglich gewesen wäre.

Für die Herausgeber

Volker Lipp　　　　　　　　Göttingen, im April 2010

Danksagung

Für die finanzielle Unterstützung des Workshops und der Publikation danken wir dem Bundesministerium der Justiz, dem Universitätsbund Göttingen e.V., der Juristischen Gesellschaft zu Kassel und dem Bundesanzeiger Verlag.

Inhaltsverzeichnis

Einführung

Dagmar Coester-Waltjen

Trotz gewisser Erosionserscheinungen in den Bestrebungen nach einem „vereinten Europa" ist die Notwendigkeit einer Regelung oder zumindest einer Abstimmung der rechtlichen Probleme bei grenzüberschreitenden Sachverhalten evident. Dies gilt nicht nur für den Handelsverkehr, den Verbraucherschutz und das Gesellschaftsrecht, sondern auch für das Familienrecht. Die Zahl binationaler Ehen und Familien in der Europäischen Union wächst kontinuierlich, die Mobilität der Familienangehörigen ebenfalls; die Staatsgrenzen innerhalb Europas spielen dabei nur noch eine marginale Rolle. Dies gilt im Prinzip – wenngleich mit gewissen Einschränkungen – auch für sog. „Drittstaater", d.h. Angehörige eines Staates außerhalb der EU. Der 8. Göttinger Workshop zum Familienrecht hat sich daher des „europäischen Unterhaltsrechts" angenommen.

Die besondere Angewiesenheit bedürftiger Familienangehöriger auf die Unterhaltszahlungen der Unterhaltsverpflichteten verlangt auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten nach unkompliziertem und effektivem Rechtsschutz. Es sollte einem Unterhaltsberechtigten ohne Umstände möglich sein, in einem zuständigen Forum eine Entscheidung zu erwirken, die er auch in anderen Staaten durchsetzen kann. Die effektive Durchsetzung von Unterhaltsforderungen erleichtert die Freizügigkeit der Individuen, die innerhalb der EU-Staaten zu den Zielen der Gemeinschaft gehört, aber auch außerhalb dieser Staatengemeinschaft ein legitimes Anliegen darstellt. Dies setzt voraus, dass Fragen der Anerkennung und der Vollstreckbarkeit von Unterhaltsentscheidungen geregelt werden. Die Regelung dieser Komplexe wirft wiederum Fragen nach einer internationalen Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über den Unterhalt und nach dem anwendbaren Recht auf.

Die Haager Übereinkommen von 1956, 1958 und 1973 regeln zwar einen Teil dieser Probleme, sind aber in vieler Hinsicht optimierbar. Daher haben sich sowohl die Haager Konferenz als auch die Europäische Union – und zwar in Abstimmung miteinander – erneut der Problematik angenommen und neue Rechtsinstrumente zur Bewältigung dieser Fragen geschaffen: Das Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und Familienangehörigen vom 23.11.2007, das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, ebenfalls vom 23.11.2007 und die „Ver-

ordnung Nr. 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen“ (EuUntVO) Die Haager Instrumente sind noch nicht in Kraft, die EuUntVO wird im Wesentlichen voraussichtlich ab 18.06.2011 Anwendung finden. Die EuUntVO kann zwar nur Zuständigkeit, anwendbares Recht, Anerkennung und Vollstreckung sowie grenzüberschreitende Zusammenarbeit innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU (mit Ausnahme von Dänemark) regeln, sie ist aber nicht auf Angehörige der Mitgliedsstaaten oder die Anwendung von Mitgliedsstaatenrecht beschränkt. Bezüglich des anwendbaren Rechts nimmt sie auf das Haager Protokoll Bezug, das seinerseits eine *loi uniforme* darstellt. Auch bezüglich der Anerkennungs- und Vollstreckbarkeitsregelungen der Verordnung ist eine Verschränkung mit dem Haager Protokoll vorgesehen. Mit dem Haager Übereinkommen von 2007 ist die Änderungszuständigkeit nach der Verordnung abgestimmt, sodass insoweit auch Drittstaatenzuständigkeiten betroffen sein können (Art. 8 EuUntVO).

Diese neuen Rechtsinstrumente sollen – insbesondere in ihrem Zusammenwirken – die Interessen des Unterhaltsberechtigten wahren, eine ordnungsgemäße Rechtspflege innerhalb der Mitgliedsstaaten fördern, rasche und wirksame Durchsetzung ermöglichen und dabei die Formalitäten der Vollstreckung reduzieren und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gerichte und Behörden erleichtern.

Ob und wie weit diese hochgesteckten Ziele ohne Einbußen an Rechtsstaatlichkeit, unter Beachtung der Schutzbedürftigkeit auch des Unterhaltsverpflichteten und im Hinblick auf die Besonderheiten der nationalen Rechte erreicht werden, wurde unter den Workshop-Teilnehmern, die aus Wissenschaft und Praxis kamen, intensiv diskutiert. Die Referate von *Matthias Heger* (BMJ) und *Juliane Hirsch* (Haager Konferenz) schilderten den Entstehungsprozess, die Verständigungsschwierigkeiten und den Anwendungsmechanismus der neuen Rechtsinstrumente. *Wolfgang Hau* (Universität Passau) und *Joachim Dose* (BGH) referierten zu den Auswirkungen und neuen Problemfeldern, die sich für das deutsche Recht und die deutsche Rechtspraxis ergeben. Einen besonderen Akzent erhielt der Workshop durch die Beteiligung eines englischen Richters *(Ian Karsten)* und eines englischen Gerichtsanwalts *(Tim Amos),* die in anschaulicher Weise darstellten, warum die grenzüberschreitenden Rechtsinstrumente im Hinblick auf das englische autonome Verfahrens- und materielle Recht Schwierigkeiten bereiten. Die Unterschiede zum deutschen Recht, die insbesondere bei der Regelung der finanziellen Folgen einer Ehescheidung deutlich wurden (u.a. *lex fori*-Prinzip, Ein–Säulensystem des finanziellen Ausgleichs, *clean break*, *inherent jurisdiction* des Scheidungsgerichts für den finanziellen Ausgleich, weitgespanntes richterliches Ermessen und Gestaltungsfreiheit auch bei der Versorgung der Kinder) führen zu Schwierigkeiten im Verständnis einer englischen Entscheidung, wenn sie jenseits des Kanals Bedeutung erlangen soll.

Die Vorträge und die lebhafte Diskussion haben dazu beigetragen, die unterschiedlichen nationalen Hintergründe zu erfassen und wechselseitig die jeweiligen Regelungen zu begreifen und transnational zu akzeptieren. Sie haben den Anreiz verstärkt, die unterschiedlichen nationalen Lösungen in das europäische Rechtssystem einzupassen, was keineswegs immer leicht ist. Erst mit diesem Verständnis können die europäischen Rechtsinstrumente ihre Aufgabe erfüllen und auf lange Sicht – vielleicht erst nach gewissen Änderungen – ihr Ziel erreichen.

Haager Unterhaltsübereinkommen und UnterhaltsVO der Europäischen Union

*Matthias Heger**

Für die Gelegenheit, vor Ihnen zum Thema „Europäische Unterhaltsverordnung" zu sprechen, danke ich. Die Erörterung solcher Themen des Internationalen Zivilprozessrechts in akademischen Veranstaltungen wie dieser ist nach wie vor etwas Seltenes; umso mehr freue ich mich, dass Sie, Herr Professor Lipp, Sie, Frau Professor Coester-Waltjen und Sie, Frau Professor Veit, den diesjährigen 8. Workshop zum Familienrecht diesem Thema gewidmet haben. Sie haben bei dieser Wahl auch einen besonders günstigen Zeitpunkt getroffen: Die Arbeiten zum Haager Unterhaltsübereinkommen sind erst einmal beendet, die EG-Unterhaltsverordnung ist vollständig abgeschlossen und das nationale Durchführungsgesetz zu dieser Verordnung nimmt im Bundesministerium der Justiz bereits Gestalt an.

Die Verordnung der EG Nr. 4 aus 2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen[1], wie die EG-Unterhaltsverordnung vollständig heißt, wurde von der EG-Kommission Ende 2005 als Entwurf eingebracht, im Dezember 2008 waren dann die Beratungen im Brüssler Rat abgeschlossen. Wozu braucht es eine solche EG-Regelung zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, welche Bedeutung kommt dieser EG-Verordnung zu, und welche Regelungen gab es sonst auf diesem Gebiet?

Meine erste These lautet hier, die Verordnung dient der Lösung spezifischer Probleme in grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der Europäischen Union.[2] Dies grenzt die Tragweite der Verordnung in zweifacher Weise ab:

Zum einen soll es nur um Probleme gehen, die eben ein einzelner Staat wie Deutschland nicht für sich lösen kann, zum anderen aber auch nicht um solche, die einer internationalen Regelung bedürfen; hierzu hören Sie später mehr.

---

* Der Beitrag ist in dieser Form bereits in der ZKJ (2) 2010, S. 52 ff. erschienen.

[1] ABl. L 7 vom 10.1.2009, S. 1.

[2] Gemäß Artikel 81 AEUV besteht für die EU eine Handlungskompetenz lediglich bei „Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug".

Beispiel:

Eine alleinerziehende Mutter lebt mit ihren acht- und sechsjährigen Kindern im badischen Kehl. Sie arbeitet mit Rücksicht auf ihre Kinder vielleicht zehn Stunden in der Woche und begehrt daher Unterhalt für sich und ihre Kinder. Der Kindesvater lebt im fünf Kilometer entfernten Straßburg. Hier kann die Mutter nicht zum Amtsgericht Kehl gehen, sich einen Unterhaltstitel besorgen, mit dem Bus nach Straßburg fahren, dort einen Gerichtsvollzieher beauftragen und gegen den Vater vollstrecken lassen. Die zwischendurch verlaufende Staatsgrenze bemerken wir im alltäglichen Leben zwar nicht mehr; diese Staatsgrenze begrenzt aber die Wirksamkeit der Kehler Entscheidung; diese Entscheidung ist zunächst in Frankreich nicht vollstreckbar.

Hier muss die EG-Verordnung helfen und sie erreicht dies, wie wir im Einzelnen noch sehen werden, indem der Mutter in derartigen Fällen durch eigene, für solche Hilfestellungen beauftragte staatliche Stellen bei der Durchsetzung ihrer privaten Unterhaltsforderungen geholfen wird und jedes Zwischenverfahren abgeschafft wird.[3] Letztlich wird die Entscheidung aus Kehl dadurch in Straßburg doch so wie in Göttingen vollstreckbar.

Nun weisen viele darauf hin, dass die Lösung solcher grenzüberschreitenden Fälle sicher schwierig ist, es ein intellektuelles Vergnügen bereitet, aber eben doch in der Praxis nur selten vorkommt und damit nicht wirklich wichtig ist.

Ich komme damit zu meiner zweiten These: Grenzüberschreitende Fälle sind gering an Zahl, nicht aber an Bedeutung.

Hierzu zunächst ein paar konkrete Zahlen: Im Jahr 2008 sind bei der in Deutschland zuständigen Zentralen Behörde, dem in Bonn beheimateten Bundesamt für Justiz, ca. 1.050 Anträge auf Durchsetzung von Unterhalt im Ausland oder umgekehrt aus dem Ausland eingegangen.[4] Daneben sind auch in dem in Heidelberg ansässigen Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, das solche Fälle privat abwickelt, mehrere hundert derartige Anträge eingegangen.

Viel ist das nicht, vergleicht man dies mit den Zahlen zu den nationalen Fällen; aber sind diese Fälle deshalb unwichtig?

Die Mutter aus Kehl in dem von mir geschilderten Ausgangsfall würde zu Recht darauf hinweisen, dass die Durchsetzung ihrer Unterhaltsansprüche für sie eine

[3] Vgl. hierzu Artikel 17 der EG-Unterhaltsverordnung.

[4] Das Bundesamt für Justiz ist deutsche Zentrale Behörde nach dem UN-Unterhaltsübereinkommen von 1956 sowie nach dem Auslandsunterhaltsgesetz.

existenzielle Frage ist. Wäre es nicht auch ein Versäumnis, wenn wir es nicht einmal innerhalb der Europäischen Union, in der Nachbarschaft also, erreichen würden, dass Forderungen, auf deren Durchsetzbarkeit die Menschen wie sonst nichts angewiesen sind, dass diese Forderungen in einem einheitlichen Raum des Rechts, den die EG den Bürgern in den Mitgliedstaaten schon seit Jahren versprochen hat, nicht erleichtert durchsetzbar wären?[5]

Diese erleichterte Durchsetzbarkeit von Unterhaltsforderungen im Ausland ist aus demselben Grund auch für den Staat wichtig. Kein Staat könnte es sich heute noch erlauben, die Durchsetzbarkeit von Unterhaltsansprüchen an seinen Grenzen enden zu lassen. Die Menschen sind heute mobiler denn je, heiraten über Staatsgrenzen hinweg, gründen Familien und lassen sich eben auch scheiden. Es ist daher zwangsläufig so, dass Regelungen zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche immer stärker international vereinbart wurden. Es bestehen hier schon vier Haager Konventionen aus den 1950er und 1970er Jahren,[6] daneben seit 1956 das weltweite UN-Übereinkommen[7], und innerhalb der EG können seit 1968 Unterhaltsforderungen vereinfacht nach dem Brüssler Abkommen durchgesetzt werden, heute durch die sogenannte Brüssel-I-Verordnung[8], auch Europäische Gerichtsstand- und Vollstreckungsverordnung genannt, abgelöst. Hinzu kommen noch die Europäische Vollstreckungstitelverordnung[9] sowie die jeweils einschlägigen Regelungen zur Zustellung[10] und Beweisaufnahme[11]. Auf welchem Gebiet sonst sprießt eine derartige Regelungsvielfalt? Diese eben genannte Vielfalt ist allerdings nicht nur ein Segen, sondern lässt das Rechtsgebiet auch unübersichtlich werden.

[5] Als Beginn dieser Arbeiten ist der Europäische Rat in Tampere vom Oktober 1999 zu sehen.

[6] Im Einzelnen sind dies das Haager Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht (BGBl. (1961) II, S. 1013); das Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (BGBl. (1986) II, S. 837); das Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 (BGBl. (1961) II, S. 1006) über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern; das Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (BGBl. (1986) II, S. 826).

[7] New Yorker UN-Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. (1959) II, S. 150).

[8] Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 174 vom 27.6.2001, S.1.

[9] Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl. L 143 vom 20.4.2004, S. 15.

[10] Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten, ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79.

[11] Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen, ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1.

Damit sind wir bei meiner dritten These: Die gegenwärtige Rechtslage bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen ist zu unübersichtlich.[12]

Fünf Haager Konventionen, die New Yorker Konvention von 1956, das Auslandsunterhaltsgesetz[13] mit seinen Regelungen für Fälle mit den USA, Kanada oder Südafrika und dazu noch mehrere EG-Verordnungen, die teils alternativ, teils kommulativ anwendbar sind; wer will sich da noch auskennen?

Was bedeutet das nun alles, was bedeuten die von mir aufgestellten drei Thesen für die EG-Unterhaltsverordnung? Von der Lösung spezifisch grenzüberschreitender Probleme habe ich gesprochen, davon, dass diese Probleme durchaus wichtig sind und davon, dass die gegenwärtige Rechtslage unübersichtlich ist.

Zweierlei bedeutet dies für die EG-Unterhaltsverordnung: Zum einen wird diese Vielfalt zwar nicht von heute auf morgen verschwinden, Sonderfälle wird es immer geben. Zum anderen aber bietet die Verordnung die große Chance, zumindest innerhalb der EU einen einheitlichen Rechtsraum zu schaffen. Zwischen den EU-Staaten sollte künftig Unterhalt nur noch nach dieser einen und einzigen Verordnung durchgesetzt werden, begleitet nur noch durch die Regeln zur Zustellung und zur Beweisaufnahme. Innerhalb der EU werden so die weiteren Regelungen einfach irrelevant. Die gesamte Praxis wird sich allein auf diese eine Verordnung zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Ausland konzentrieren.

Für die EG-Verordnung ergibt sich hieraus ein dreifacher Kontext:

Erstens: der Internationale Kontext: Hier waren die Arbeiten an der Haager Konvention schon zweieinhalb Jahre fortgeschritten, da präsentierte die Kommission in Brüssel Ende 2005 den Verordnungsentwurf. Die Kommission nutzte so den Impetus der Beratungen in Den Haag und ging sehr ambitioniert ans Werk. Sie präsentierte einen Vorschlag, der buchstäblich das gesamte Verfahren umfassen sollte, von der Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit bis hin zur Regelung des Vollstreckungsverfahrens selbst. Wenn man den Wirrwarr der internationalen Rechtslage einbezieht, ist dieser umfassende Ansatz sachgerecht. Ab Juli 2011 wird jetzt für die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im EU-Ausland nur noch diese eine Verordnung gelten,[14] sowie die Zustellungs- und die Beweisaufnahmeverordnung; alles andere wird verdrängt werden.

---

[12] Weiter verkompliziert wird die Lage noch dadurch, dass naturgemäß der Kreis der Vertragsstaaten bei diesen verschiedenen Übereinkommen jeweils sehr unterschiedlich ist, so dass zur Lösung eines konkreten Falles nicht nur der Text des Abkommens heranzuziehen ist, sondern auch genau prüfen ist, ob der im Fall beteiligte Staat Partei ist.

[13] Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltspflichten im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz – AUG) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563).

[14] Vgl. Artikel 68 der EG-Unterhaltsverordnung.

Auch der zweite, der europäische Kontext, ist mit dem eben Gesagten zu einem Teil schon abgearbeitet. So tritt die neue Unterhalt-Verordnung grundsätzlich an die Stelle derjenigen EG-Regelungen, die bisher die Durchsetzung von Ansprüchen im EU-Ausland erleichtert haben, also vor allem an die Stelle der Brüssel-I-Verordnung und Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel.[15] Es wird also in der Tat alles etwas klarer.

Der dritte Kontext ist hier der nationale, der Rückbezug der Europäischen Unterhaltsverordnung auf das deutsche nationale Recht. Das Gemeinschaftsrecht macht zwar zunächst Vorgaben für das nationale Recht und nicht umgekehrt. Allerdings, zum einen fließt deutsches Denken in die Verordnung schon durch die bloße Tatsache ein, dass auch deutsche Beamte in Brüssel mitverhandelt haben. So erscheint der Unterschied zwischen den drei Schritten, nämlich erstens Anerkennung einer ausländischen Entscheidung, zweitens deren Vollstreckbarerklärung und drittens das Vollstreckungsverfahren selbst, ganz leicht verständlich. Es ist daher nicht sicher, ob das auch in den Staaten des *common law* so gesehen wird, zumindest die in Den Haag oder in Brüssel mitverhandelnden Kollegen aus den USA oder auch aus dem Vereinigten Königreich bekannten gelegentlich, dass ihnen diese Aufteilung etwas künstlich vorkommt. Gleichwohl trennt die Verordnung zwischen der Vollstreckbarerklärung und dem Vollstreckungsverfahren selbst.

National vorgegeben ist darüber hinaus in jedem EU-Mitgliedstaat der gesamte Rahmen für diese Verordnung. Das materielle Unterhaltsrecht ist ohnehin national geregelt. Dazu, wer unter welchen Voraussetzungen von wem Unterhalt verlangen kann, schweigt die Verordnung. Hierfür besteht bestimmt auch keine Kompetenz der EG. Es ist dabei lohnend zu sehen, wieweit die nationalen Rechtsordnungen hier auseinander sind. Sicher, alle kennen Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder gegen ihre Eltern und solche von Ehegatten untereinander, vor allem nach einer Scheidung. Doch hier beginnen die Unterschiede bereits: Malta etwa kennt zum Beispiel überhaupt keine Scheidung, daher auch keine Unterhaltsansprüche in diesem Zusammenhang. Manche Staaten kennen Unterhaltsansprüche zwischen Geschwistern, Deutschland lehnt diese ab.[16] Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt Unterhaltsansprüche betagter Eltern gegenüber ihren erwachsenen Kindern, die wiederum in den skandinavischen Staaten als nicht angemessen empfunden werden.

Die staatliche Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen wird ebenfalls unterschiedlich organisiert. Gerichtsbezogene Systeme in Süd- und Mitteleuropa stehen verwaltungsbezogenen Systemen in den skandinavischen Staaten gegenüber. Vieles

---

[15] aaO (Fn. 14).

[16] Vgl. § 37 Abs. 2 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG) vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288).

bleibt dem nationalem Recht überlassen; der nationale Kontext ist für diese EG-Unterhaltsverordnung dominant.

Dies ist das Umfeld, in das die EG-Unterhaltsverordnung hinein tritt. Doch was regelt die Verordnung jetzt genau und im Einzelnen?

Die Verordnung ist eine recht weitreichende, eine gemischte Verordnung.[17] So ist sie einerseits eine Rechtshilfe-Verordnung, indem sie ein System von zentralen Behörden errichtet, die dem Unterhaltsgläubiger bei der Durchsetzung seiner Ansprüche helfen. Andererseits regelt sie die Zuständigkeit von Gerichten im Erkenntnisverfahren sowie Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen, folgt damit klar der Brüssel-I-Verordnung, der Europäischen Gerichtsstand- und Vollstreckungsverordnung. Die Unterhaltsverordnung vereint damit sehr unterschiedliche Regelungen in einem Text. Es geht bei dieser Verordnung also um ein Ganzes, das gesamte Verfahren zur Durchsetzung von Unterhalt. Sei es das gerichtliche Verfahren oder das über zentrale Behörden zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen, von der ersten gerichtlichen Geltendmachung bis hin zur effektiven Durchsetzung eines Titels im Ausland, mit Ausnahme der Einzelheiten der Zwangsvollstreckung – alles ist in dieser einen Verordnung enthalten.

Welche Regelungen bietet die Verordnung nun der in meinem Ausgangsfall geschilderten Mutter aus Kehl, um den Unterhaltsanspruch in Straßburg durchzusetzen?

Zunächst werden die Gerichte bestimmt, vor denen Unterhaltsansprüche erhoben werden können. Neben den klassischen Gerichten im Unterhaltsrecht, also denjenigen des Gläubigerwohnsitzes, was vor allem beim Kindesunterhalt zentral ist, oder dem Gericht am Wohnsitz des Schuldners, finden sich in den Bestimmungen auch Gerichtsstände, die kurz gesondert zu erwähnen sind: die Möglichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nach Artikel 4, die Auffangzuständigkeit nach Artikel 6 und die Notzuständigkeit nach Artikel 7.

Gerichtsstandsvereinbarungen im Unterhaltsrecht lassen viele zunächst zögern, weil jeder unwillkürlich zunächst die Verfahren wegen Kindesunterhalt vor Augen hat. Für diese sind jedoch derartige Vereinbarungen ausgeschlossen, um Missbräuchen von vornherein vorzubeugen. Beim Geschiedenenunterhalt sieht der Verordnungsgeber es als angemessen an, den Parteien die Autonomie einzuräumen, das für sie jeweils günstigste Gericht auszuwählen. Der vernünftige Gebrauch der Autonomie wird den Parteien zugetraut; begrenzt wird diese Freiheit nur durch das Erfordernis, dass stets ein gewisser Bezug zwischen dem Rechtsstreit und dem bestimmten Gericht bestehen muss.

[17] Als reine Rechtshilfe-Verordnungen vgl. z.B. die Zustellungs- und die Beweisaufnahmeverordnung.

Noch etwas schwerer tut man sich mit der Auffang- und der Notzuständigkeit. Die Auffangzuständigkeit öffnet den Weg zur deutschen Gerichtsbarkeit wenn beide Seiten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Diese Anknüpfung gerade an die Staatsangehörigkeit erscheint uns fremd. Der Trend im internationalen Zivil- und Zivilverfahrensrecht geht doch eher dahin, von der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit abzugehen, hin etwa zum Wohnsitz der Parteien. In Artikel 7 der Verordnung grüßt der alterehrwürdige Artikel 15 des französischen *Code Civil*, der seit der Zeit Napoleons festlegt, dass ein Franzose immer das Recht hat, dass sein Fall vor einem französischen Gericht gehört wird.

Wenn die Inanspruchnahme der Gerichtsbarkeit des Wohnsitzstaates nicht zumutbar erscheint, soll künftig auch ein deutsches Gericht angerufen werden können. Diese Notzuständigkeit in Artikel 8 befremdet ebenfalls. Gedacht ist hier an Fälle, in denen z.B. eine der Parteien die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, sonst aber keinen Bezug zu Deutschland besteht.

Kernstück und hier der zweite Regelungsbereich, der zu beleuchten ist, ist die durch die Verordnung erfolgte Abschaffung des Exequaturs. Die Abschaffung des Exequaturs bildet den entscheidenden Mehrwert der Verordnung gegenüber der Haager Konvention. Lässt sich die Haager Konvention noch als Modernisierung der bestehenden Rechtshilferegelungen verstehen, stellt dieser Schritt der Abschaffung des Exequaturs, damit die unmittelbare Vollstreckbarkeit jeglicher Unterhaltsentscheidung aller Gerichte in EU-Staaten im gesamten EU-Bereich, das Erreichen einer neuen Qualität in der Zusammenarbeit der EU-Staaten dar. Natürlich gibt es heute schon den europäischen Vollstreckungstitel, das europäische Mahnverfahren und das Bagatellverfahren. Aber hier verhält es sich etwas anders, ein neues großes Stück eines einheitlichen europäischen Rechtsraums entsteht. Das Vertrauen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union untereinander ist im Unterhaltsrecht so groß, dass es hier jetzt auch bei normalen streitigen Verfahren keine Prüfung im Vollstreckungsstaat mehr gibt, keine Nachprüfung einer ordnungsgemäßen Zustellung. Sicher bleiben dem Schuldner Schutzrechte; fehlendes rechtliches Gehör kann geprüft werden, aber eben nur im Ursprungsstaat. In diesem sind mögliche Unregelmäßigkeiten zu prüfen, nicht aber mehr im Vollstreckungsstaat. Dieser hat grundsätzlich schlicht zu vollstrecken, denn mit dem Exequaturverfahren verbundene Überprüfungsschritte, wie vor allem die *ordre public*-Prüfung, sind weggefallen. Unterhaltsschuldner können sich jetzt nicht mehr hinter Grenzen innerhalb der Europäischen Union verstecken.

Eine solch weitreichende Öffnung der eigenen Rechtsordnung gegenüber Urteilen aus anderen Staaten bedarf nun natürlich sichernder Leitplanken. Das Vertrauen darauf, dass der andere EU-Staat bei seinen Gerichtsverfahren „schon alles richtig macht“ ist sicher etwas Schönes, dies rechtfertigt es aber nicht, auf die sonst üblichen Sicherungen zu verzichten. Der sogenannte freie Verkehr von gerichtlichen

Entscheidungen innerhalb der Europäischen Union ist vielleicht ein schönes Bild; in der Realität kommen jedem Staat gegenüber seinen Bürgern auch Schutzpflichten zu. Wenn also die Unterhaltsverordnung jetzt das Exequaturverfahren abschafft, geschieht dies nur, weil zwei klar definierte Voraussetzungen erfüllt sind. Mit der Verordnung wird es erstens in der Europäischen Union ein einheitliches Internationales Privatrecht geben und zweitens werden Mindeststandards für den Schuldnerschutz aufgestellt, die auch effektiv durchsetzbar sind.

Bestünde zunächst kein einheitliches Internationales Privatrecht, könnte in jedem Fall eine Partei, die das IPR der in Betracht kommenden Staaten durchleuchtet, durch Auswahl des zuständigen Gerichts das am Schluss anzuwendende Recht bestimmen und damit möglicherweise Vorteile erzielen; es drohte also das sogenannte *forum-shopping*. Dieser Weg ist nun abgeschnitten. Gleich, zu welchem Gericht in der EU der Kläger geht, so wird ausgehend von den EU-einheitlichen Regelungen zum IPR immer dasselbe materielle Recht Anwendung finden, gleich ob das Gericht in Kehl oder in Straßburg entscheidet. Das *forum-shopping* verliert damit seinen Reiz. Da das Vereinigte Königreich an einem einheitlichen IPR nicht mitwirken kann, gelten diese eben angestellten Erwägungen nicht für Entscheidungen von dort; britischen Entscheidungen gegenüber bleibt das Misstrauen hinsichtlich des angewandten Rechts bestehen, die Abschaffung des Exequatur gegenüber britischen Entscheidungen ist daher nicht möglich.

Die Regelungen zum IPR in der Unterhalts-Verordnung bestehen dabei aus einem einzigen Artikel, nämlich der Bestimmung zum anwendbaren Recht in Artikel 15 der Verordnung. Dort wird das gemeinsam mit der Haager Unterhaltskonvention am 23. November 2007 fertig gestellte Haager Protokoll zum anwendbaren Recht in diese Verordnung inkorporiert; hierzu wird nachher noch Frau Hirsch etwas berichten. Der genaue Weg dieser Inkorporation ist dabei völker- und europarechtlich ein Leckerbissen für sich. Im Ergebnis werden die IPR-Bestimmungen aus dem Haager Protokoll als Gemeinschaftsrecht bei uns zur Geltung gelangen. Die Details des IPR-Protokolls will ich hier im Übrigen ausklammern.

Der zweite Regelungsbereich, der hier zur Abschaffung des Exequaturs entscheidend ist, ist der Schuldnerschutz. Dies ist nach der IPR-Harmonisierung die zweite Säule, auf der die Abschaffung des Exequaturs beruht. Ausländische Urteile können nur dann als unmittelbar vollstreckbar nach Deutschland importiert werden, wenn sie den Grundanforderungen an ein faires Verfahren genügen, vor allem rechtliches Gehör garantieren.

Beruft sich ein Unterhaltsschuldner darauf, dass er sich nicht ausreichend habe verteidigen können, hat er ein Recht auf Nachprüfung und zwar im Urteilsstaat, nicht aber im Vollstreckungsstaat. Artikel 19 garantiert dieses Nachprüfungsrecht und ermöglicht damit die Abschaffung des Exequaturs.

Eine kleine Besonderheit steckt aber in diesem Artikel 19, dem Recht auf Nachprüfung, wandelt man den Ausgangsfall etwas ab. Alle Beteiligten sollen nun in Kehl leben und das Kehler Gericht entscheidet. Jetzt zieht der Unterhaltsschuldner um nach Straßburg; er zahlt keinen Unterhalt. Wenn jetzt das Kehler Urteil in Straßburg vollstreckt werden soll, dann gilt die Verordnung. Also wird jetzt im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens und zwar vor dem Ausgangsgericht in Kehl geprüft, ob das Verfahren in Kehl, das zuvor ein rein national deutsches war, den Anforderungen der Verordnung gerecht wird.

Da es also Fälle geben kann, die zuerst rein national waren und dann in der Vollstreckung grenzüberschreitend werden, erfassen die Mindestanforderungen in Artikel 19 auch Verfahren, die zuvor rein nationaler Natur waren. Doch so ungewöhnlich ist dies nicht. Es geht ja gerade darum, Mindeststandards aufzustellen, die immer zu berücksichtigen sind, auch eben in rein nationalen Verfahren. Praktische Auswirkungen hat diese zunächst verblüffende Beobachtung freilich kaum. Die Verfahren in Deutschland oder Frankreich sollten diesen Mindeststandards bereits jetzt genügen. Umgekehrt muss das Ausgangsgericht stets die Einhaltung der Mindeststandards im Ausgangsverfahren überprüfen, sobald der Schuldner deren Verletzung geltend macht. Hier ist es dann eher bedeutungslos, ob der Schuldner schon immer in Deutschland gelebt hat, oder ob er eben erst nach den Erkenntnisverfahren umgezogen ist.

Einen dritten Regelungsbereich, nach den Gerichtstandsregelungen und der Abschaffung des Exequaturs bilden die neuen Regelungen zur Prozesskostenhilfe. Zwar sind auch diese Regeln wichtig und interessant; die EG-Verordnung übernimmt hier aber das Vorbild aus der Haager Unterhaltskonvention sehr getreulich und deshalb will ich auf diesen Bereich hier nicht näher eingehen. Die Regelungen zur Prozesskostenhilfe in der Unterhaltsverordnung gestalteten sich dabei unter einem eher gesetzestechnischen Gesichtspunkt als schwierig; sie mussten nämlich die Regelungen der EG-Prozesskostenhilfe-Richtlinie von 2003[18] aufnehmen und gleichzeitig in unmittelbar geltendes EG-Recht umgießen.[19] Weder war es möglich, die Richtlinien-Bestimmungen in die Verordnung unverändert zu übernehmen; noch hätte man diese Richtlinie schlicht beiseite lassen können und alles in der Unterhaltsverordnung neu regeln, die PKH-Richtlinie ist ja auch in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen anwendbar. So kamen etwas spröde wirkende Regelungen heraus, die sicher nicht das Herz jedes Gesetzesmethodologen erfreuen.

---

[18] Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen, ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41.

[19] Vgl. die Artikel 44 ff. der EG-Unterhaltsverordnung.

Auf zwei weitere Elemente ist jetzt nur noch kurz hinzuweisen:

Zum einen die Stellung der Zentralen Behörden. Wie schon bisher müssen auch künftig die Kinder und Mütter, denen der Unterhalt vorenthalten wird, nicht allein den Vater im Ausland suchen und ihn zur Zahlung anhalten. Hierbei helfen ihnen die Zentralen Behörden; sie haben hierfür weitreichende Auskunfts- und Einsichtsrechte in öffentliche Register und können auch gerichtlich die Gläubiger vertreten. Dies gewährleistet stets eine effiziente Durchsetzung der Unterhaltsansprüche.[20]

Zum anderen das Zwangsvollstreckungsrecht. Dies bleibt wesentlich national geprägt. Das „Wie" der Zwangsvollstreckung in Deutschland bleibt daher durch die ZPO geregelt. So stehen dem Schuldner alle dort vorgesehenen Rechtsbehelfe zur Verfügung, insbesondere auch die Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO. Alle nachträglich auftretenden Umstände, vor allem die Erfüllung der Unterhaltsschulden durch den Schuldner, werden daher wie gewohnt – und dies vor deutschen Gerichten – geltend gemacht werden können. Eine vergleichbare Lösung findet sich in der ZPO auch bei den bisher eingeführten einheitlichen europäischen Verfahrensordnungen, also dem europäischen Vollstreckungstitel, dem europäischen Mahnverfahren und dem europäischen Bagatellverfahren.[21] Das allerletzte Wort kommt damit doch den Gerichten im Vollstreckungsstaat zu.

Im letzten Teil der Abhandlung ist noch kurz darzustellen, wie es jetzt bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Unterhalt weitergeht. Dies ist wiederum getrennt zu beantworten, getrennt für den nationalen, den europäischen und den internationalen Bereich.

Im nationalen Bereich stehen hier die Arbeiten am nationalen Durchführungsgesetz zur EG-Verordnung im Vordergrund. Diese Arbeiten müssen dabei nach der Verordnung bis zum Juli 2011 abgeschlossen sein. Es wird um die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts gehen, Regeln zur Prozesskostenhilfe, zur Tätigkeit der Zentralen Behörde und zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen aus dem Vereinigten Königreich. Letztere sind nötig, weil – wie gesagt – im Verhältnis zum Vereinigten Königreich das Exequaturverfahren nicht abgeschafft werden kann. Dieses ist nicht wenig, erscheint aber machbar. Dabei planen wir das Gesetz so, dass in ihm auch noch die Ratifikation der Haager Unterhaltskonvention erfolgen könnte.

---

[20] Vgl. bereits heute die §§ 7 ff. AUG.

[21] Vgl. die §§ 1079 ff. ZPO.

Wenden wir uns nochmals dem EG-Bereich zu. Hier ist jetzt zu prüfen, inwieweit diese in der Unterhaltsverordnung gefundenen Lösungen bei der Abschaffung des Exequaturverfahrens als eine allgemeine Lösung für das gesamte Zivil- und Handelsrecht taugen. Diskutiert wird dies heute schon im Rahmen der Novellierung der Brüssel-I-Verordnung.[22] Dies im Einzelnen zu beleuchten, bedürfte eines eigenen Vortrages. Dazu kommt noch die Prozesskostenhilfe. Hier wird bald die Diskussion kommen, ob nicht die Prozesskostenhilfe-Richtlinie in eine Verordnung umzuwandeln sein dürfte, was der Regelung nur grenzüberschreitender Fälle sicher angemessener wäre. Natürlich ist es auch nicht ausgeschlossen, dass die Kommission ihren 2002 einmal bereits gescheiterten Anlauf wiederholt, die Prozesskostenhilfe in der gesamten EU auch hinsichtlich aller nationalen Verfahren zu regeln.

Schließlich bleibt der internationale Bereich; hier steht die Ratifikation der Haager Konvention im Vordergrund. Diese wird derzeit in Brüssel beraten, wobei überraschenderweise gerade die hier vorgestellte EG-Verordnung im Wege steht. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes folgt nämlich die Außenkompetenz der Europäischen Gemeinschaft unter bestimmten Voraussetzungen ihrer Innenkompetenz.[23] Gerade also die Verabschiedung der EG-Unterhaltsverordnung lässt also die Außenkompetenz zum Abschluss der Haager Unterhaltskonvention auf die EG übergehen. Unklar bleibt nur noch, ob es die EG allein sein wird, die die Konvention insgesamt zeichnet, mit Wirkung für alle Mitgliedstaaten auch ratifiziert, oder ob es nicht doch ein gemischtes Abkommen bleibt, das von der EG und den Mitgliedstaaten zu ratifizieren ist. Gerade mit Blick auf die Regelung zur Prozesskostenhilfe gewinnt diese Frage auch erhebliche fiskalische und damit auch politische Brisanz.

Die EG-Unterhaltsverordnung ist mit der darin vorgesehenen Abschaffung des Exequaturverfahrens sicherlich ein Meilenstein in der europäischen Integration; gleichzeitig zeigt sie auch die Grenzen und Risiken auf, die mit einem solchen Schritt der Abschaffung des Exequaturs verbunden sind. Mit ihrer immanenten Begrenztheit auf grenzüberschreitende Fälle zeigt sie eine weitere Grenze europäischen Handelns auf, die Grenze zu den rein nationalen Fällen, die dem Zivilprozessrecht der Mitgliedstaaten zur Regelung vorbehalten bleiben. Diese Begrenztheit sollte dabei nicht als Einengung empfunden werden. Die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht beweist bereits seit über 100 Jahren, wie lebendig eine Organisation sein kann, die auf demselben Sachgebiet nur auf bestimmte internationale Fragen fixiert ist. Diese Lebendigkeit hat sich nach meinem persönli-

---

[22] Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; KOM(2009) 175 endg.; Ratsdok. 9150/09.

[23] Vgl. nur Gutachten 1/03 des Gerichtshofes vom 7. Februar 2006 über die Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Abschluss des neuen Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidung in Zivil- und Handelssachen.

chen Empfinden bei dieser Unterhaltsverordnung auch sehr positiv auf die EU übertragen. Die EG-Unterhaltsverordnung bildet daher auch ein Beispiel einer guten Zusammenarbeit zweier Organisationen, die auf ein und demselben Rechtsgebiet Interessen verfolgen.

Das neue Haager Unterhaltsübereinkommen und das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht

*Juliane Hirsch**

I. Einleitung

Am 23. November 2007 verabschiedeten die Mitglieder der Haager Konferenz zwei neue Übereinkommen, mit denen die internationale Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen erleichtert werden soll: Das Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen (HUÜ 2007) und das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (Haager Protokoll 2007). Beide sollen in diesem Beitrag kurz umrissen werden.

II. Hintergrund

Die Bestandsaufnahme der Funktionsweise der Haager Unterhaltsübereinkommen von 1956[1], 1958[2] und 1973[3] sowie des New Yorker UN-Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland von 1956[4] (hiernach: New Yorker UN-Übereinkommen) durch eine entsprechende Spezialkommission der Haager Konferenz in den Jahren 1995 und 1999 zeigte eine Vielzahl chronischer Probleme bei der internationalen Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen.[5]

Die Untersuchung der Spezialkommission ergab, dass die Anzahl der durch die internationale Maschinerie betriebenen Unterhaltssachen wesentlich hinter dem wirklichen Bedarf zurücklag. Als eines der Haupthindernisse, Unterhalt im Ausland einzufordern, wurde die oft bestehende Disproportionalität zwischen den Kosten der internationalen Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen und der Höhe der Ansprüche sowie der teils schwierige Zugang zu ausländischen Rechtsbeihilfe-Systemen identifiziert. Das System behördlicher Zusammenarbeit, von den untersuchten Abkommen überhaupt nur vorgesehen vom New Yorker UN-Übereinkommen, war unzureichend und ineffektiv. Ein Modernisierungsbedarf bestand auch in Bezug auf Nutzung moderner Informationstechnologie. Zudem

---

* Die Autorin ist *Legal Officer* bei der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht. Der Beitrag gibt ausschließlich ihre persönliche Auffassung wieder.

[1] *Haager Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht.*

[2] *Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern.*

[3] *Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen; Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht.*

[4] *UN Convention on the Recovery Abroad of Maintenance, New York, 20 June 1956.*

[5] Siehe *Borrás / Degeling* mit Unterstützung von *Duncan / Lortie*, Explanatory Report on the Hague Convention of 23 November 2007 on the International Recovery of Child Support and Other Forms of Family Maintenance (hiernach „*Borrás / Degeling,* Erläuternder Report zum HUÜ 2007"), November 2009, abrufbar unter: http://hcch.e-vision.nl/upload/expl38e.pdf, S. 6-7, Rn 1-5; vgl. auch *Duncan*, The Development of the New Hague Convention on the International Recovery of Child Support and Other Forms of Family Maintenance, Family Law Quaterly, Vol. 38 (2004-2005), S. 663 ff.

wurde die völlige Nichterfüllung der Übereinkommensverpflichtungen durch einige Staaten, insbesondere unter dem New Yorker UN-Übereinkommen, festgestellt.

1999 sprachen sich die Mitglieder der Haager Konferenz im Rahmen der Spezialkommission für die Schaffung eines neuen globalen Übereinkommens aus.[6] Die Verhandlungen begannen im Mai 2003 und schon bald stellte sich heraus, dass zur Frage, ob das neue Unterhaltsabkommen auch Vorschriften zum anwendbaren Recht enthalten sollte, keine Einigkeit bestand: die Mehrzahl der Delegierten aus „Civil Law"-Staaten sprachen sich dafür aus; die Mehrzahl der Vertreter von „Common Law"-Staaten dagegen.[7] Die Fürsprecher sahen es als eine einmalige Gelegenheit an, die Vorschriften des jüngsten Haager Übereinkommens zum auf Unterhaltsansprüche anwendbaren Recht von 1973, mit denen man im Grundsatz zufrieden war, zu modernisieren und so mehr Staaten für eine Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts in diesem Bereich zu gewinnen.[8]

Einem entsprechenden Beschluss der Spezialkommission 2003 folgend, wurden in den folgenden Jahren parallel zur Entwicklung von modernisierten Vorschriften zur Unterhaltsdurchsetzung auch an neuen Vorschriften zum anwendbaren Recht gearbeitet. Im Mai 2007 entschied die Spezialkommission, dass die Vorschriften zum anwendbaren Recht Gegenstand eines gesonderten Abkommens werden sollten. In der Diplomatischen Konferenz im November 2007 wurden schließlich das HUÜ 2007 und das Haager Protokoll 2007 formell verabschiedet; wobei die vollständige Unabhängigkeit von Übereinkommen und Protokoll besiegelt wurde.

III. Das Haager Übereinkommen von 2007

Der Vertragstext des HUÜ 2007 reflektiert die Bemühungen, ein Übereinkommen zu entwerfen, das die internationale Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen deutlich vereinfacht, beschleunigt und für den Einzelnen leicht zugänglich sowie erschwinglich macht, ohne zugleich die Vertragsstaaten unverhältnismäßig zu belasten. Mit dem HUÜ 2007 ist es gelungen, ein möglichst umfängliches, wirkungsvolles und kosteneffektives Abkommen mit einem Potential zu weitreichender Ratifizierung zu erstellen. Zugegebenermaßen weist der Übereinkommenstext Spuren der ein oder anderen Kompromisslösung auf, doch haben die im Jahr 2007 auf die Zahl 68 gestiegenen Mitglieder der Haager Konferenz[9] bewusst ein flexibles

---

[6] *Duncan* (Fn. 5) S. 665.

[7] *Bonomi*, Explanatory Report on the Hague Protocol of 23 November 2007 on the Law Applicable to Maintenance Obligations (hiernach „*Bonomi,* Erläuternder Report zum Haager Protokoll 2007"), Oktober 2009, abrufbar unter: http://hcch.e-vision.nl/upload/expl39e.pdf, S. 4-5, Rn. 2-5.

[8] *Ibid* (Fn. 5) Rn. 5.

[9] In die Beratungen miteinbezogen waren neben den Mitgliedern der Haager Konferenz auch weitere interessierte Staaten, sowie verschiedene internationale und nationale Organisationen.

Übereinkommen schaffen wollen, welches sich für eine Anwendung durch Staaten mit sehr unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten und unterschiedlichem Entwicklungsstatus eignet.

1. Anwendungsbereich

Das HUÜ 2007 ist im Verhältnis der Vertragsstaaten grundsätzlich auf alle Unterhaltsfälle anwendbar, denen eine Unterhaltsverpflichtung aus einem Eltern-Kind-Verhältnis zugunsten eines unter 21 Jahre alten „Kindes" zugrunde liegt.[10] Der Anwendungsbereich des Übereinkommens kann durch die Vertragsstaaten mittels Erklärung eines Vorbehalts durch Herabsetzung der Altersgrenze von 21 Jahren auf 18 Jahre beschränkt werden.[11] Umgekehrt können die Vertragsstaaten den Anwendungsbereich des Übereinkommens auch auf Kindesunterhalt zugunsten von Kindern im Alter von über 21 Jahren erweitern.[12]

Zudem findet das Übereinkommen Anwendung auf Unterhalt zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten. Dies allerdings mit der Besonderheit, dass die Kapitel II und III des Übereinkommens, die die Unterstützung durch Zentrale Behörden regeln, nur dann Anwendung finden, wenn es sich um Anträge zur Anerkennung und/oder Vollstreckung von Entscheidungen zum ehelichem oder nachehelichem Unterhalt handelt, die im Zusammenhang mit einem unter das Übereinkommen fallenden Kindesunterhaltsanspruch gestellt werden.[13] Allerdings steht es den Vertragsstaaten frei, den Anwendungsbereich der Kapitel II und III auch auf sonstige Anträge bezüglich Unterhalt zwischen Ehegatten bzw. früheren Ehegatten zu erweitern.

Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auch auf andere Arten des Familienunterhalts ist ebenfalls möglich.[14]

Im Verhältnis zwischen zwei Vertragsstaaten ergeben sich Verpflichtungen nur insoweit, als der Anwendungsbereich des Übereinkommens für beide Vertragsstaaten übereinstimmt (Erfordernis der Gegenseitigkeit).[15]

[10] Art. 2 Abs. 1 a) HUÜ 2007.
[11] Art. 2 Abs. 2 HUÜ 2007.
[12] Art. 2 Abs. 3 HUÜ 2007.
[13] Art. 2 Abs. 1 b), c) HUÜ 2007.
[14] Art. 2 Abs. 3 HUÜ 2007.
[15] Art. 2 Abs. 2 und 3 HUÜ 2007.

2. Nutzung moderner Informationstechnologie

Ein wichtiger Kritikpunkt an den bestehenden internationalen Übereinkommen zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen war, wie erwähnt, ihre Inkompatibilität mit moderner Informationstechnologie. Das neue Übereinkommen wurde daher bewusst für eine Nutzung heutiger Technologie und zugleich offen für zukünftige technische Entwicklungen gestaltet.[16] In der Präambel heißt es hierzu, das Übereinkommen sei verabschiedet „*in dem Bestreben, Nutzen aus dem technologischen Fortschritt zu ziehen und ein flexibles System zu schaffen, das geeignet ist, sich den geänderten Bedürfnissen und den Möglichkeiten, welche die Technologien und ihre Entwicklungen bieten, anzupassen*".

Konkret fördert beispielsweise Art. 35 HUÜ 2007 den Einsatz der kostengünstigsten und wirksamsten verfügbaren Mittel bei der Überweisung von Geldbeträgen und damit elektronischen Überweisungen. Auch sehen die Vorschriften des Übereinkommens bewusst von der Festlegung eines Mediums zur Informationsübermittlung ab, was den beschleunigten Datenaustausch mittels Nutzung von E-Mails und anderen modernen Technologien ermöglicht.[17]

3. System behördlicher Zusammenarbeit

Die Etablierung eines effektiven Kooperationssystems zwischen den Vertragsstaaten war eines der Hauptaugenmerke bei den Verhandlungen zum HUÜ 2007; die Bestimmungen zur Kooperation und den Aufgaben der Zentralen Behörden haben daher eine detaillierte Regelung gefunden und bilden ein Kernstück des neuen Übereinkommens.[18]

a) Bestimmung und Aufgaben der Zentralen Behörden

Kapitel II regelt die Bestimmung der Zentralen Behörden durch die Vertragsstaaten sowie ihre Aufgaben.

Der allgemeinen Verpflichtung der Zentralen Behörden zur Zusammenarbeit zwecks Verwirklichung der Übereinkommensziele in Art. 5 HUÜ 2007 folgt in Art. 6 HUÜ 2007 ein detaillierter, nicht abschließender Katalog besonderer Aufga-

---

[16] Vgl. *Borrás / Degeling*, Erläuternder Report zum HUÜ 2007 (Fn. 5) , S. 16-17, Rn. 23-26.

[17] Siehe Art. 12 Abs. 2, 13, 25 und 30 HUÜ 2007. Siehe zur Medienneutralität auch Art. 3 d) HUÜ 2007 wonach „schriftliche Vereinbarung" eine Vereinbarung, die auf einem Träger erfasst ist, dessen Inhalt für eine spätere Einsichtnahme zugänglich ist, bedeutet.

[18] Auch das New Yorker UN-Übereinkommen basierte bereits auf einem System behördlicher Zusammenarbeit, doch haben sich die dortigen Bestimmungen als nicht ausreichend erwiesen. Sie sind zu unpräzise und es fehlen unter anderem klare Fristen sowie Bestimmungen zum Informationsaustausch, vgl. *Duncan* (Fn. 5) S. 666.

ben. Hierbei nimmt die Übermittlung und der Empfang von Anträgen sowie die Einleitung gerichtlicher oder behördlicher Verfahren bzw. die Erleichterung der Verfahrenseinleitung eine zentrale Stellung ein. Art. 6, Abs. 2 HUÜ 2007 benennt zudem als besondere Aufgaben unter anderem die Unterstützung des Antragstellers beim Auffinden des Schuldners, bei der Erforschung des Einkommens bzw. anderer unterhaltsrelevanter Vermögensumstände des Schuldners sowie bei der für eine Unterhaltserlangung notwendigen Vaterschaftsfeststellung. Die Zentralen Behörden sind außerdem gehalten, eine einverständliche Lösung in Bezug auf die Unterhaltszahlung zu fördern, sowie die Einziehung und Übermittlung der Unterhaltszahlungen zu erleichtern.[19]

Grundsätzlich üben die Zentralen Behörden diese Aufgaben im Zusammenhang mit einem nach Kapitel III HUÜ 2007 gestellten Antrag aus. Art. 7 HUÜ 2007 stellt jedoch klar, dass Zentrale Behörden einander auch um bestimmte besondere Maßnahmen aus dem Katalog des Art. 6 HUÜ 2007 ersuchen können, wenn (noch) kein solcher Antrag gestellt ist. Dies gilt beispielsweise für die Unterstützung beim Auffinden des Schuldners bzw. seines Vermögens zwecks Einschätzung, ob eine Antragstellung überhaupt in Frage kommt.[20]

Jede Zentrale Behörde trägt die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Übereinkommen entstehen Kosten selbst.[21] Allein dann, wenn eine Zentrale Behörde um besondere Maßnahmen nach Art. 7 HÜU 2007 ersucht wird, kann – sofern dies im Voraus so abgestimmt ist – ein Ersatz des Kostenaufwandes verlangt werden.[22]

[19] Zu weiteren Aufgaben vgl. Art. 6 Abs. 2 HUÜ 2007.
[20] Zu Einzelheiten vgl. Art. 7 HUÜ 2007.
[21] Art. 8 Abs. 1 HUÜ 2007.
[22] Art. 8 Abs. 2 und 3 HUÜ 2007.



Abbildung 1 – Übersicht zu den Aufgaben der Zentralen Behörden

b) Anträge nach dem HUÜ 2007

Kapitel III regelt das Stellen von Anträgen über die Zentralen Behörden. Als Grundregel gilt, dass jeder Antragsteller sich an die im Staat seines Aufenthalts befindliche Behörde zu wenden hat.[23] Dass man an dieser Stelle darauf verzichtet hat, auf den „gewöhnlichen Aufenthalt" zu verweisen, dient dem erleichterten Zugang zur Zentralen Behörde, wobei man freilich eine bloße Anwesenheit nicht genügen lassen wollte.[24]

Nach Art. 10, Abs. 1 HUÜ 2007 können Unterhaltsgläubiger das System der behördlichen Zusammenarbeit für folgende vereinfacht dargestellten Anträge in Anspruch nehmen:

[23] Art. 9 HUÜ 2007.

[24] *Borrás / Degeling*, Erläuternder Report zum HUÜ 2007 (Fn. 5), p. 52, Rn. 228.

(1) Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung,[25]
(2) Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung,[26]
(3) Antrag auf Herbeiführen einer Entscheidung im ersuchten Staat, wenn keine
(4) Entscheidung vorliegt, einschließlich, soweit erforderlich, der Feststellung der Abstammung,
(5) Antrag auf Herbeiführen einer Entscheidung im ersuchten Staat, wenn die Anerkennung und Vollstreckung einer bestehenden Entscheidung nicht möglich ist,
(6) Antrag auf Änderung einer im ersuchten Staat ergangenen Entscheidung und
(7) Antrag auf Änderung einer in einem anderen als dem ersuchten Staat ergangenen Entscheidung.

Für den Unterhaltsschuldner bestehen die folgenden Antragsmöglichkeiten nach Art. 10, Abs. 2 des Übereinkommens:
(1) Antrag auf Anerkennung einer Entscheidung, oder eines gleichwertigen Verfahrens, welche/welches zur Aufhebung oder Einschränkung einer zuvor im ersuchten Staat ergangenen Entscheidung führt,[27]
(2) Antrag auf Abänderung einer im ersuchten Staat ergangenen Entscheidung und
(3) Antrag auf Abänderung einer in einem anderen als dem ersuchten Staat ergangenen Entscheidung.

Weiterhin regelt das Übereinkommen präzise, welche Mindestangaben die benannten Anträge zu enthalten haben.

[25] Bezüglich der Anträge nach Art. 10, Abs. 1 a) und b) HUÜ 2007 gelten zwei Besonderheiten. Zum einen bezieht „Entscheidung" i.S.d. Anträge grundsätzlich auch Unterhaltsvereinbarungen mit ein, vgl. Art. 30 Abs. 2 des Übereinkommens. Zum anderen stehen diese Antragsarten auch öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur Verfügung, um vom Unterhaltsschuldner die seitens der Körperschaft erbrachten Ersatz-Leistungen an den Unterhaltgläubiger einzufordern, vgl. Art. 36 Abs. 1 des Übereinkommens.

[26] Siehe Fn. 25.

[27] Der Begriff „Entscheidung" i.S.d. Antrags nach Art. 10 Abs. 2 a) HUÜ 2007 umfasst grundsätzlich auch Unterhaltsvereinbarungen, Art. 30 Abs. 2 HUÜ 2007.



Abbildung 2 – Übersicht Antragsarten

c) *Übermittlung, Empfang und Bearbeitung von Anträgen*

Die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates ist verpflichtet, den Antragssteller darin zu unterstützen, dem Antrag alle notwendigen Informationen und Unterlagen beizufügen.[28]

Das Übereinkommen regelt detailliert die Antragsübermittlung durch die ersuchende Zentrale Behörde sowie den Empfang und die Antragsbearbeitung durch die ersuchte Zentrale Behörde und schreibt Bearbeitungsfristen vor.[29] Die Zentralen Behörden sind hierbei zur Nutzung der speziell entworfenen zwei Formulare[30]

[28] Art. 12 Abs. 1 HUÜ 2007.

[29] Vgl. zu den Einzelheiten Art. 12 HUÜ 2007.

[30] Im Rahmen der Verhandlungen zum Übereinkommen wurde eine „Formular-Arbeitsgruppe" gegründet, die einen Katalog von Formularen zur maßgeblichen Vereinfachung der Anspruchsdurchsetzung im Rahmen des Übereinkommen erarbeitete, vgl. Report of the Forms Working Group - Report & Recommended Forms, Prelimianry Document No 31, July 2007, abrufbar unter *www.hcch.net/upload/wop/maint_pd31ae2007.pdf.* Das Übermittlungsformular und das Empfangsformular waren die einzigen zusammen mit dem Übereinkommen verabschiedeten Pflichtformulare; siehe Annex 1 und Annex 2 des Übereinkommens. Die weiteren 12 empfohlene Formulare wurden zuletzt

für Übermittlung und Empfang von Anträgen verpflichtet. Um den Bearbeitungsaufwand auf ein Minimum zu reduzieren, enthalten diese Formulare abgesehen von den Angaben zu Gläubiger, Schuldner und Bearbeiter keine Freitextfelder, sondern basieren ausschließlich auf anzukreuzenden Textbausteinen, die unproblematisch in jeder Sprache wiedergegeben werden können.

d) *Unentgeltliche juristische Unterstützung*

Die internationale Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen scheiterte in der Praxis nach bestehender Rechtslage oft an unverhältnismäßig hohen Kosten beziehungsweise dem unkalkulierbaren Kostenrisiko für den Unterhaltsgläubiger. Bei den Verhandlungen zum HUÜ 2007 wurde daher besonderer Wert darauf gelegt, die internationale Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen möglichst von finanziellen Hürden zu befreien.[31]

Neben der oben beschriebenen Kostenfreiheit der von den Zentralen Behörden im Zusammenhang mit Anträgen nach dem HUÜ 2007 ausgeführten Aufgaben, sichert das Abkommen dem Antragsteller zudem in vielen Fällen kostenfreie juristische Unterstützung, soweit bei der Unterhaltsdurchsetzung erforderlich, zu.

Die genaue Ausgestaltung der Vorschriften zur juristischen Unterstützung des Antragstellers war, nicht zuletzt aufgrund unterschiedlicher finanzieller Ressourcen der beteiligten Staaten[32], bis in die letzte Phase der Verhandlungen umstritten. Auch wenn man sich grundsätzlich einig war, dass Kosten für notwendige juristische Unterstützung kein Hindernis für die Unterhaltsdurchsetzung sein sollten, so war doch umstritten, welche Unterstützung man dem Antragsteller zukommen lassen sollte und ob man jedem Antragsteller diese Unterstützung unabhängig von seinen finanziellen Möglichkeiten und unabhängig von den Erfolgsaussichten seines Begehrens gewähren sollte. Selbst unter den Befürwortern einer grundsätzlich weitreichenden kostenlosen juristischen Unterstützung bestand keinesfalls Einigkeit, denn obwohl man davon ausging, dass wohl ein Großteil der Unterhalt begehrenden Antragssteller auf die Kostenneutralität der Antragstellung angewiesen sein würde, regte sich doch Widerstand dagegen, wohlhabenderen Unterhaltsgläubigern, die sich ohne weiteres einen Rechtsbeistand bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche leisten könnten, dieselbe Unterstützung zukommen zu lassen.[33]

---

von der im November 2009 tagenden Spezialkommission überarbeitet und verabschiedet, vgl. Conclusions and Recommendation of the Special Commission in the Implementation of the 2007 Child Support Convention and of the 2007 Protocol on the Law Applicable to Maintenance Obligation, abrufbar unter: http://www.hcch.net/upload/wop/maint2009concl_e.pdf.

[31] *Duncan* (Fn. 2) S. 14.

[32] *Duncan* (Fn. 2) S. 14.

[33] Siehe zu weiteren Details auch *Hirsch*, Neues Haager Unterhaltsübereinkommen – Erleichterte Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen über Ländergrenzen hinweg, FamRBint 2008, 70, 73.

Die schließlich gefundene Lösung ist ein Kompromiss, der eine weitreichende Kostenfreiheit der internationalen Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen garantiert:

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, einen wirkungsvollen Zugang zu Verfahren zu schaffen, die den im Übereinkommen benannten Antragsarten entsprechen. Dieser Verpflichtung kommt ein Vertragsstaat gemäß Art. 14, Abs. 3 HUÜ 2007 schon dann in genügender Weise nach, wenn die betreffenden Verfahren einfach gestaltet sind und es dem Antragsteller auf diese Weise möglich ist, mit der bloßen Unterstützung der Zentralen Behörde und ohne zusätzliche juristische Unterstützung[34], seine Ansprüche durchzusetzen.[35]

Sofern es darüber hinaus juristischer Unterstützung bei der Unterhaltsdurchsetzung bedarf, ist diese für alle der oben benannten Anträge eines Unterhaltsgläubigers, denen eine Unterhaltspflicht aus einem Eltern-Kind-Verhältnis zugunsten eines unter 21 Jahre alten Kindes zugrunde liegt, grundsätzlich kostenlos zu gewähren.[36] Für Anträge, die nicht unter Art. 10, Abs. 1 a) und b) sowie unter Art. 20, Abs. 4 des Übereinkommens fallen, kann ein Vertragsstaat allerdings die kostenlose juristische Unterstützung verweigern, wenn der Antrag offensichtlich unbegründet ist.[37] Zudem kann ein Vertragsstaat der eine entsprechende Erklärung abgibt, die kostenlose juristische Unterstützung bei Anträgen, die nicht unter Art. 10, Abs. 1 a) und b) sowie unter Art. 20, Abs. 4 des Übereinkommens fallen, von einer Prüfung der Mittel des betreffenden Kindes abhängig machen.[38]

[34] Zur Definition von „juristischer Unterstützung“ unter dem HUÜ 2007 vgl. Art. 3 c) des Übereinkommens.
[35] *Duncan* (Fn. 2) S. 14; *ders.* (Fn. 5) S. 663 ff.
[36] Art. 14, 15 HUÜ 2007.
[37] Art. 15 Abs. 2 HUÜ 2007.
[38] Art. 16 HUÜ 2007.

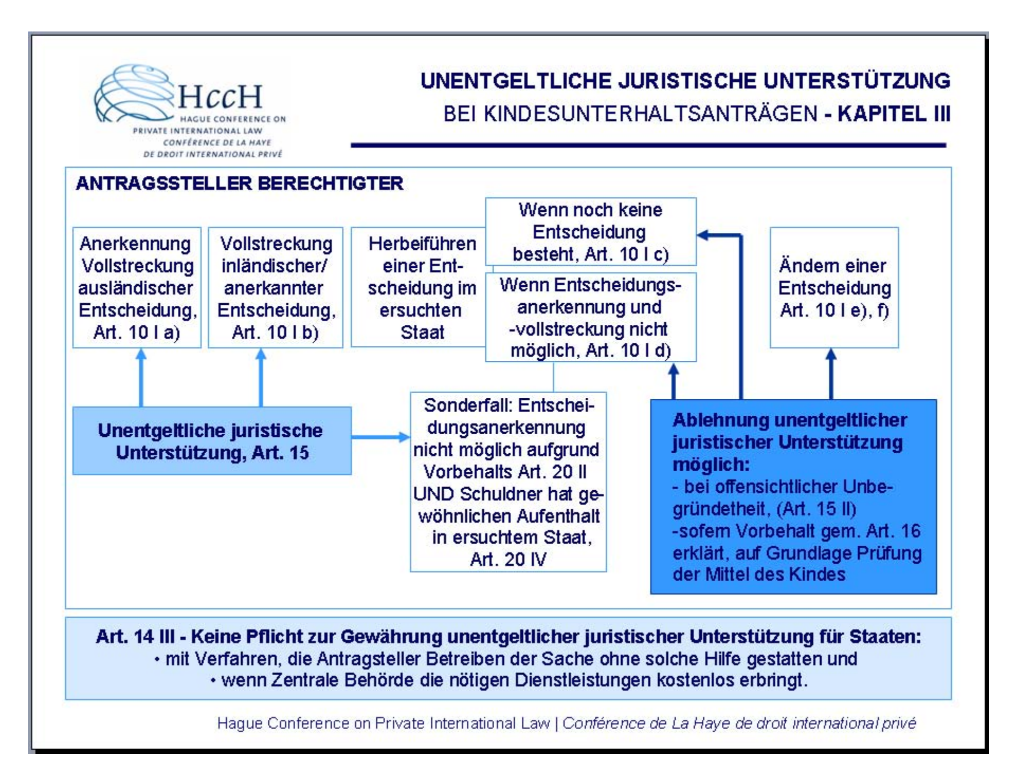


Abbildung 3 – Übersicht zur unentgeltlichen juristischen Unterstützung des Unterhaltsberechtigten bei Kindesunterhalt aus Eltern-Kind-Verhältnis

Selbstverständlich kann auch der Unterhaltsverpflichtete, dem das Übereinkommen die Unterstützung durch das Zentrale Behörden-System für verschiedene oben dargelegte Anträge zusichert, in den Genuss kostenloser juristischer Unterstützung kommen. Auch wenn das Übereinkommen dem Fakt Rechung trägt, dass der Unterhaltsberechtigte in der Regel die schwächere und hilfsbedürftigere Partei ist, so wurde doch Wert darauf gelegt, den Unterhaltsgläubiger nicht unverhältnismäßig zu bevorzugen.[39] Schließlich ist auch der Unterhaltsverpflichtete den besonderen Schwierigkeiten, die mit grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten einhergehen, ausgesetzt. Nach Art. 17 HUÜ 2007 kann die Gewährung kostenloser juristischer Unterstützung des Unterhaltsverpflichteten allerdings von der Prüfung seiner Mittel oder der Begründetheit seines Antrags abhängig gemacht werden.

[39] Vgl. *Borrás* / *Degeling*, Erläuternder Report zum HUÜ 2007 (Fn. 5), S. 74, Rn. 364 ff.

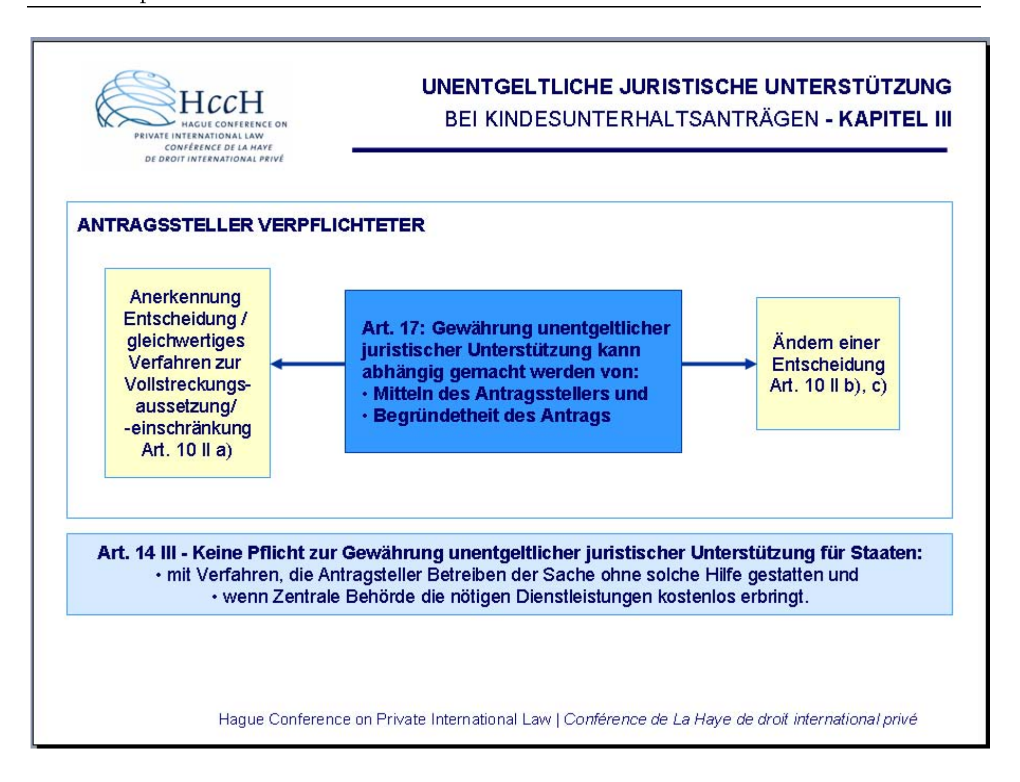


Abbildung 4 – Übersicht zur unentgeltlichen juristischen Unterstützung des Unterhaltsverpflichteten

4. Direkte Anträge

Die Antragstellung über die Zentralen Behörden ist nicht verpflichtend. Das Übereinkommen schließt ein direktes Vorgehen entsprechend der nach internem Recht eines Vertragsstaats zur Verfügung stehenden Verfahren nicht aus.[40] Für die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen, die zwar vom HUÜ 2007 erfasst sind, auf die aber die Kapitel II und III keine Anwendung finden[41], eine Antragstellung über die Zentralen Behörden also nicht möglich ist, ist das direkte Vorgehen sogar der einzige Weg.

5. Anerkennung und Vollstreckung

Das HUÜ 2007 bezweckt die schnelle und unkomplizierte Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen eines Vertragsstaates in einem anderen Vertrags-

[40] Vgl. Art. 37 HUÜ 2007.

[41] Siehe oben näher zum Anwendungsbereich des HUÜ 2007.

staat.[42] Die diesbezüglichen Bestimmungen des Kapitel V des HUÜ 2007 ähneln den Regelungen zu Anerkennung und Vollstreckung der Haager Vorgänger-Abkommen von 1958[43] und 1973[44], doch gibt es eine Reihe bedeutender Verbesserungen, die den nationalen, regionalen und internationalen Entwicklungen im Bereich des Unterhaltsrechts in den vergangenen Jahrzehnten gerecht werden. So bedachte man beim Verfassen des HUÜ 2007 beispielsweise die zunehmende Zahl von Rechtssystemen mit verwaltungsbehördlicher Unterhaltsfestsetzung[45], sowie den Trend zur stärkeren Berücksichtigung von Privatautonomie im Unterhaltsrecht.[46] Zudem führt das HUÜ 2007 weitere Vorschriften zur Verfahrensbeschleunigung ein.[47]

Das HUÜ 2007 enthält keine direkten Zuständigkeitsregelungen; unterschiedliche Ansätze im nationalen Zuständigkeitsrecht machten einen Konsens schwierig.[48] Doch auch die in den Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung enthaltenen indirekten Zuständigkeitsregelungen sind Ergebnis eines Kompromisses. Schwierigkeiten bereitete insbesondere die in Art. 20, Abs. 1 c) enthaltene Bestimmung zur Anerkennung und Vollstreckung von am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten ergangenen Entscheidungen. Einige Staaten, wie beispielsweise die USA, konnten aufgrund abweichender Grundsätze im Zuständigkeitsrecht der generellen Anerkennung von Unterhaltsentscheidungen am Gläubigerwohnsitz nicht zustimmen.[49] Deshalb eröffnet das Übereinkommen diesbezüglich und auch hinsichtlich weiterer umstrittener Bestimmungen den Vertragsstaaten die Möglichkeit, einen Vorbehalt zu erklären.[50] Vertragsstaaten, die die Anerkennung von am Gläubigerwohnsitz ergangenen Entscheidungen nach Art. 20, Abs. 1 c) HUÜ 2007 ablehnen, müssen nach Art. 20, Abs. 1 d) HUÜ 2007 zumindest solche am Gläubigerwohnsitz ergangenen Entscheidungen anerkennen, die zugunsten eines Kindes ergangen sind, vorausgesetzt dass der Unterhaltsschuldner in der

42 Vgl. Art. 19 ff. HUÜ 2007.

43 Siehe Fn. 2.

44 *Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen.*

45 Schon das 1973 Haager Übereinkommen war auf von Verwaltungsbehörden getroffenen Unterhaltsentscheidungen anwendbar, doch will das HUÜ 2007 diesbezüglich mehr Klarheit schaffen, indem es in Art. 19, Abs. 3 den Begriff der Verwaltungsbehörden definiert, womit man eine größere Akzeptanz des HUÜ 2007 bei Staaten denen das System verwaltungsbehördlicher Unterhaltsfestsetzung fremd ist, erhofft; vgl. *Borrás / Degeling*, Erläuternder Report zum HUÜ 2007 (Fn. 5), S. 85-86, Rn. 431.

46 Vgl. *Borrás / Degeling*, Erläuternder Report zum HUÜ 2007 (Fn. 5), S. 85, Rn. 428.

47 Ibid, mit weiteren Details zu Verbesserungen gegenüber den Vorgänger-Abkommen.

48 *Borrás / Degeling*, Erläuternder Report zum HUÜ 2007 (Fn. 5), S. 13 ff, Rn. 18 ff.

49 *Duncan* (Fn. 2) S. 15; vgl. auch *Janzen*, Die neuen Haager Übereinkünfte zum Unterhaltsrecht und die Arbeiten an einer EG-Unterhaltsverordnung, FPR 2008, 218, 220-221.

50 Vgl. Art. 20 Abs. 2, 62 HUÜ 2007; Vertragsstaaten können einen Vorbehalt bezüglich Art. 20, Abs. 1 c), e) oder f) erklären. Vgl. zu den praktischen Konsequenzen *Janzen* FÜR 2008, 218, 221.

Vergangenheit dort mit dem Kind zusammengelebt hat oder dort seinen Aufenthalt hatte und Unterhalt geleistet hat.

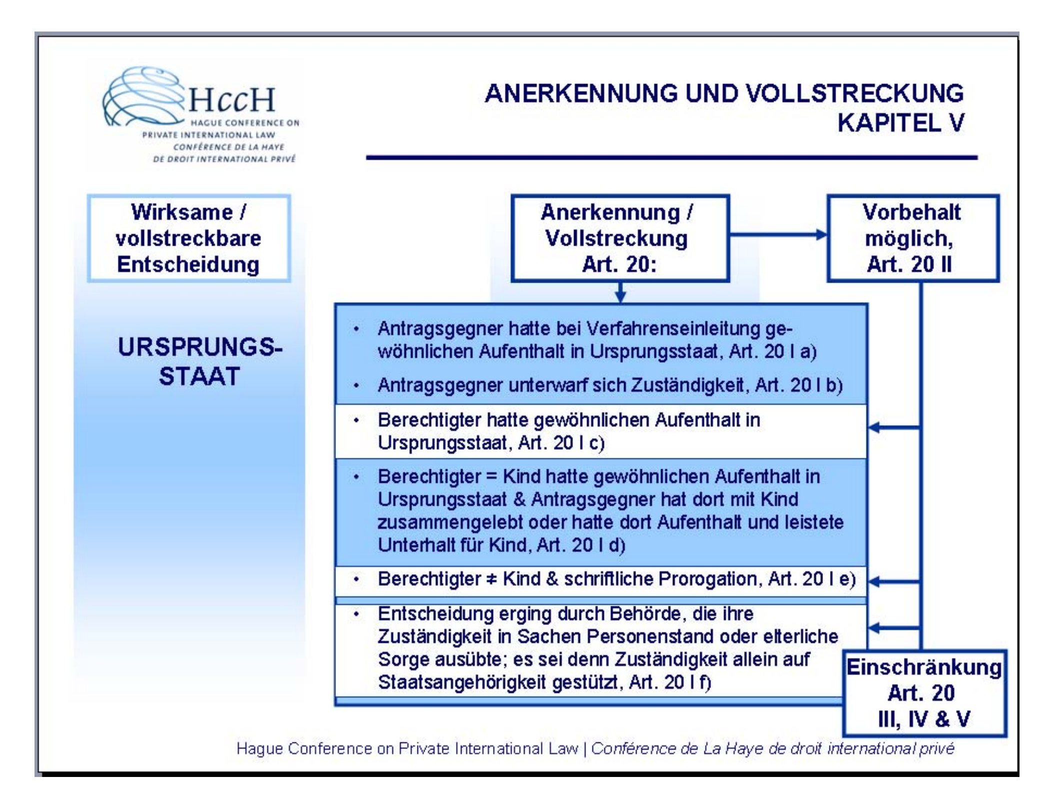


Abbildung 5 – Übersicht zu Art. 20 HUÜ 2007

Art. 22 HUÜ 2007 enthält eingeschränkte Gründe für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung.[51]

Art. 23 HUÜ 2007 sieht eine deutliche Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens der Anerkennung und Vollstreckung der aus Vertragsstaaten stammenden Entscheidungen vor.[52] Obwohl diese Lösung bei den Verhandlungen zum HUÜ 2007 von der großen Mehrzahl der Delegierten unterstützt wurde, kam man Staaten, die Art. 23 HUÜ 2007 als eine zu weitreichende Einmischung in ihre innerstaatlichen Verfahrensregelungen ansahen, mit der Einführung eines Alternativverfahrens entgegen.[53] Dieses Alternativverfahren ist in Art. 24 HUÜ 2007 gere-

[51] Vgl. *Borrás / Degeling*, Erläuternder Report zum HUÜ 2007 (Fn. 5), S. 94 ff, Rn. 477 ff.

[52] Siehe im Detail *Borrás / Degeling*, Erläuternder Report zum HUÜ 2007 (Fn. 5), S. 96 ff., Rn. 490 ff.

[53] *Borrás / Degeling*, Erläuternder Report zum HUÜ 2007 (Fn. 5), S. 96, 101, Rn. 490, 516.

gelt und ersetzt das Verfahren nach Art. 23 HUÜ 2007 sofern ein Vertragsstaat eine diesbezügliche Erklärung nach Art. 63 HUÜ 2007 abgibt.

IV. Das Haager Protokoll 2007

Das Haager Protokoll 2007 zum auf Unterhaltspflichten anzuwendenden Recht wurde gleichzeitig mit dem HUÜ 2007 im November 2007 verabschiedet. Angesichts der Bezeichnung Protokoll mag es überraschen, dass es sich bei dem Abkommen um ein vom HUÜ 2007 vollkommen unabhängiges Instrument handelt, d.h. es steht Staaten frei, das Protokoll unabhängig vom HUÜ 2007 zu zeichnen und zu ratifizieren. Tatsächlich wurde die vollständige Trennung des Protokolls vom HUÜ 2007 erst in den letzten Verhandlungen besiegelt, wobei auch eine Änderung der Bezeichnung „Protokoll" diskutiert wurde. Man entschied sich jedoch den Namen beizubehalten, um die inhaltliche Abstimmung der zwei Instrumente aufeinander zu verdeutlichen.[54]

1. Anwendungsbereich

In den Anwendungsbereich des Haager Protokolls 2007 fallen sämtliche Unterhaltsansprüche, die sich aus Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft ergeben.[55] Wie das Haager Übereinkommen zum auf Unterhaltspflichten anzuwendenden Recht von 1973[56] findet das Haager Protokoll 2007 universelle Anwendung und ist auch anzuwenden, wenn seine Verweisungsnormen zum Recht eines Nichtvertragsstaates führen.[57] Seine Anwendung ist unabhängig davon, ob der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hat oder nicht.

2. Anwendbares Recht

a) Grundregel

Als Grundregel bestimmt Art. 3 Haager Protokoll 2007 die Anwendbarkeit des Sachrechts am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten.[58] Diese Grundregel findet sich schon im Haager Unterhaltsübereinkommen von 1973[59] und trägt dem Gedanken Rechnung, dass dies das Recht mit der engsten Verbin-

---

[54] *Bonomi,* Erläuternder Report zum Haager Protokoll 2007 (Fn. 7), S. 7, Rn. 12-17.

[55] Art. 1 Haager Protokoll 2007.

[56] *Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht.*

[57] Art. 2 Haager Protokoll 2007.

[58] Art. 3 Haager Protokoll 2007; alle Verweisungen des Haager Protokolls 2007 sind Sachnormverweisungen, Art. 12 Haager Protokoll 2007.

[59] Siehe Fn. 56.

dung zu den tatsächlichen Lebensumständen des Berechtigten ist.[60] Art. 3, Abs. 2 des Protokolls sieht einen Statutenwechsel mit dem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes des Berechtigten vor.

Im Unterschied zum Vorgänger-Abkommen von 1973 sieht das Haager Protokoll 2007 kein grundsätzlich subsidiär anzuwendendes Recht für den Fall vor, dass der Unterhaltsberechtigten nach dem Sachrecht seines gewöhnlichen Aufenthalts keinen Unterhalt erlangen kann. Eine solche Regelung ist nach dem Haager Protokoll 2007 nunmehr nur noch für eine privilegierte Gruppe Unterhaltsberechtigter im Rahmen der besonderen Regeln zum anwendbaren Recht vorgesehen.[61]

b) Besondere Regeln

Die Grundregel modifizierend bestimmt Art. 4 des Protokolls besondere Regeln für Unterhaltspflichten von Eltern gegenüber ihren Kindern, von Kindern gegenüber ihren Eltern und für Unterhaltspflichten von anderen Personen als Eltern gegenüber Personen unter 21 Jahren. Dabei stellt Art. 4 des Protokolls zwei unterschiedliche Prüfungskaskaden auf. Hat der Unterhaltsberechtigte die zuständige Behörde im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Verpflichteten angerufen, so findet die *lex fori* Anwendung und erst dann, wenn hiernach kein Unterhalt erlangt werden kann, das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten, was der Grundregel entspricht. Hat der Unterhaltsberechtigte dagegen die zuständige Behörde in einem anderen Staat angerufen als dem des gewöhnlichen Aufenthalts des Verpflichteten, so kommt andersherum zunächst die Grundregel und nur dann, wenn hiernach kein Unterhalt erlangt werden kann, die *lex fori* zur Anwendung.[62] Beide Kaskaden führen, sofern auch das zweite Recht keinen Unterhalt gewährt, in der dritten Stufe, zur Anwendung des Rechts des Staates, dem Berechtigter und Verpflichteter – so gegeben – gemeinsam angehören. Staaten, die „domicile" als Anknüpfungspunkt in Familiensachen kennen, können bestimmen, dass in der dritten Stufe der Kaskade das Recht des gemeinsamen „domicile" heranzuziehen ist.[63]

---

[60] Vgl. zu weiteren Details *Bonomi,* Erläuternder Report zum Haager Protokoll 2007 (Fn. 7), S. 13-14, Rn. 36 ff.

[61] Vgl. näher *Bonomi,* Erläuternder Report zum Haager Protokoll 2007 (Fn. 7), S. 16, Rn. 52, 53.

[62] Selbstverständlich sind auch Fälle denkbar, in denen die *lex fori* und das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten ein und dasselbe Recht sind. An dieser Stelle sei auf Art. 20 Abs. 1 d) HUÜ 2007 verwiesen, der eine einschlägige indirekte Zuständigkeitsregelung enthält: ein Vertragsstaat hat hiernach Unterhaltsentscheidungen eines anderen Vertragsstaats zugunsten von Kindern anzuerkennen, wenn sich der gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zur Verfahrenseröffnung dort befand und der Verpflichtete dort mit dem Kind zusammenlebte bzw. dort seinen Aufenthalt hatte und für das Kind dort Unterhalt geleistet hat.

[63] Dies gilt allerdings nur, wenn der betreffende Vertragsstaat das Ständige Büro der Haager Konferenz von einer solchen Vorgehensweise unterrichtet hat, Art. 9 Haager Protokoll 2007.

Für Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten, früheren Ehegatten oder Personen, deren Ehe für ungültig erklärt wurde, kann eine Partei nach Art. 5 des Protokolls anstelle der Anwendung der Grundregel die Anwendung des gegebenenfalls mit der betreffenden Ehe enger verbundenen Rechts verlangen.[64]

Die Verbindung von auf eine Scheidung bzw. Trennung angewandtem Recht und dem auf Unterhaltspflichten zwischen früheren Ehegatten anwendbaren Recht, wie sie Art. 8 des Haager Übereinkommens von 1973 vorsah, wurde aufgegeben.[65]

c) Verteidigung des Unterhaltsverpflichteten

Das Protokoll bestimmt weiter, dass der Verpflichtete dem Anspruch des Berechtigten, außer bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern aus einer Eltern-Kind-Beziehung und denen in Art. 5 des Protokolls beschriebenen Unterhaltspflichten, entgegenhalten kann, dass weder nach dem Recht seines gewöhnlichen Aufenthalts noch nach dem Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit eine solche Pflicht besteht.[66] Wiederum gilt hier, dass Staaten, die „domicile" als Anknüpfungspunkt in Familiensachen kennen, bestimmen können, anstelle des Rechts der gemeinsamen Staatsangehörigkeit das des gemeinsamen „domicile" heranzuziehen.[67]

d) Rechtswahl

Eine der großen Neuerungen des Haager Protokolls 2007 gegenüber den Vorgänger-Abkommen von 1956 und 1973 ist das Zulassen einer Rechtswahl, was dem internationalen Trend zur stärken Berücksichtigung von Privatautonomie im internationalen Familienrecht Rechnung trägt.[68]

Nach Art. 8 des Protokolls steht es dem Unterhaltsberechtigten und -verpflichteten frei, das Recht der Staatsangehörigkeit oder das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt einer der Parteien im Zeitpunkt der Rechtswahl als auf Unterhaltspflichten anwendbares Recht zu bestimmen. Sie können auch das auf ihren Güterstand, ihre Ehescheidung oder Trennung anzuwendende oder tatsächlich angewandte Recht wählen.[69] Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit bestimmter Unterhaltsberechtigter hat man sich allerdings dazu entschlossen, eine solche Rechtswahl für

---

[64] Art. 5 Haager Protokoll 2007.

[65] Vgl. zu den Hintergründen *Bonomi,* Erläuternder Report zum Haager Protokoll 2007 (Fn. 7), S. 22, Rn. 79 ff. Es bleibt den Parteien aber überlassen, die Anwendung des auf die Scheidung bzw. Trennung angewandten Rechts als Unterhaltsstatut zu wählen, vgl. zur Rechtswahl unten IV, 2, d).

[66] Art. 6 Haager Protokoll 2007.

[67] Dies gilt allerdings nur, wenn der betreffende Vertragsstaat das Ständige Büro der Haager Konferenz von einer solchen Vorgehensweise unterrichtet hat, Art. 9 Haager Protokoll 2007.

[68] *Bonomi,* Erläuternder Report zum Haager Protokoll 2007 (Fn. 7), S. 28, Rn. 109 ff.

[69] Art. 8 Abs. 1 Haager Protokoll 2007; im Detail siehe *Bonomi,* Erläuternder Report zum Haager Protokoll 2007 (Fn. 7), S. 31-34, Rn. 129 ff.

Unterhaltspflichten betreffend eine Person unter 18 Jahren oder betreffend einen Erwachsenen, der aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit seiner persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen, auszuschließen.[70]

Die Rechtswahlvereinbarung ist schriftlich zu erstellen oder auf einem für spätere Einsichtnahme zugänglichen Datenträger zu erfassen und von beiden Parteien zu unterschreiben.[71]

Einschränkungen der Rechtswahl können sich aus Art. 8, Abs. 4 und Abs. 5 des Protokolls ergeben. So ist für die Frage, ob der Unterhaltsberechtigte auf seinen Unterhaltsanspruch verzichten kann, stets das Recht seines gewöhnlichen Aufenthalts im Zeitpunkt der Rechtswahl maßgebend.[72] Zudem kann der Richter von der Anwendung des gewählten Rechts absehen, wenn seine Anwendung für eine der Parteien offensichtlich unbillige oder unangemessene Folgen hätte, es sei denn, dass die Parteien im Zeitpunkt der Rechtswahl umfassend unterrichtet und sich der Folgen ihrer Wahl vollständig bewusst waren.[73]

Eine weitere Rechtswahlmöglichkeit eröffnet Art. 7 des Protokolls. Die Parteien können hiernach die *lex fori* für die Zwecke eines konkreten Verfahrens in einem bestimmten Staat wählen. Für diese Rechtswahl gibt es keine dem Art. 8 des Protokolls vergleichbaren Einschränkungen, d.h. sie kann beispielsweise auch in Bezug auf Unterhaltspflichten zugunsten einer Person unter 18 Jahren vorgenommen werden. Die mit der Anwendung des Unterhaltsrechts des Forums einhergehende Verfahrensvereinfachung sah man als hinreichendes Gegengewicht für eventuelle Risiken im Zusammenhang mit dieser auf ein bestimmtes Verfahren beschränkten Rechtswahl an.[74] In Bezug auf Unterhaltsansprüche von Kindern dürfte die Rechtswahl nach Art. 7 des Protokolls ohnehin wenig relevant sein, da die Kaskadenregelungen des Art. 4 des Protokolls eine Anwendung der *lex fori* einschließen.[75]

Für die Rechtswahl nach Art. 7 des Protokolls ist keine besondere Form vorgeschrieben, es sei denn sie wird vor der Verfahrenseinleitung getroffen. Dann ist

---

[70] Art. 8 Abs. 3 Haager Protokoll 2007; siehe auch *Bonomi,* Erläuternder Report zum Haager Protokoll 2007 (siehe Fn. 7), S. 31, Rn. 128.

[71] Art. 8 Abs. 2 Haager Protokoll 2007.

[72] Art. 8 Abs. 4 Haager Protokoll 2007; vgl. *Bonomi,* Erläuternder Report zum Haager Protokoll 2007 (siehe Fn. 7), S. 34, Rn. 147-149.

[73] Art. 8 Abs. 5 Haager Protokoll 2007; vgl. näher *Bonomi,* Erläuternder Report zum Haager Protokoll 2007 (Fn. 7), S. 34, 35.

[74] Vgl. *Bonomi,* Erläuternder Report zum Haager Protokoll 2007 (Fn. 7), S. 28, Rn. 114.

[75] Vgl. oben IV. 2. b) zu Art. 4 Haager Protokoll 2007.

eine schriftliche oder auf einem Datenträger zur späteren Einsichtnahme zugängliche, von beiden Parteien unterschriebene Vereinbarung erforderlich.[76]

e) Ordre public

Wie das Haager Übereinkommen von 1973[77], ermöglicht das Haager Protokoll 2007 von der Anwendung eines ausländischen Rechts abzusehen, soweit seine Wirkungen der öffentlichen Ordnung des Forums widersprechen.[78] Diese Vorschrift ist restriktiv auszulegen.[79]

f) Sonderregel zur Bemessung des Unterhaltsbetrags

Art. 14 des Protokolls bestimmt, dass bei der Bemessung des Unterhaltsbetrags die Bedürfnisse des Berechtigten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten zu berücksichtigen sind, selbst wenn das anzuwendende Recht etwas anderes bestimmt. Eine fast gleichlautende Regelung enthielt schon das Vorgängerabkommen von 1973 in Art. 11, Abs. 2, doch bestand dort eine Verknüpfung mit dem in Art. 11, Abs. 1 geregelten *ordre public* Vorbehalt. Die Einführung einer getrennten Regelung führt dazu, dass die Bestimmung zur Unterhaltsbemessung nun nicht nur bei der Anwendung fremden Rechts, sondern auch bei der Anwendung des Unterhaltsrechts des Forums zu berücksichtigen ist. [80]

Zudem bestimmt Art. 14 des Protokolls, dass bei der Bemessung des Unterhaltsbetrags etwaige dem Berechtigten anstelle einer regelmäßigen Unterhaltszahlung geleistete Entschädigungen zu berücksichtigen sind. Diese Neuerung wurde einem Vorschlag der Europäischen Gemeinschaft bei den letzten Verhandlungen in der Diplomatischen Konferenz entsprechend eingefügt.[81]

V. Spezialkommission – November 2009

Vom 10. bis 17. November 2009 kam in Den Haag die Spezialkommission zur Umsetzung des HUÜ 2007 und des Haager Protokolls 2007 zusammen. Die Einberufung einer Spezialkommission zur Vorbereitung der Umsetzung noch nicht in Kraft getretener Übereinkommen ist ungewöhnlich, zeigt aber, wie wichtig diese Vorbereitungen insbesondere in Bezug auf das sehr komplexe HUÜ 2007 genommen werden. Die Spezialkommission befand unter anderem über die von der

[76] Art. 7 Abs. 2 Haager Protokoll 2007.
[77] Siehe Fn. 56.
[78] Art. 13 Haager Protokoll 2007.
[79] Vgl. näher *Bonomi,* Erläuternder Report zum Haager Protokoll 2007 (Fn. 7), S. 39, Rn. 176.
[80] Vgl. im Detail *Bonomi,* Erläuternder Report zum Haager Protokoll 2007 (Fn. 7), S. 40, Rn. 183.
[81] *Ibid.*

Formulararbeitsgruppe weiterentwickelten empfohlenen Formulare zum HUÜ 2007, über den Entwurf eines in den vergangen zwei Jahren erstellten Praktischen Handbuches zum HUÜ 2007, über eine Umsetzungs-Checkliste und diskutierte die mögliche Einführung eines elektronischen Fall-Management Systems (iSupport).[82]

VI. Aussicht

Das HUÜ 2007 verspricht eine erhebliche Vereinfachung, Beschleunigung sowie Kosteneffektivität internationaler Geltendmachung von Unterhaltsforderungen.[83] Es etabliert ein detailliert geregeltes System behördlicher Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten, welches unter Nutzung moderner Informationstechnik zur Optimierung der internationalen Unterhaltsdurchsetzung beiträgt. Zugleich ermöglicht die flexible Struktur des HUÜ 2007 eine Anwendung durch Staaten mit sehr unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten und unterschiedlichem Entwicklungsstatus. Das Übereinkommen garantiert einerseits den effektiven Zugang zu den zur Unterhaltsdurchsetzung notwendigen Verfahren in den Vertragsstaaten und versucht gleichzeitig, Kosten für den Unterhaltsgläubiger zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Es beschleunigt und vereinfacht zudem das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren.

Das HUÜ 2007 ist bislang von zwei Staaten, den USA und Burkina Faso, unterzeichnet worden; die Ratifizierung steht noch aus, ist aber in Vorbereitung.

Die *Europäische Verordnung vom 18 Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen*[84] ist inhaltlich auf das HUÜ 2007 abgestimmt, an dessen Aushandlung die Europäische Gemeinschaft als Mitglied der Haager Konferenz maßgeblich beteiligt war.[85] Der Weg für eine Unterzeichnung des HUÜ 2007 durch die Europäische Union ist somit geebnet.

---

[82] Siehe näher Conclusions and Recommendation of the Special Commission in the Implementation of the 2007 Child Support Convention and of the 2007 Protocol on the Law Applicable to Maintenance Obligation, abrufbar unter: http://www.hcch.net/upload/wop/maint2009concl_e.pdf.

[83] Siehe auch *Duncan*, The new Hague Convention on the International Recovery of Child Support and Other Forms of Family Maintenance, IFL 2008, 13 ff.

[84] Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen; abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:007:0001:0079:DE:PDF.

[85] Vgl. auch Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates: „*Im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten an Verhandlungen teilgenommen, die am 23. November 2007 mit der Annahme des Übereinkommens über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen (nachstehend das „Haager Übereinkommen von 2007" genannt) und des Protokolls über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (nachstehend*

Was das Haager Protokoll 2007 angeht, so kann auch schon bald auf eine Unterzeichnung durch die Europäische Union gerechnet werden. Wobei hervorzuheben ist, dass davon abgesehen wurde, die Vorschriften zum anwendbaren Recht in einem neuen europäischen Unterhaltsinstrument zu regeln, was die Bedeutung des Protokolls unterstreicht.[86]

das „Haager Protokoll von 2007" genannt) abgeschlossen wurden. Daher ist diesen beiden Instrumenten im Rahmen der vorliegenden Verordnung Rechnung zu tragen."

[86] Zu beachten ist, dass nicht alle Staaten der EU das Haager Protokoll 2007 umsetzen wollen. Vgl. hierzu und auch zur engen Verknüpfung der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates mit dem Haager Protokoll 2007 Erwägungsgrund 20 der Verordnung: „*In dieser Verordnung sollte vorgesehen werden, dass für die Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind, die in jenem Protokoll enthaltenen Bestimmungen über Kollisionsnormen gelten. Hierzu sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, die auf das genannte Protokoll verweist. Die Gemeinschaft wird das Haager Protokoll von 2007 rechtzeitig abschließen, um die Anwendung dieser Verordnung zu ermöglichen. Um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass das Haager Protokoll von 2007 nicht für alle Mitgliedstaaten gilt, sollte hinsichtlich der Anerkennung, der Vollstreckbarkeit und der Vollstreckung von Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind und jenen, die es nicht sind, unterschieden werden.*"

Englisches Unterhaltsrecht – paternalistisch oder pragmatisch? – und wie es durch die Prismen der UnterhaltsVO und der Haager Unterhaltsübereinkommen aussehen könnte

Tim Amos

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich wünsche Ihnen einen guten Tag. Ich freue mich sehr über die nette Einladung, mit Ihnen gemeinsam an diesem Workshop teilzunehmen. Frau Prof. Dr. Coester-Waltjen hat mir gegenüber die englische Kindesunterhaltsgerichtsbarkeit freundlicherweise als „fantasiereich“ bezeichnet. Ich betone freundlicherweise! Aber bevor wir zu Fantasien kommen, lassen wir uns kurz von der hiesigen Geschichte beeindrucken. Wir treffen uns hier am fantasie- oder zumindest geschichtsreichen Platz der Göttinger Sieben! Und für die nächsten eineinhalb Stunden vorübergehend vielleicht auch am Platz „der Londoner Drei“. Ich meine damit meinen ehemaligen Kollegen und heutigen Mitreferenten Ian Karsten (jetzt Richter HHJ Karsten), mich selbst, und meinen ehemaligen Referendar und jetzigen Arbeitskollegen, Herrn William Tyzack, der auch anwesend ist und bei der Vorbereitung dieses Referats freundlicherweise mitgeholfen hat. Danke William.

Wir Londoner Drei sind weniger Verfassungskämpfer als die Göttinger Professoren damals, und wir schließen natürlich auch keine Gebrüder Grimm mit ein. Aber zusammen bilden wir eine Art kleine juristische Ausbildungsdynastie oder Dreigestirn insofern, als Ian Karsten mein damaliger Referendarausbilder war – er war früher selbständiger Barrister und ich habe in seiner Kanzlei angefangen – und insofern, als ich vor zwei Jahren die Möglichkeit hatte, Ians juristische Weisheit an William Tyzack weiterzuleiten, während William bei mir ein Teil seiner Referendarzeit in derselben Kanzlei QEB absolviert hat.

Ich möchte jetzt über zwei Punkte als allgemeine Vorbemerkungen sprechen:

Zur Erinnerung: Die Begriffe „englisch“ und „England“ beziehen sich auf den Gerichtsstand England *und* Wales (d.h. der ganzwestlichste Teil Großbritanniens, direkt gegenüber von Irland) – aber *nicht* Schottland, Nordirland und die restlichen britischen Inseln.

Unsere heutigen Diskussionen betreffen den Unterhalt, nicht das englische Güterrecht oder Verfahrensrecht. Aber wie im Stil der römischen Gerichtsverhandlungen aus Ciceros *„Praeteritio"*, der vorgespielten Auslassung, gibt es Dinge, über die wir nicht reden sollten, die wir aber nichtsdestotrotz kurz erwähnen möchten! Das ist in diesem Fall wichtig, um die Tatsache zu verstehen, warum das englische Familienrechtssystem aus kontinentaleuropäischer Sicht manchmal *so* anders aussieht.

In diesem Zusammenhang sollte ich drei Punkte vorweg kurz erwähnen:

England hat keinen ehelichen Güterstand. Das Konzept an sich gibt es einfach nicht im deutschen Sinn. Ian Karsten wird im Bezug auf anwendbares Recht mehr ins Detail gehen. Aber der Grundsatz ist, dass nach englischem Recht das Eigentum eines Individuums wirklich und rechtlich unberührt bleibt, es sei denn, im Todes- oder Scheidungsfall wird das Gericht angerufen und richterliches Ermessen greift ein. Jetzt verstehen Sie vielleicht ein bisschen besser den grundlegenden Widerstand in England, im familienrechtlichen Bereich, zum Thema Anwendbarkeit ausländischen Rechts (bzw. Rom III, oder das Protokoll zum Haager Unterhaltsübereinkommen, und am Anfang, die Unterhaltsverordnung an sich)! Englisches Familienrecht wendet hauptsächlich nur englisches Recht an.

Das englische Gericht versucht immer, hinsichtlich der Substanz eines Scheidungsprozesses, möglichst nur ein einziges Gesamturteil in der Sache zu erlassen. Zwischen den Ehegatten sind die Hauptbestandteile von einem solchen Urteil immer Kapital und, wenn berechtigt, Unterhalt (oder zusätzliches Kapital statt Unterhalt). Was wir in England nicht kennen, sind separate Verfahren hinsichtlich z.B. Unterhalt, Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich. Dies führt auch dazu, dass die englische Herangehensweise hinsichtlich des Unterhalts viel weniger kategorisch ist als die deutsche. Unterhalt ist in England normalerweise ein Teil einer „einheitlichen Gesamtwürdigung" wie der BGH neulich, in einem Beschluss vom 12. August 2009 [X11 ZB 12/05, vgl. §14(a)], das englische Scheidungsfolgesystem beschrieben hat.

England hat, hinsichtlich Scheidungsfolgesachen, sowieso eine erheblich weniger starke Unterscheidung zwischen Kapital und Einkommen als Deutschland. Wie einer der prominentesten englischen Richter – der auch Mitbegründer der englisch-deutschsprachigen zweijährlichen Richterlichen Tagungen gemeinsam mit unserem hiesigen Herrn Professor Willutzki ist –, vor vielen Jahren in einer Urteilsbegründung verfasst hat: „Geld ist Geld". Und das stimmt natürlich. Geld ist Geld, egal ob man es als Kapital oder Einkommen bezeichnet. In England hat eine Kapitalzuweisung oftmals auch einen Unterhaltszweck und wird im europäischen Rahmen (insofern als es in Wirklichkeit Unterhalt ist) auch unter der Brüssel-I-VO als Unterhalt vollstreckbar: dies sehen Sie in dem niederländisch-englischen Fall *Van den Boogaard v Laumen* – EGH 27/02/1997 (C-220/95) [1997] 2FLR 399.

Zum Thema englisches Unterhaltsrecht an sich, auch zwei Vorbemerkungen:

Die Praxis ist insofern vereinfacht, als dass alles netto gerechnet und behandelt wird, sowohl der zu zahlende Betrag als auch der Unterhalt an sich als Einkommen. Es gibt keine steuerrechtlichen Überlegungen: Das Geld ist sowohl bezüglich dessen, was der Zahlende zu zahlen hat ohne Abschreibungsmöglichkeiten, als auch bezüglich dessen was der Unterhaltsberechtigte bekommen muss, jeweils in netto angegeben. Der von einem englischen Gericht angeordnete Unterhalt ist in England also steuerfrei.

Das materielle Unterhaltsrecht ist (in der Tat) kodifiziert – ungewöhnlich für einen gewohnheitsrechtlichen Gerichtsstand wie England, werden Sie vielleicht denken. Aber die Kodifizierung ist in sehr groben Umrissen skizziert, und um den Umrissen Gestalt zu geben, braucht man natürlich viele von unseren beliebten Präzedenzfällen. Sie finden im Anhang die entsprechende Paragraphen des englischen „Gesetzes zur Regelung ehelicher Ansprüche“, den so genannten *„Matrimonial Causes Act 1973“* (im folgenden MCA). Der Kernbereich des Gesetzes, sowohl für das Unterhaltsrecht als auch für das restliche Scheidungsfolgenrecht, erstreckt sich von § 22 bis § 25. § 22 betrifft den Unterhalt während des Verfahrens; Paragraph 23(1)(a) den Ehegattenunterhalt (mit, oder allerdings normalerweise ohne finanzielle Sicherung: § 23(1)(b)); und § 23(1)(d) betrifft den Kindesunterhalt, mit oder ohne Sicherung laut § 23(1)(e). Alle diese Ansprüche werden nach Billigkeit unter Berücksichtigung der Ermessensfaktoren in Paragraph oder Sektion 25 entschieden. In der englischen Sprache sind diese Faktoren die sogenannten „Section 25 factors“.

Am wichtigsten für unsere jetzige Diskussion ist Paragraph oder Sektion 25 und die dort ausgeführte Ermessensfaktoren. Die Faktoren der Sektion 25 sind auf den Einzelfall bezogen und schließen finanzielle Verhältnisse und Ressourcen, Bedürfnisse und Verpflichtungen, Alter, Gesundheit, Dauer der Ehe, Lebensstandard und ähnliche Gesichtspunkte ein, allerdings unter vorrangiger Berücksichtigung der Interessen jeglicher Kinder unter 18 Jahre. Dementsprechend sind die Ermessensfaktoren in Unterhaltsänderungsverfahren unter MCA § 31 aufgeführt.

Weil dies England betrifft, muss natürlich sofort eine große Ausnahme gemacht werden: Kindesunterhalt bezüglich aller leiblichen Kinder unter 19 Jahren wird in erster Linie nicht vom Gericht, sondern vom staatlichen Kindesunterhaltsamt, d.h. (bisher) „the *Child Support Agency*“ (CSA) per Computerformel geregelt, soweit die Kinder, sowie deren Eltern (egal ob verheiratet oder nicht) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in England haben. Das „CSA“ ist neulich umbenannt worden und heißt jetzt „the *Child Maintenance Enforcement Commission*“ (CMEC); in der deutschen Sprache „Kindesunterhaltsvollstreckungskommission“. Grob gerechnet ist die jetzige Computerformel gültig bis mindestens 2011 und entspricht 15% des Netto-

einkommens des Bezahlenden für ein Kind, 20% für zwei, und 25% für drei oder mehrere, jedenfalls geteilt durch die Anzahl der Kinder des Bezahlenden und unterliegend einer Höchsteinkommensgrenze von ungefähr 110.000 € netto im Jahr. Über diese Grenze hinaus ist das Gericht wieder zuständig. In England gibt es keine Düsseldorfer (oder eine ihr ähnliche) Tabelle.

Ich habe eben das Kindesunterhaltsamt oder *„Child Support Agency"* in erster Linie als Unterhaltsentscheidungsorgan bezeichnet, weil das CSA von seiner Arbeitsmenge so überfordert ist, dass die meisten Parteien, Ehemänner sowie Ehefrauen, es vorziehen, die Höhe des Kindesunterhalts dem Gericht einverständlich zu übergeben. Dies ist möglich, wenn sich beide Elternteile darüber einig sind, die Frage der Höhe dem Gericht zu überlassen. Wie Ian Karsten Ihnen detaillierter erklären wird, sieht es so aus, dass die Unterhaltsverordnung wahrscheinlich nur gerichtliche Entscheidungen betreffen wird, d.h. nicht die Anordnungen vom CSA.

Wenn Kindesunterhalt vom Gericht entschieden werden sollte, richtet sich das Gericht prinzipiell nach den „angemessenen Bedürfnissen" im Einzelfall – vgl. MCA § 25(2)(b) und § 25(3)(a). Aber wenn das Gericht Ehegattenunterhalt vorsieht, wird der Ehegattenunterhalt meistens viel höher als der Kindesunterhalt sein. Im so genannten Regelfall spielt Kindesunterhalt im Scheidungsfolgenfall eine unerhebliche Rolle und wird meistens dem fiktiven „CSA level" entsprechen. Das „CSA level" beträgt ungefähr 16.000 € für ein Kind pro Jahr Maximum, aber für die durchschnittlichen zwei oder drei Kinder ungefähr 10.000 € Maximum pro Kind pro Jahr.

Als Vergleich zwischen Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt: Den finanziellen Umständen nach wird in London in den besserverdienenden Fällen ein typischer Ehegattenunterhalt für den oder die Unterhaltsberechtigte allein bei etwa 50.000 – 75.000 € im Jahr liegen. Natürlich muss man aufsetzen, was man selbst verdienen kann, wenn überhaupt und angemessen, werden diese Fragen aber in England (und vor allem in London) auch relativ konservativ bzw. vorsichtig behandelt. Das Unterhaltsniveau kann auch viel höher sein, wenn die finanziellen Umstände es erlauben und die unterhaltsberechtigte Partei einen ehebedingten Nachteil oder „compensation claim" beweisen kann (z.B. einverständliches Aufgeben einer hochbezahlten Karriere). Dies wurde so in der neuesten erstinstanzlichen Entscheidung des Londoner High Courts (vergleichbar einem LG), im Fall *McFarlane* [2009] EWHC 891 (Fam) beschlossen. Ehegattenunterhalt in Höhe von ca. 300.000 € wurde aus dem mehr als 750.000 € netto jährlichen Einkommen des Ehemanns der Steuerberaterpartner ist, und darüber hinaus ein reduzierender Prozentsatz des Überflusses angeordnet: 20% bis 1.000.000 €, 10% darüber – und das alles bis zur Pensionierung in etwa sechs Jahren (oder sogar weiter, wenn die Frau dann einen Bedarf nachweisen kann). Im Endeffekt bezieht also Mrs. McFarlane Unterhalt in Höhe von 350.000 € im Jahr aus den ersten 1.000.000 €.

In diesem Zusammenhang kann man sich wahrscheinlich leicht einigen, dass Kindesunterhalt im so genannten Scheidungsfolgenregelfall eine relativ unerhebliche Rolle spielt. Selbst in *McFarlane* war der Kindesunterhalt „nur" 25.000 € pro Kind pro Jahr im Vergleich zu dem jährlichen Ehegattenunterhalt in Höhe von über 300.000 €.

Völlig anders ist das aber, wenn die Eltern nicht verheiratet sind! Hier treten wir vielleicht endlich in Professor Coester-Waltjens „Märchenwald" ein! Unterhalt für nichteheliche Kinder, wenn das „CSA" nicht zuständig ist (d.h. wegen Auslandsbezuges oder einverständlichen Gerichtszuständigkeit), wird durch unser Kindergesetz von 1989 („Children Act") geregelt. Ausgangspunkt ist, dass ein unverheirateter Elternteil noch keinen persönlichen Anspruch aus der Beziehung hat (bis auf Eigentum, das er/sie schon besitzt). Anders ist das übrigens seit jetzt ungefähr zwei Jahren in Schottland, wo eine begrenzte Partnerunterhaltspflicht besteht (die der englische Gesetzgeber übrigens mit Interesse verfolgt und praktisch als Versuchskaninchen ansieht).

Für nichteheliche Kindesunterhaltsachen enthält der „Children Act 1989", Anhang 1, Absatz 4 eine entsprechende Liste von Ermessensfaktoren wie in Scheidungsfolgesachen die „MCA Section 25 factors". Aber trotz des Nichtbestehens eines persönlichen Anspruchs zwischen den Eltern erkennt das englische Gericht in nichtehelichen Kindesunterhaltssachen ein so genanntes „Carer's allowance" an. Das ist ein Entgelt für den oder die Sorgeberechtigte. Das Gericht erkennt auch an, dass das Kind praktisch und faktisch in der Lage sein muss, alle Aspekte seines Lebensunterhalts zahlen zu können, einschließlich z.B. Strom und Wasserkosten. Unter diesem Gesichtspunkt kann der Kindesunterhalt in einem solchem Fall – nochmals den einzelnen finanziellen Umständen nach – locker bei 50.000 € bis 75.000 € im Jahr für ein Einzelkind liegen.

Aber jetzt geht es (zumindest aus deutscher Sicht) vielleicht wirklich in den „Märchenwald"! Weil wir noch nicht davon gesprochen haben, wo das Kindlein sein Köpfchen hinlegen sollte. Nehmen wir einen traditionellen Fall an. Die Mutter verfügt nicht über viele finanzielle Mittel, der Vater hingegen schon, da er (im rheinischen Durativ gesprochen) ständig „am Arbeiten" ist. In diesem Fall sollte das Kind dann bei der Mutter wohnen. Aber wenn die Mutter nicht die Mittel hat, um ein Zuhause zu schaffen, und wenn der Vater ein entsprechendes Vermögen hat, sieht es das englische Gericht vor, dass der Vater ein entsprechendes Haus kauft und dieses dem Kind und seiner Mutter als Zuhause zur Verfügung stellt. Dieses Zuhause sollte so lange zur Verfügung stehen, bis das Kind volljährig ist, oder sogar ein dreijähriges Universitätsstudium absolviert hat. Das Objekt ist zwar unter Treuhand versichert und steht am Ende dem Vater wieder als sein Eigentum zu – mit all dem Immobilienmarktgewinn, oder momentanen Immobilienmarkt-

verlust! Aber in der Zwischenzeit hat der Mann keinerlei Nutzungsrecht an seinem eigenen Geld.

Nach englischem Recht ist eine solche Angehensweise völlig unkontrovers und unumstritten. Die Lösung dient dem Wohl des Kindes und erkennt auch die englische Vorliebe zum Wohnungseigentum an, um die Stabilität des Kindes weiter zu unterstützen. Noch zusätzlich dazu kann das englische Gericht eine oder mehrere Kapitalsummen zum Wohl des Kindes anordnen, z.B. für den Kauf eines entsprechenden Autos oder sogar um die laufenden Prozessanwaltskosten im Unterhaltsverfahren zu bezahlen. Ich stelle Ihnen, unseren hier anwesenden nichtenglischen Kolleginnen und Kollegen eine Frage für unsere spätere Diskussion: Nehmen wir als Beispiel ein englisches Urteil in einer solchen Kindesunterhaltssache für ein Einzelkind. Der Unterhalt wird in Höhe von 50.000 € im Jahr festgelegt und dazu kommt auch eine Anordnung von 1.000.000 € für einen treuhändischen Wohnungskauf in London für die Dauer der Minderjährigkeit des Kindes. Wie würden denn Sie, oder die deutschen Gerichte in der Zukunft, ein solches englisches Urteil unter dem Haager Übereinkommen oder der Unterhaltsverordnung behandeln oder berücksichtigen? Und wenn das englische Urteil gegen den „Ordre Public" verstoßen sollte, warum und in welchem Umfang? Und wie würden die nebensächlichen Anordnungen behandelt werden, z.B.

a. dass der Vater der Mutter eine Kapitalsumme von 50.000 € für ein Auto (zum Wohl des Kindes) bezahlen sollte?
b. oder ein ähnlich hoher Kostenbetrag (entweder am Ende oder während des Prozesses)?

In englischen Unterhaltsachen stellt sich nicht die Frage nach der Kapitalisierung von Kindesunterhalt. Unterhalt wird von Monat zu Monat oder von Jahr zu Jahr bezahlt bis das Kind seine Erziehung oder Ausbildung vollendet hat. Dagegen ist in Scheidungsfolgesachen mit Bezug auf Ehegattenunterhalt das Gericht verpflichtet, wenn möglich und angemessen, einen so genannten „Clean Break" zu suchen. Dies bedeutet einen einmaligen diskontierten Kapitalbetrag anzuordnen, der den gesamten künftigen Unterhaltsanspruch und alle künftigen monatliche Zahlungen decken sollte, vgl. MCA § 25 A. Das bedeutet, was auch immer an Kapital darüber hinaus dem Anspruchsteller zusteht. Das gleiche „Clean Break Prinzip" gilt in Unterhaltsänderungsverfahren: MCA § 31(7A). Der Gesetzgeber sieht eine Kapitalisierung auch dann vor, wenn es angemessen ist, dass der neue veränderte Unterhaltsbetrag nicht mehr als weiterlaufender Unterhalt, sondern als eine einmalige Zahlung in einer kapitalisierten Summe zu bezahlen ist.

Eine solche Kapitalisierung des Ehegattenunterhalts bedarf natürlich erst einer klaren Darstellung von der Länge der Unterhaltspflicht. Das ist in England relativ unproblematisch, weil das Gericht vielleicht eher als in Deutschland eine dauerhafte oder zumindest eine unbegrenzte Unterhaltspflicht vorsieht, vor allem in Fällen

einer langen Ehedauer (ab ca. 15 Jahre) oder wenn Kinder noch eine längere Ausbildungszeit vor sich haben.

Wenn die Kapitalmittel nicht vorhanden sind, kommt die Kapitalisierung natürlich nicht in Frage – z.B. in dem obigen *McFarlane*-Fall. Unter diesen Umständen muss das Gericht sich mit purem Unterhalt zufrieden geben. Wenn die Mittel jedoch vorhanden sind, versucht das Gericht den entsprechenden Kapitalbetrag mittels der so genannten „*Duxbury*-Tabellen" festzustellen. *Duxbury* war der Name eines Scheidungsfolgenfalles von 1985 und bei den Duxbury-Tabellen handelt es sich lediglich um Empfehlungen. Diese Empfehlungen vergleichen jährliche Unterhaltssätze mit den entsprechenden einmaligen Kapitalbeträgen für Männer sowie Frauen im Alter zwischen 40 und 80 Jahren. Ausgangspunkt ist, dass die Kapitalsumme amortisiert werden soll, damit

a. die Unterhaltsberechtigte einen inflationssicheren Nettoertrag aus einer Mischung von Zinsen und Kapital erzielen kann, und
b. am Ende des angenommenen Zeitraums das Geld völlig benutzt worden ist.

Das Duxbury-Prinzip ist offensichtlich keine feste Garantie: Leute sterben früh oder spät, Börsen sinken manchmal drastisch! Auch Steuersätze pflegen sich zu ändern. Aber, als pragmatische Alternative zu dem dauerhaften Abgucken des Expartners und kostenintensiven Unterhaltsänderungsklagen, ist die Duxbury-Herangehensweise sowohl attraktiv für die Bezahlenden als auch für die Unterhaltsberechtigten. Wie oft ich zu meinen männlichen Mandanten gesagt habe: „Natürlich ist es *möglich*, dass Ihre Frau wieder heiratet und Sie dann das Geld nicht zurückbezahlt bekommen; aber wenn Sie der Ex-Ehefrau nur weiter Unterhalt bezahlen sollten, ist es noch sicherer, dass sie *nicht* heiraten wird. Und, wenn Sie als Ex-Ehemann reicher werden sollten, bestünde immer wieder die Gefahr von einer Unterhaltsänderungsklage mit Kapitalisierungsantrag."

Weil wir uns bei dem Thema der Lebenserwartung befinden, muss ich mein Referat mit einen oder zwei Sätzen zum Tod und Unterhalt beenden. In England gibt es keinen Pflichtteil und keinen Pflichtteilsanspruch. Ich darf über meinen Nachlass so verfügen, wie ich will, so lange ich eine angemessene Vorkehrung für meine Abhängigen bzw. Unterhaltsberechtigten treffe, vgl. das englische Erb- und Familienvorkehrungsgesetz, „the Inheritance (Provision for Family and Dependants) Act 1975". In diesem Zusammenhang wird die Klasse von Unterhaltsberechtigten, durch den oder die mitbewohnenden Sexualpartner oder durch andere, die unmittelbar vor dem Todesfall Unterhalt (auch unverbindlicherweise) erhalten haben, ergänzt. Wenn der Verstorbene nach richterlichem Ermessen keine angemessene Vorkehrung getroffen hat, dann haben die Unterhaltsberechtigten einen Anspruch *post*mortem aus dem Nachlass auf angemessene Vorkehrungen im Bezug auf Unterhalt. Die oder der Witwe(r) wird allerdings zusätzlich einen Anspruch haben

und zumindest so behandelt werden, als ob im Moment des Todes eine Scheidung stattgefunden hätte.

Das, meine Damen und Herren, ist eine grobe Skizze des englischen Unterhaltsrechts. Ob das Unterhaltsrecht in England paternalistisch ist – im Sinne von zu viel staatlicher Einmischung und zu wenig Nachdruck auf Selbstverantwortung im Unterhaltsbereich – oder ob es eher pragmatisch ist, insofern als dass das System immer die Kinder an die erste Stelle setzt, überlassen wir Ihrer Entscheidung und Ihrem Ermessen! HHJ Karsten wird sich jetzt zu dem vielleicht prismatischen Effekt der beiden Unterhaltsübereinkommen auf das englische Unterhaltsrecht äußern. Ich bedanke mich bei Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich schon auf unsere spätere Diskussion.

The new Hague Convention and EU Regulation on Maintenance Obligations – an English Perspective

Ian Karsten

I. The Present Situation

The present English rules governing the recognition and enforcement of foreign maintenance orders are a hopeless jumble. The leading practitioners' manual says:

"*The provisions for enforcing in other countries judgments and orders (including maintenance orders) made in England and Wales, and vice versa, and for making in England and Wales claims for maintenance against persons resident in other countries, and vice versa, are complex. The Table and Procedural Guides which follow constitute an outline of the relevant procedures and their availability. However, reference should always be made to the text of the rules, statutes and, where appropriate, international conventions from which the remedies derive. Moreover, no attempt is made to provide a comprehensive account of the particular requirements of individual countries. Before expense is undertaken in attempting to pursue a remedy abroad, enquiry should be made of a local lawyer as to any requirements of a particular territory and, indeed, as to the likelihood of the remedy being effective, for example because of stringent exchange control regulation.*" [1]

[1] *The Family Court Practice 2009* (editor-in-chief Wilson LJ), p. 93.

As English law now stands, there are a number of routes by which steps can be taken to enforce a foreign maintenance order in England, but, except in cases governed by the "Brussels I" Regulation[2] or the 1988 Lugano Convention, they are far from straightforward.

At common law, a maintenance order is capable of being recognised as a foreign money judgment enforceable by an action *in personam* on the judgment debt, provided (1) that according to English conflict of laws rules the foreign court had jurisdiction to pronounce a judgment against the judgment debtor and (2) that the judgment is final and conclusive, which excludes a judgment which is capable of being varied by the original court. It is unclear whether at common law the English court will recognise a maintenance order on the ground that it is ancillary to a judgment concerning personal status, but if this is a valid ground of recognition it is clear that it is only available if under English conflict of laws rules the foreign court had jurisdiction to deal with the principal matter.

As for legislation, the two statutes[3] which specifically regulate the reciprocal enforcement of maintenance orders have created procedural hurdles which are often difficult to surmount. First, there is often a "shuttlecock" (*Federball*) procedure, by which provisional orders are first made in one country and then transmitted to the other for confirmation. The decision whether or not to register a foreign maintenance order (registration is a prerequisite of enforcement) is frequently a matter of discretion. Furthermore, the court asked to enforce the order has jurisdiction to entertain an application to revoke or vary the order

By way of contrast, the system of recognition and enforcement under the "Brussels I" Regulation is much more straightforward and effective.

II. The Reforms

1. General Overview

It goes without saying that both the new Hague Convention and the new EU Regulation will bring about considerable improvements.

So far as the EU instrument is concerned, the enlargement of the grounds of jurisdiction to include jurisdiction ancillary to parental responsibility proceedings makes sense, even though in most cases where the English court exercises jurisdiction on

[2] Council Reg. (EC) No. 44/2001.

[3] Maintenance Orders (Facilities for Enforcement Act) 1920 and Maintenance Orders (Reciprocal Enforcement) Act 1972.

this basis the maintenance creditor and/or the debtor will be habitually resident in England, or the order will be ancillary to personal status proceedings, with the result that the maintenance order will already qualify for recognition and enforcement within the EU under the "Brussels I" Regulation.

The fact that the new rules on jurisdiction will apply even where the defendant is habitually resident in a third State will simplify the English rules of jurisdiction, at the price of excluding a limited number of cases where jurisdiction can be exercised in such cases, e.g., on the ground of the domicile of either party or the residence of the respondent in cases of failure to maintain[4], or on the special grounds on which the court can take jurisdiction to award financial relief after a foreign divorce[5].

The Hague Convention is likely to prove a more significant instrument of change than the EU Regulation because it produces order where chaos reigns. The introduction of the relatively straightforward international system of recognition and enforcement of maintenance decisions to be found in the Hague Convention is very welcome, as is the way in which the systems of the two instruments contain parallel provisions and largely dovetail with each other. A particular improvement is the restriction in principle of jurisdiction to vary maintenance orders, to be found in both instruments, to the State which made the original order in cases where the maintenance creditor remains habitually resident there[6]. Making an application in England to vary or discharge a maintenance order made abroad has long been a favourite method of resisting enforcement, and this is a welcome curb on such abuses.

Finally, of course, there are the new provisions in both instruments for legal aid and for the involvement of Central Authorities which are necessary adjuncts to an effective system of international enforcement of maintenance orders.

2. No Choice of Law Rules

It was out of the question for the English courts to have to apply foreign law in determining maintenance obligations. The initial proposal that the EU Regulation should include choice of law rules other than the *lex fori* was unacceptable from the English point of view, and because of this the United Kingdom government indicated at an early stage that it would not participate in the negotiations leading to the adoption of the Regulation. It was only when the compromise was reached which removed the applicable law rules from the EU instrument and allowed ac-

[4] Matrimonial Causes Act 1973, s. 27(2).
[5] Matrimonial and Family Proceedings Act 1984, s. 15.
[6] EU Regulation, Art. 8; Hague Convention, Art. 18.

cession to the Hague Protocol by the EU on the basis that the UK would not be obliged to join in that accession that it became possible for us to participate in the adopted Regulation.

There are a number of reasons why the application of foreign law in maintenance cases is deeply unattractive to English lawyers. It is not because the English courts have some kind of invincible repugnance to the application of foreign law in family cases: English judges are perfectly content, for instance, to apply foreign law to questions concerning the validity of a marriage. In the case of family maintenance, however, they have solid reasons for wishing to continue to apply the *lex fori*.

First, it is a feature of the English system that maintenance following divorce is part of a single and indivisible system of redistribution of assets and income which may well go beyond merely providing support for the maintenance creditor and may also, where the family's resources are sufficient, involve a division of property between the spouses. It is only to the extent that the order is designed to provide support that it will qualify as "maintenance" for the purpose of the Regulation.[7] It would be quite impracticable for an English court to apply two different laws in awarding financial relief after divorce – a foreign law to in so far as his decision relates to maintenance and English law to the remainder of the case.

Second, in the great majority of cases, the parties' resources are too limited for the court to be able to do any more than make an order providing for a degree of financial support for the more economically disadvantaged of the two parties to the marriage, which would therefore qualify as a maintenance order. But in such cases, as the UK Ministry of Justice pointed out in a memorandum to the House of Commons European Scrutiny Committee, "in maintenance cases in particular the expense of proving the content of [foreign law] would be disproportionate to the low value of the vast majority of maintenance claims".[8]

Third, to obtain evidence of foreign law (which might well involve differing expert opinions) would inevitably cause delay in cases which, almost by definition, because they deal with financial needs, require as early a resolution as possible.

[7] *de Cavel v de Cavel (No. 2)* [1980] ECR 731; *Van den Boogard v Laumen* [1997] ECR I-1147; [1997] QB 759 (both decisions on the "Brussels 1" Regulation, but equally applicable to the new Regulation).

[8] The memorandum is referred to in the comments of the Committee on the Hague Protocol prepared on 8 May 2009. The Committee observed (in what some might regard as an excess of chauvinism): "[W]e remain of the view that the application of foreign law would result in additional and unjustified costs and contribute to undermining England's current position as the premier forum of choice for litigants in contested divorce proceedings, in particular if the applicable law rules in maintenance cases were at some stage to be extended to matrimonial cases generally and the UK might be tempted to opt in.".

It is thus a matter of considerable satisfaction, from the English point of view, that the participation of the UK in the two instruments will not involve any departure from the application of the *lex fori* in matters concerning maintenance.

3. Consequent Unequal Application of the EU Regulation

Chapter IV of the EU Regulation makes a clear division between Section 1, which applies to decisions given in a Member State bound by the 2007 Hague Protocol, and Section 2, which applies to decisions given in a Member State not bound by the Protocol. Recognition and enforcement are easier in cases falling within Section 1 than in cases falling within Section 2. In the former case there is no possibility of opposing recognition, although enforcement may (in one case must) be refused on a limited number of grounds, and *exequatur* is unnecessary for enforcement. In cases falling within Section 2, however, recognition must be refused on similar grounds to those available at the enforcement stage in Section 1 cases, as well as on the additional ground of public policy, and *exequatur* remains a prerequisite for enforcement.

One can well understand why recognition and enforcement should be uncomplicated and straightforward as between Member States which have subscribed to the Hague Protocol, given that their decisions have been reached by the application of mutually agreed choice of law rules. Strangely, however, Member States which are not bound by the Protocol are required to give more favourable treatment to decisions given in Member States bound by it than their own decisions will receive in such States. Why, for instance, should the English courts be unable to apply the public policy exception to recognition when asked to recognise the decision of a Section 1 State when the courts of that State are free to apply that exception to an English decision? This lack of equivalence looks very odd to English eyes. It looks odder still when it is recalled that the Protocol applies even if the applicable law is that of a non-Contracting State,[9] and that the Section 1 State has the right to refuse to apply the law determined by the Protocol on public policy grounds.[10]

4. The Maintenance/Matrimonial Property Problem

Reference has been made above to the nature of the English system of making financial orders following divorce, by which the courts may redistribute assets and income for purposes which are not limited to meeting the needs of the spouses. Three main distributive principles apply: need, compensation, and sharing of the assets, subject in all cases to the overriding objective of seeking to achieve fairness

[9] Protocol, Art. 2.
[10] *Ibid.*, Art. 13.

between the parties.[11] This all-embracing approach makes it very difficult to fit English decisions into the Brussels framework of recognition and enforcement in cases where the resources of the spouses are sufficient to go beyond merely meeting the parties' financial needs.

In the judgment of the Court of Appeal in *Moore v Moore*[12], decided in 2007, there is a clear and comprehensive discussion[13] of the effect under EU law of the inclusion of maintenance and the exclusion of matrimonial property rights under the Brussels regime. Commenting upon the decision of the European Court of Justice in *Van den Boogard v Laumen*[14], the court said:

"*The following propositions may be derived from this decision: first, whether a claim is for maintenance depends upon an autonomous interpretation of the term, and the label given to the claim by national law is not decisive: second, payment of a lump sum or transfer of property may be in the nature of maintenance if it is intended to ensure the support of a spouse; third, payment of a lump sum or transfer of property which serves only the purpose of a division of property or compensation for non-material damage is not in the nature of maintenance; fourth, a payment or transfer of property intended as a division of assets will concern "rights in property arising out of a matrimonial relationship"; fifth, whether a claim relates to maintenance will depend on its purpose, and in particular whether it is designed to enable one spouse to provide for himself or herself or if the needs and resources of each of the spouses are taken into consideration in the determination of its amount, or where the capital sum set is designed to ensure a predetermined level of income; sixth, where the provision is solely concerned with dividing property between the spouses, the decision will be concerned with rights in property arising out of a matrimonial relationship and will not therefore be enforceable under Brussels I.*"[15]

There is a further proposition to be extracted from *Van den Boogard v Laumen.* It is that where the provision awarded by the decision in question covers both maintenance and the division of property between the spouses, the decision may be enforced in part if its reasoning "clearly shows the aims to which the different parts of the judicial provision correspond".[16]

The Hague Convention does not define maintenance any more than does the EU Regulation, but it is reasonable to expect that the concept will be interpreted in the same way in both instruments. It is noteworthy that the Convention expressly states that if a decision does not relate solely to a maintenance obligation, the Con-

[11] *Miller v. Miller; McFarlane v. McFarlane* [2006] 2 AC 618, [2006] 1 FLR 1186 (H.L.).
[12] [2007] 2 FLR 339.
[13] Paras. 68-80 (this part of the judgment was prepared by Lawrence Collins LJ: see para.1 of the judgment).
[14] [1997] ECR I-1147; [1997] QB 759.
[15] Para. 80.
[16] Para. 20 of the ECJ judgment.

vention's provisions for recognition and enforcement are limited to the parts of the decision which concern maintenance obligations[17], and that any severable part of the decision can be recognised and enforced.[18]

5. The BGH Decision of 12 August 2009

The BGH Decision of 12 August 2009[19] concerned an application for the enforcement in Germany of an English decision following the parties' divorce. The total assets in the case were limited (about £327,000). The wife was living in rented accommodation in England with the two younger children of the family, and the husband was living with his girlfriend in rented accommodation in Germany. Dealing first with what he described as the question of "capital adjustment", the judge decided that a division of the assets as to 30% to the husband and as to 70% to the wife would enable each of them, having regard to their basic needs, to purchase appropriate accommodation, albeit not in the areas that they would have preferred. As to what he called "maintenance", he ordered the husband to pay periodical payments in specified amounts for the wife and for each of the two children. After adjustments had been made for various transfers of property between the spouses, the husband was ordered to pay the wife a lump sum of £213,055.

The BGH had no difficulty in holding that the order for periodical payments was enforceable as maintenance[20] As to the lump sum order, it made the following satisfactory statement of principle:

"*Allerdings wird der Charakter der zu vollstreckenden Entscheidung als Unterhaltsentscheidung nicht dadurch in Frage gestellt, dass sie zugleich die Übertragung des Eigentums an bestimmten Gegenständen zwischen den früheren Ehegatten anordnet, denn es kann sich auch insoweit um Bildung eines Kapitals handeln, durch das der Unterhalt eines von ihnen gesichert werden soll. Eine im Rahmen eines Scheidungsverfahrens ergangene Entscheidung, durch die die Zahlung eines Pauschalbetrags oder die Übertragung des Eigentums an bestimmten Gegenständen von einem ehemaligen Ehegatten auf den anderen angeordnet werden, betrifft daher Unterhaltspflichten im Sinne der Brüssel I-VO, soweit durch sie der Unterhalt des begünstigten ehemaligen Ehegatten gesichert werden soll (EuGH IPRax 1999, 35).*"[21]

The BGH went on, however, to refuse enforcement of the lump sum order. It said:

[17] Art. 19(2).
[18] Art. 21(1).
[19] XII ZB 12/05.
[20] Paras. 22-27.
[21] Para. 16.

"*Selbst wenn das Vermögen auch dem laufenden Unterhalt dient, zumal es in Form von Wohneigentum die Mietkosten entfallen lässt (vgl. insoweit zum deutschen Recht Senatsurteil vom 27. Mai 2009 – XII ZR 78/08 – FamRZ 2009, 1300) oder als Geldbetrag Zinsen abwirft, kann die zugesprochene Pauschalsumme in Höhe von 213.055 £ nicht eindeutig dem Unterhalt zugeordnet werden, wie es die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs verlangt. Denn der im Verhältnis 70/30 zu Gunsten der Erblasserin durchgeführte Vermögensausgleich verschaffte ihr nicht nur – wie etwa im Falle eines Nießbrauchs – den Nutzungsvorteil, sondern zugleich den Vermögenswert selbst, was eher dem güterrechtlichen Ausgleich zuzuordnen ist (vgl. BGHZ 175, 207, 212 = FamRZ 2008, 761, 762). Dies geht eindeutig über den laufenden Unterhaltsbedarf hinaus.*"[22]

To an English lawyer, this is a disappointing (although not entirely surprising) outcome. The lump sum order was entirely based on the parties' needs. This is evident from what the judge said and is supported by the fact that the parties' capital resources were so limited in terms of meeting accommodation needs as well as by the absence of any discussion in the judgment of the parties' respective contributions to the acquisition of the capital. It is true that the decision dealt with the whole of the parties' capital, but that was because all of it was needed simply to meet their accommodation needs, albeit at a modest level. After divorce, all the parties' assets are almost invariably dealt with at the same time in a once-and-for-all order: it is only in the case of orders in favour of children that the court's powers are exercisable from time to time[23]. Inevitably, the effect of the decision will be the denial of enforcement of many English needs-based capital orders.

6. The Child Support Act 1991

The much-amended Child Support Act 1991 set up an administrative scheme for the calculation and collection of child support maintenance from a "non-resident" parent (i.e., a parent who does not have the care of the child). The scheme is now administered by the Child Maintenance and Enforcement Commission. This body has no jurisdiction to make a maintenance calculation unless the person with care, and the child, and the non-resident parent, are all habitually resident in the U.K. (there are limited exceptions such as where the non-resident parent is in the British armed forces or the Diplomatic Service).[24] The Commission's powers are thus limited to purely domestic cases.

The decisions of the Commission would in principle satisfy the requirements of both the EU Regulation[25] and the Hague Convention[26] relating to the decisions of

[22] Para. 19.
[23] Matrimonial Causes Act 1973, s. 23(4).
[24] Child Support Act 1991, s. 44.
[25] Art. 2(2).
[26] Art. 19(3).

administrative authorities, and it might therefore be thought that where a party moves abroad after the Commission has made a maintenance calculation it ought to be possible to enforce the liability under both instruments, but unfortunately this is not the case. The reason is that the move abroad constitutes a change of circumstances which on application will lead to the calculation being "superseded" (terminated) retrospectively.[27] In such a case the only remedy for the party for whose benefit the calculation was made is to make an immediate application to the English court for maintenance, which (assuming it has jurisdiction) the court has power to backdate to the date of the move abroad.

It is for reasons such as these that the Ministry of Justice has no plans at present to have the Child Maintenance and Enforcement Commission listed in Annex X to the European Regulation.

III. Conclusion

The singularities of English law in the field of family maintenance do not detract from the fact that the new instruments represent great progress in an area which has proved to be a minefield in the past. They offer a much simpler and more effective system of international enforcement of maintenance orders and deserve to be welcomed warmly.

[27] Child Support Act 1991, s. 16.

Das Zuständigkeitssystem der Europäischen Unterhaltsverordnung – Überlegungen aus der Perspektive des deutschen Rechts

Wolfgang Hau

I. Einführung

Gemeinhin wird beklagt, dass die grenzüberschreitende Rechtsverfolgung in Unterhaltssachen durch eine undurchsichtige Gemengelage womöglich einschlägiger Bestimmungen auf nationaler, gemeinschaftsrechtlicher und völkerrechtlicher Ebene nicht etwa erleichtert, sondern erschwert werde.[1] Und es liegt auf der Hand, dass das Hinzutreten weiterer Rechtsinstrumente diese Situation eher ver- als entschärft. Genau genommen betrifft diese Problematik aber vor allem die Durchsetzung bereits titulierter Ansprüche, nicht hingegen die hier interessierende Frage, unter welchen Voraussetzungen die nationalen Gerichte dazu berufen sind, solche Titel überhaupt erst zu schaffen. In dieser Hinsicht, wenn es also um die internationale Entscheidungszuständigkeit geht, lässt sich das Regelungsdickicht schnell lichten: Die Gerichtsstandsregeln der Brüssel IIa-VO[2] erstrecken sich ebenso wenig auf Unterhaltssachen wie diejenigen des KSÜ[3] oder des HErwSÜ;[4] die beiden Haager Unterhaltsübereinkommen von 1958[5] und 1973[6] enthalten zwar Vorgaben zur sog. internationalen Anerkennungszuständigkeit (*compétence indirecte*), nicht aber zur internationalen Entscheidungszuständigkeit (*compétence directe*),[7] und auch für das neue Haager Übereinkommen über die Durchsetzung von Kindesunterhalt und anderer Formen des Familienunterhalts vom 23. November 2007[8] (im Folgenden: HUntVÜ 2007) wird zumindest weitestgehend dasselbe gelten.[9]

---

[1] Vgl. zu dieser Kritik – statt vieler – etwa *Mankowski*, IPRax 2000, 188 („Dschungel"); *Kropholler/Blobel*, FS Sonnenberger, 2004, S. 452 ff.; *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht, 2010, § 7 Rz. 96.

[2] Verordnung Nr. 2201/2003 vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 1347/2000, ABl. EU 2003 Nr. L 338/1; vgl. dort Art. 1 Abs. 3 lit. e.

[3] Haager Übereinkommen vom 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, BGBl. 2009 II, 603; vgl. dort Art. 4 lit. e.

[4] Haager Übereinkommen vom 13.1.2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen, BGBl. 2007 II, 324; vgl. dort Art. 4 Abs. 1 lit. a.

[5] Haager Übereinkommen vom 15.4.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, BGBl. 1961 II, 1006.

[6] Haager Übereinkommen vom 2.10.1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen, BGBl. 1986 II, 826.

[7] Richtig etwa *Kropholler*, in Staudinger, BGB, Bearb. 2003, Anh. III zu Art. 18 EGBGB Rz. 98 und 177; verkannt von BGH, NJW 1985, 552; zumindest missverständlich *Hess/Mack*, JAmt 2007, 229.

[8] Eine deutsche Übersetzung ist zugänglich unter http://www.hcch.net/upload/german.html. Ebenfalls dort eingestellt ist das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23.11.2007 (HUntP 2007), das die aus dem HUntVÜ 2007 gewissermaßen ausgelagerten kollisionsrechtlichen Regelungen enthält.

[9] Zur einzigen Ausnahme, der „negativen Zuständigkeitsregel" in Art. 18 HUntVÜ 2007, vgl. unten IV.2. Zu den Gründen, warum die Haager Konferenz im Übrigen auf die zunächst geplanten Regeln zur Entscheidungszuständigkeit verzichtet hat, vgl. *Duncan*, Yb PrInt'lL 10 (2008), 313 (328); *Janzen*, FPR 2008, 218 (220).

Einschlägig sind für Unterhaltssachen (anders als für sonstige Familiensachen) hingegen die Brüssel I-VO[10] sowie das LugÜ,[11] doch die Koordination der Gerichtsstandsregeln dieser beiden Rechtsinstrumente bereitet ebenso wenig ernsthafte Schwierigkeiten wie die Bestimmung des von ihnen belassenen Restanwendungsbereichs des nationalen Zuständigkeitsrechts:[12] Hat der Antragsgegner seinen Wohnsitz in einem EU- oder LugÜ-Staat, so kommt ein Rückgriff auf nationales Zuständigkeitsrecht nicht in Betracht; die Zuständigkeit bestimmt sich vielmehr ausschließlich nach Art. 2 ff. Brüssel I-VO bzw. LugÜ. Unschädlich für die Anwendbarkeit des deutschen Zuständigkeitsrechts ist es hingegen, wenn der Antragsgegner nur seinen schlichten oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, einem EU- oder einem LugÜ-Staat hat; ebenso wenig kommt es auf die Staatsangehörigkeit an, die für das Brüssel I/LugÜ-Zuständigkeitssystem irrelevant ist.

Als Faustregel kann also derzeit gelten, dass die Brüssel I-VO und das LugÜ das deutsche Zuständigkeitsrecht in Unterhaltssachen nur verdrängen, sofern der Antragsgegner seinen Wohnsitz in Deutschland oder einem anderen Mitglied- bzw. Vertragsstaat hat. Dies wird sich grundlegend ändern, sobald die Verordnung Nr. 4/2009 vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen[13] (im Folgenden: EuUntVO) – nach Maßgabe ihres Art. 76 voraussichtlich ab 18. Juni 2011 – anzuwenden sein wird: Für Unterhaltssachen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 EuUntVO[14] bestimmt sich die internationale Entscheidungszuständigkeit der mitgliedstaatlichen Gerichte (vgl. Art. 2 Abs. 2 Eu-

[10] Verordnung Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 2001 Nr. L 12/1.

[11] Luganer Europäisches Übereinkommen vom 16.9.1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, BGBl. 1994 II, 2660. Noch nicht in Kraft getreten ist das revidierte Luganer Übereinkommen vom 30.10.2007, ABl. EU 2007 Nr. L 339/3.

[12] Weitaus größere Schwierigkeiten bereitet die Handhabung der deutschen Zuständigkeitsregeln; dazu unten III.1.

[13] ABl. EU 2009 Nr. L 7/1. Vorangegangen waren das Grünbuch „Unterhaltspflichten" vom 15.4.2004, KOM (2004) 254, sowie der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten vom 15.12.2005, KOM (2005) 649 (im Folgenden: Kommissionsvorschlag). Aufschlussreich sind zudem der Vermerk des deutschen und künftigen portugiesischen Vorsitzes für den Ausschuss für Zivilrecht vom 28.6.2007, Ratsdokument 11281/07 JUSTCIV 180 (im Folgenden: Vermerk 11281/07), sowie die Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2007, ABl. EU 2008 Nr. C 323 E/470 (im Folgenden: Entschließung des Parlaments).

[14] Vgl. dazu Erwägungsgrund Nr. 11 sowie neuerdings BGH FamRZ 2009, 1659 m. Anm. *Henrich*, dort zur Abgrenzung von Unterhalt und ehelichem Güterstand im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. a Brüssel I-VO.

UntVO) dann nach Art. 3 ff. EuUntVO.[15] Dabei handelt es sich, wie sowohl Art. 10 EuUntVO als auch Erwägungsgrund Nr. 15 hervorheben, um ein geschlossenes System, das den Rückgriff auf nationale Zuständigkeitsregeln ausschließt,[16] im Übrigen aber auch die bisherige Maßgeblichkeit der Brüssel I-VO in Unterhaltssachen beseitigt (Art. 68 Abs. 1 EuUntVO).[17]

II. Das Zuständigkeitssystem der EuUntVO im Überblick

1. Geltungsbereich

Ausweislich Art. 65 EG, auf den der Erlass der EuUntVO gestützt wurde, besteht eine Regelungskompetenz nur für „Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug".[18] Was man sich unter einem solchen Bezug genau vorzustellen hat, bleibt indes offen. Liegt ein reiner Inlandssachverhalt vor, so sind die Regelung der EuUntVO zur internationalen Entscheidungszuständigkeit ohnehin nicht entscheidungserheblich; davon ist auszugehen, wenn sämtliche zuständigkeitsrelevanten Tatsachen, namentlich also Aufenthalt und Statusverfahren, sowie weitere Umstände wie Staatsangehörigkeit und Vermögen aller Beteiligten zum Recht eines einzigen Mitgliedstaats führen. Keineswegs lässt sich aber etwa fordern, dass die EuUntVO von vornherein nur gelten soll, wenn die Beteiligten in verschiedenen Staaten ansässig sind oder verschiedenen Staaten angehören.[19] Dies folgt schon daraus, dass Kapitel II der EuUntVO eben keine Mindestanforderungen an eine grenzüberschreitende Rechtssache stellt, wie dies in anderen Rechtsakten neueren

---

[15] Kaum überzeugend meint *Hellner*, in Boele-Woelki/Sverdrup, European Challenges in Contemporary Family Law, 2008, S. 343 (350), dass die Aufnahme von Vorschriften zur Entscheidungszuständigkeit entbehrlich gewesen sei.

[16] Dazu noch unten III.

[17] Fraglich erscheint, ob die unterhaltsrelevanten Bestimmungen der Brüssel I-VO anwendbar bleiben im Verhältnis zu Dänemark, das sich inzwischen zwar an der Brüssel I-VO, nicht aber an der EuUntVO beteiligt (vgl. dazu Erwägungsgrund Nr. 48; das Vereinigte Königreich hat sich hingegen für ein *opt-in* entschieden; siehe dazu KOM [2009] 181). Im Übrigen sollte es ausweislich des Wortlauts von Art. 1 Abs. 1 EuUntVO für originär vertraglich begründete Unterhaltsansprüche bei der Maßgeblichkeit der Brüssel I-VO bleiben; man denke etwa an Fälle der freiwilligen Stiefkind- oder Geschwisterversorgung ohne gesetzliche Grundlage in der *lex causae*. Schon bislang war anerkannt, dass in solchen Fällen nicht etwa Art. 5 Nr. 2, wohl aber Art. 5 Nr. 1 Brüssel I-VO heranzuziehen ist (vgl. MünchKommZPO/*Gottwald*, 3. Aufl. 2008, Art. 5 EuGVO Rz. 42; *Hohloch*, in Hoppenz, Familiensachen, 9. Aufl. 2009, Art. 5 EuGVO Rz. 3; *Leible*, in Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. 2006, Art. 5 Brüssel I-VO Rz. 63; anders aber *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 2004, Art. 5 EuGVVO Rz. 171). Allerdings erfasst die EuUntVO durchaus auch Ansprüche aus Vergleichen oder sonstigen Feststellungsverträgen, soweit diese im Hinblick auf eine dem Grunde nach in der *lex causae* vorgesehene gesetzliche Unterhaltsverpflichtung (kraft eines Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnisses oder kraft Schwägerschaft) vereinbart werden.

[18] Ebenso nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nunmehr Art. 81 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. EU 2008 Nr. C 115/47).

[19] Vgl. *Dörner*, FS Yamauchi, 2006, S. 81 (86). Dass solche Anforderungen auch nicht für die Brüssel IIa-VO gelten, folgt eindeutig aus ihrem Art. 3 Abs. 1 (vgl. dort lit. a Str. 1 und lit. b).

Datums, namentlich zum Europäischen Mahnverfahren (vgl. Art. 3 Abs. 1 EuMahnVO Nr. 1896/2006[20]) und zum Europäischen Bagatellverfahren (vgl. Art. 3 Abs. 1 EuBagatellVO Nr. 861/2007[21]), der Fall ist. Zum Zuständigkeitssystem der Brüssel I-VO hat der EuGH[22] im Übrigen überzeugend klargestellt, dass zwar ein internationaler Bezug, aber kein besonderer Binnenmarktbezug erforderlich ist: Erfasst werden also Sachverhalte, die Beziehungen zu einem Mitgliedstaat und darüber hinaus nur zu einem oder mehreren Drittstaaten aufweisen. Es ist nicht ersichtlich, was aus primärrechtlicher Sicht dagegen spräche, dies auf die EuUntVO zu übertragen.[23] Und allemal bestehen im Lichte von Art. 65 EG keine Bedenken dagegen, dass Art. 3 EuUntVO zugleich die örtliche Zuständigkeit regelt.[24]

2. Einzelne Zuständigkeitsgründe

a) Allgemeine Bestimmungen

Im augenfälligen Gegensatz zur Brüssel I-VO betont die EuUntVO nicht den Kontrast zwischen einem allgemeinen, durch den Beklagtenwohnsitz definierten Gerichtsstand einerseits und weiteren besonderen Gerichtsständen andererseits. Dies ist nicht nur regelungstechnisch bemerkenswert, sondern vor allem deshalb, weil sich der am Beklagtenschutz orientierte Grundsatz *actor sequitur forum rei,* anders als im Brüssel I-System, nicht als Leitmotiv der neuen europäischen Zuständigkeitsordnung für Unterhaltssachen erweist.[25] Vielmehr kann hier von einem *favor defensoris,* wie ihn die Brüssel I-VO und zumindest ansatzweise auch noch die Brüssel IIa-VO[26] kennt, kaum mehr die Rede sein; denn unter der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen"[27] finden sich in Art. 3 EuUntVO nicht weniger als vier Zuständigkeitsgründe, die ausweislich der Oder-Verknüpfungen alle einander gleichrangig sein sollen. Sind Gerichtsstände in mehreren Mitgliedstaaten eröffnet und stehen dem weder eine wirksame Derogation noch ein vorrangiges Parallelverfahren entgegen,[28] so hat der Antragsteller ein Wahlrecht.[29]

---

[20] ABl. EU 2006 Nr. L 399/1.

[21] ABl. EU 2007 Nr. L 199/1.

[22] EuGH, Rs. C-281/02 (Owusu/Jackson), IPRax 2005, 244.

[23] Die Rechtssetzungskompetenz der EG bezweifeln hingegen etwa *Rauscher*, in ders. (Fn. 17), Einf. EG-UnterhaltsVO-E Rz. 11, 13 f. (und öfter); *Hellner* (Fn. 15), S. 343 (347).

[24] Dazu noch unten III.2.

[25] Vgl. zur Diskussion über den Gerechtigkeitsgehalt von Art. 2 Brüssel I-VO etwa *Hess*, FS Lindacher, 2007, S. 53 (54 ff.).

[26] Vgl. in Art. 3 Abs. 1 lit. a Brüssel IIa-VO einerseits Strich 3, andererseits Striche 5 und 6.

[27] In Art. 3 lit. c des Kommissionsvorschlags war noch, wie in Art. 3 Brüssel IIa-VO, von „Allgemeine[r] Zuständigkeit" die Rede.

[28] Dazu unten II.5.b).

[29] Beachte zu den dabei anzustellenden verfahrenstaktischen Erwägungen im internationalen Unterhaltsverfahren etwa *Andrae*, in Garbe/Ullrich, Verfahren in Familiensachen, 2. Aufl. 2009, § 11 Rz. 112 ff.

Maßgeblich ist gemäß Art. 3 EuUntVO der gewöhnliche Aufenthalt, und zwar entweder des Beklagten[30] (lit. a) oder der im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 10 EuUntVO „berechtigten Person" (lit. b), oder die Verknüpfung mit einem Verfahren in einer Statussache (lit. c) oder in einer Kindschaftssache (lit. d).[31] Im Wesentlichen entspricht Art. 3 lit. a-c EuUntVO dem bisherigen Zusammenspiel von Art. 2 und Art. 5 Nr. 2 Brüssel I-VO, freilich mit der Besonderheit, dass als zentrales Anknüpfungsmoment nicht mehr der Wohnsitz dient (vgl. Art. 2 und 59 Brüssel I-VO), sondern – wie ansatzweise schon in Art. 5 Nr. 2 Brüssel I-VO und durchgängig in der Brüssel IIa-VO[32] – der gewöhnliche Aufenthalt.[33]

Leider wird der Zentralbegriff des gewöhnlichen Aufenthalts in der EuUntVO ebenso wenig wie im übrigen sekundärrechtlichen Zivilverfahrensrecht definiert.[34] Immerhin dürfte feststehen, dass er (abweichend von Art. 59 Brüssel I-VO) anhand verordnungsautonomer Kriterien zu interpretieren ist.[35] Die zu Art. 5 Nr. 2 Brüssel I-VO vorherrschende Meinung will sich dabei an die Grundsätze anlehnen, die für die Haager Unterhaltsübereinkommen entwickelt wurden.[36] Für die EuUntVO liegt es freilich näher, den Begriff vorrangig in Übereinstimmung mit der Brüssel IIa-VO auszufüllen.

---

[30] Der Kommissionsvorschlag war handwerklich in mancherlei Hinsicht missglückt (deutlich *Dörner*, IPRax 2006, 550; *Rauscher*, in ders. [Fn. 17], Einf. EG-UnterhaltsVO-E Rz. 42 und öfter), und so war er auch dafür gescholten worden, dass in seiner deutschen Fassung, anders als in der damals für Unterhaltssachen geltenden deutschen ZPO, von „Antragsteller" bzw. „Antragsgegner" die Rede war (dazu *Rauscher*, in ders. [Fn. 17], Einf. EG-UnterhaltsVO-E Rz. 9). Aber soll man die EuUntVO nun wirklich umgekehrt dafür tadeln, dass es dort, abweichend von dem inzwischen maßgeblichen FamFG (vgl. dort § 113 Abs. 5), noch „Kläger" und „Beklagter" oder etwa auch „Partei" heißt?

[31] Ein weiterer Gerichtsstand im Sinne einer Zelebrationskompetenz war in der Entschließung des Parlaments gefordert worden (Abänderung Nr. 24): „bei dem Gericht des Ortes, an dem das Familienverhältnis oder die Beziehungen, die eine vergleichbare Wirkung entfalten, amtlich geschlossen wurden".

[32] Ebenso nunmehr der Kommissionsvorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vom 14.10.2009, KOM (2009) 154; vgl. dort Art. 4 sowie Erwägungsgrund 12.

[33] Kritisch *Gottwald*, FS Lindacher (Fn. 25) S. 13 (14 f.); verteidigend jedoch *Hess/Mack*, JAmt 2007, 229 (230, Fn. 14). – Die deutsche Fassung von Art. 2 Abs. 3 EuUntVO ist missverständlich: Wohnsitz ist hier nicht etwa wie in Art. 2 Abs. 1 Brüssel I-VO zu verstehen, sondern im Sinne von „domicile" (vgl. Art. 3 Abs. 2 Brüssel IIa-VO; richtig formuliert war dies noch in Art. 2 Nr. 10 der deutschen Fassung des Vermerks 11281/07). Davon einmal abgesehen, dürfte es nachgerade falsch sein, dass sich der Wortlaut von Art. 2 Abs. 3 EuUntVO auch auf Art. 3 (also lit. c und d) EuUntVO bezieht; denn in der Sache geht es nur darum, unstatthafte Diskriminierungen anhand der Staatsangehörigkeit zu unterbinden (so denn auch Art. 5 Nr. 2 Brüssel I-VO), nicht hingegen darum, es Irland oder dem Vereinigten Königreich zu untersagen, die internationale Zuständigkeit für Statusangelegenheiten im Anwendungsbereich ihres autonomen Rechts an das „domicile" anzuknüpfen.

[34] Vgl. aber immerhin Erwägungsgrund Nr. 32, dort zu Art. 55 EuUntVO.

[35] Ebenso zur Brüssel IIa-VO nunmehr EuGH, Rs. C-523/07 (Fall „A"), FamRZ 2009, 843.

[36] Vgl. etwa *Hohloch*, in Hoppenz (Fn. 17), Art. 5 EuGVO Rz. 10; *Linke*, in Göppinger/Wax, Unterhaltsrecht, 9. Aufl. 2008, Rz. 3214; MünchKommZPO/*Gottwald*, Art. 5 EuGVO Rz. 44.

b) *Insbesondere: Annexzuständigkeiten*

Hinsichtlich der beiden Annexzuständigkeiten gemäß Art. 3 lit. c und lit. d EuUntVO dürfte ungeachtet des Wortlauts („nach seinem Recht“) klar sein, dass die in Bezug genommene Zuständigkeit für die Status- bzw. Kindschaftssache nicht nur auf nationalem, sondern auch – und vorrangig – auf Gemeinschaftsrecht, also der Brüssel IIa-VO, beruhen kann.[37]

Mancherlei Probleme wird der Praxis voraussichtlich die an Statusverfahren anknüpfende Annexzuständigkeit gemäß Art. 3 lit. c EuUntVO bereiten; denn hierbei hat es der Verordnungsgeber bedauerlicherweise unterlassen, einige bereits zur Vorgängerregelung in Art. 5 Nr. 2 Var. 3 Brüssel I-VO streitige Fragen zu klären. So lässt der Normtext offen, ob „Personenstand“ auch die Trennung ohne Auflösung der Ehe sowie Statussachen homosexueller Verbindungen meint; beides sollte man bejahen.[38] Ungeklärt ist zudem geblieben, ob im Falle einer Ehescheidung auch der Trennungsunterhalt erfasst wird, obwohl beispielsweise die englische Sprachfassung deutlicher als die deutsche das Erfordernis zum Ausdruck bringt, dass die Unterhaltsentscheidung nicht nur gelegentlich, sondern abhängig von der Statusentscheidung ergeht („ancillary to those proceedings“).[39] Auch die Tragweite des auf Art. 12 EG (nunmehr: Art. 18 AEUV) zurückzuführenden Diskriminierungsverbots am Ende von lit. c gibt – wie schon bei Art. 5 Nr. 2 Brüssel I-VO – Rätsel auf: Soll die Annexzuständigkeit eröffnet sein, wenn die maßgebliche Zuständigkeitsnorm des nationalen Rechts für die Statussache zwar die Staatsangehörigkeit nur eines der Beteiligten genügen lässt,[40] *in casu* aber alle Beteiligten dem Forumstaat angehören?[41] Man sollte dies nach Sinn und Zweck bejahen, wenngleich der im Vergleich zu Art. 5 Nr. 2 Brüssel I-VO leicht modifizierte Wortlaut (nunmehr „begründet sich einzig auf“ statt bislang „beruht lediglich auf“[42]) keinen

---

[37] Klarstellend die Fußnoten zu Art. 3 im Vermerk 11281/07.

[38] So war bereits zu Art. 5 Nr. 2 Brüssel I-VO anerkannt, dass dieser auch für Unterhaltspflichten kraft gleichgeschlechtlicher Ehe oder Lebenspartnerschaft gilt; vgl. etwa *Hau*, in Prütting/Helms, FamFG, 2009, Anh. zu § 245 (Verfahren in Unterhaltssachen mit Auslandsbezug) Rz. 8; *Andrae*, in Garbe/Ullrich (Fn. 29), § 11 Rz. 131. Daran ist ungeachtet der Formulierung von Art. 1 Abs. 1 EuUntVO („eherechtliche[s] Verhältnis“) festzuhalten, zumal Erwägungsgrund Nr. 11 eigens die „Gleichbehandlung aller Unterhaltsberechtigten“ als Regelungsziel betont. Im Übrigen hat die EuUntVO nicht den Vorschlag aus der Entschließung des Parlaments (vgl. Abänderung Nr. 20) übernommen, die Beschränkung auf Ehestatussachen im traditionellen Sinne der Brüssel IIa-VO klarzustellen.

[39] Darauf verweist schon *Dörner*, IPRax 2006, 550 (551), und *ders.*, FS Yamauchi (Fn. 19), S. 81 (87).

[40] Vgl. für das deutsche Recht § 98 Abs. 1 Nr. 1, § 100 Nr. 1 und § 103 Abs. 1 Nr. 1 FamFG. Für Ehesachen wird die Frage indes nicht relevant: Sind beide Ehegatten Deutsche, so folgt die Zuständigkeit für die Ehesache aus Art. 3 Abs. 1 lit. b Brüssel IIa-VO, weshalb § 98 Abs. 1 Nr. 1 FamFG ohnehin zurücktritt. Zutreffend *Dörner*, FS Yamauchi (Fn. 19), S. 81 (87).

[41] Bejahend zur Brüssel I-VO etwa *Andrae*, in Garbe/Ullrich (Fn. 29), § 11 Rz. 131; MünchKommZPO/*Gottwald*, Art. 5 EuGVO Rz. 46; *Hohloch*, in Hoppenz (Fn. 17), Art. 5 EuGVO Rz. 11.

[42] Wiederum anders Art. 3 lit. d EuUntVO („beruht einzig auf“) und auch noch Art. 3 lit. c in der Fassung des Kommissionsvorschlags („beruht einzig und allein auf“). Das Europäische Parlament hatte die Problematik offenbar völlig verkannt (vgl. Entschließung, Abänderung Nr. 22).

sicheren Aufschluss gibt, sondern eher Teil des Problems als Teil der Lösung ist. Nach alledem kann man wohl von Glück sagen, dass der bisherige Art. 68 EG nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nicht in den AEUV übernommen worden ist, sodass fortan auch erstinstanzliche Gerichte berechtigt sind, den EuGH in Angelegenheiten der Justitiellen Zusammenarbeit gemäß Art. 267 AEUV (bislang: Art. 234 EG) um Vorabentscheidungen zu ersuchen.

Im Vergleich zu Art. 5 Nr. 2 Brüssel I-VO ist in der EuUntVO neu, dass sie mit Art. 3 lit. d eine Annexzuständigkeit an ein Verfahren über die elterliche Verantwortung knüpft und damit Art. 1 Abs. 1 lit. b Brüssel IIa-VO ergänzt.[43] Eigenständige Bedeutung dürfte dem in der Praxis aber nur ausnahmsweise zukommen,[44] nämlich dann, wenn die Gerichte eines Mitgliedstaats zur Entscheidung einer Kindschaftssache berufen sind, obwohl sich dort weder der Antragsgegner noch das Kind gewöhnlich aufhält (ansonsten greift bereits Art. 3 lit. a oder b EuUntVO ein), und wenn die Zuständigkeit, anders als etwa im deutschen Recht in § 99 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FamFG vorgesehen, nicht allein auf der Staatsangehörigkeit eines Beteiligten beruht (vgl. den letzten Halbsatz von Art. 3 lit. d EuUntVO).

c) *Prorogation und rügelose Einlassung*

Wie bereits im Anwendungsbereich der Brüssel I-VO und des LugÜ, kann die internationale Zuständigkeit in Unterhaltssachen von vornherein mittels Gerichtsstandsvereinbarung festgelegt (Art. 4 EuUntVO) bzw. nachträglich durch rügelose Einlassung begründet werden (Art. 5 EuUntVO).[45] Im Vergleich zu Art. 23 Brüssel I-VO sind für Gerichtsstandsvereinbarungen aber die zur Auswahl stehenden Foren eingegrenzt (Art. 4 Abs. 1 EuUntVO) sowie die formalen Anforderungen erhöht (Art. 4 Abs. 2 EuUntVO). Zudem blendet Art. 4 Abs. 3 EuUntVO die Privatautonomie vollständig aus, wenn es um Unterhaltsansprüche Minderjähriger geht – was rechtspolitisch in dieser Rigorosität nicht einleuchtet.[46] Soweit Art. 4 Abs. 1 lit. b EuUntVO die Wahlmöglichkeit an die Zugehörigkeit eines Beteiligten

---

[43] Nicht sachgerecht war hingegen die im Kommissionsvorschlag zunächst vorgeschlagene Anknüpfung allein an Sorgerechtsverfahren; treffend dagegen *Dörner*, IPRax 2006, 550 (551), und *ders.*, FS Yamauchi (Fn. 19), S. 81 (88).

[44] Optimistischer *Hellner* (Fn. 15), S. 343 (349), der auf die (freilich wiederum seltenen) Fälle von Art. 13 und 15 Brüssel IIa-VO verweist.

[45] Nicht in den Verordnungstext übernommen wurde erfreulicherweise die im Kommissionsvorschlag vorgeschlagene Regel, wonach in den Fällen des Art. 4 EuUntVO keine rügelose Einlassung auf ein anderweitig eingeleitetes Verfahren in Betracht kommen sollte. Kritisch schon *Gottwald*, FS Lindacher (Fn. 25), S. 13 (15 f.), und *Hess/Mack*, JAmt 2007, 229 (230).

[46] Kritisch *Gottwald*, FS Lindacher (Fn. 25), S. 13 (15); *Hellner* (Fn. 15), S. 343 (349); *Hess/Mack*, JAmt 2007, 229 (230). Demgegenüber wurde in der Entschließung des Parlaments (Abänderungen Nr. 6 und 27) gefordert, ebenso wie Kinder auch Erwachsene „ohne Rechts- und Handlungsfähigkeit" (sic!) zu schützen. Im Sinne hatte man dabei womöglich eine Parallele zur „schutzbedürftigen Person" im Sinne von Art. 3 lit. f HUntVÜ 2007.

zum *forum prorogatum* knüpft, drängen sich im Lichte von Art. 12 EG (nunmehr: Art. 18 AEUV) primärrechtliche Bedenken geradezu auf.[47]

d) *Auffang- und Notzuständigkeit*

Dem erklärten Ziel, ein abgeschlossenes Zuständigkeitssystem für Unterhaltssachen zu errichten, zugleich aber dem Justizgewährungsanspruch zu genügen, kann der Verordnungsgeber nur genügen, wenn er ergänzend zu den bisher angesprochenen Zuständigkeitsanknüpfungen wenigstens subsidiär noch weitere zur Verfügung stellt.[48] Dem dienen die sog. Auffangzuständigkeit gemäß Art. 6 EuUntVO sowie die Notzuständigkeit gemäß Art. 7 EuUntVO, wobei man Erstere als eine typisierende, auf die Darlegung von Rechtsverfolgungsschwierigkeiten im Einzelfall verzichtende Ausprägung der Letzteren deuten kann. Freilich ist die gemeinsame Forumstaatsangehörigkeit[49] bei einem Unterhaltsstreit zwischen Beteiligten, von denen keiner in der EU ansässig ist, eine nicht allzu überzeugende Anknüpfung, und es spricht manches dafür, dass es sich bei Art. 6 EuUntVO um einen exorbitanten Zuständigkeitsgrund handelt, der unerwünschtem *forum shopping* Vorschub leistet.[50]

Der Ausnahmecharakter des *forum necessitatis* wird in Erwägungsgrund Nr. 16 besonders betont. Die in Art. 7 S. 2 EuUntVO eigens hervorgehobene Einschränkung, dass der Rechtsstreit einen hinreichenden Bezug zum Forum aufweisen müsse, erinnert an die vom BGH *praeter legem* entwickelte Restriktion des deutschen Vermögensgerichtsstands (§ 23 S. 1 Var. 1 ZPO).[51] Die Prüfung des hinreichenden Inlandsbezugs sowie die Auslegung der weiteren in Satz 1 enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe im konkreten Einzelfall obliegt dem angerufenen Gericht. Liegen – ausnahmsweise – die Voraussetzungen für eine Notzuständigkeit vor, so ist zur Sache zu entscheiden. Dies folgt aus dem Justizgewährungsanspruch des um Rechtsschutz nachsuchenden Beteiligten sowie dem Recht auf den gesetzlichen Richter (vgl. Art. 6 EMRK und nunmehr Art. 47 der Charta der Grundrechte[52]). Ungeachtet des missverständlichen Normtextes („können ... entscheiden“) eröffnet

---

[47] Bereits angedeutet bei *Hess* (Fn. 1), § 7 Rz. 102 Fn. 365.

[48] Allemal unzureichend war in dieser Hinsicht die in Art. 6 des Kommissionsvorschlags vorgeschlagene sog. Restzuständigkeit; dagegen *Gottwald*, FS Lindacher (Fn. 25), S. 13 (16 f.).

[49] Ist einer der Beteiligten oder sind beide Mehrstaater, so liegt es nahe, für die Zwecke von Art. 6 EuUntVO ohne Rücksicht auf eine Effektivitätsprüfung jede Staatsangehörigkeit genügen zu lassen; dafür sprechen dieselben Erwägungen wie im Anwendungsbereich der Brüssel IIa-VO. Dazu EuGH, Rs. C-168/08 (Hadadi), FamRZ 2009, 1571 m. Anm. *Kohler* = IPRax 1/2010 m. Anm. von *Dilger* und *Hau*. Irrelevant sollte ein Effektivitätstest im Übrigen auch bei Art. 4 Abs. 1 lit. b EuUntVO sein.

[50] Dies illustriert der von *Beaumont*, RabelsZ 73 (2009), 509 (540 f.), gebildete Beispielsfall.

[51] Grundlegend BGHZ 115, 90.

[52] ABl. EU 2007 Nr. C 303/1; zur Verbindlichkeit der Charta vgl. Art. 6 Abs. 1 EUV in der Fassung des Vertrags von Lissabon (ABl. EU 2008 Nr. C 115/13).

die Vorschrift den Gerichten auf der Rechtsfolgenseite also nicht etwa einen Ermessensspielraum nach Vorbild der *doctrine of forum (non) conveniens*.[53]

Die Tragweite von Art. 6 und Art. 7 EuUntVO darf nicht überschätzt werden, wie ein Blick auf den Katalog von Anerkennungszuständigkeitsgründen in Art. 20 Abs. 1 HUntVÜ 2007 belegt: Während danach Entscheidungen anzuerkennen sind, die in Art. 3-5 EuUntVO entsprechenden Gerichtsständen ergangen sind, erweisen sich die in Art. 6 und Art. 7 EuUntVO genannten Anknüpfungen als unzureichend. Dies bedeutet, dass ein Gläubiger, der einen Unterhaltstitel gestützt auf Art. 6 oder Art. 7 EuUntVO erstritten hat, zwar innerhalb der EU auf Anerkennung und Vollstreckung vertrauen darf (vgl. Art. 17 EuUntVO), nicht hingegen in einem Drittstaat, der dem HUntVÜ 2007 angehört.

3. Unterschiede zur Brüssel I-VO

Das Zuständigkeitssystem der EuUntVO unterscheidet sich, wie oben bereits dargelegt, trotz einiger Parallelen nicht unerheblich von demjenigen der Brüssel I-VO, deren unterhaltsrelevante Bestimmungen die EuUntVO gemäß ihrem Art. 68 Abs. 1 ersetzen soll. So eröffnet die EuUntVO infolge des angesprochenen Wechsels hin zum Aufenthaltsprinzip, abweichend von Art. 2 und Art. 5 Nr. 2 Brüssel I-VO, keine Zuständigkeit in dem Staat, in dem entweder der Antragsgegner oder der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Dies ist durchaus von Belang; denn nach nationalem Recht (vgl. Art. 59 Brüssel I-VO) kann eine natürliche Person einen Wohnsitz in einem Staat erlangen bzw. beibehalten, in dem sie sich nicht (mehr) gewöhnlich aufhält, und auch das sonstige sekundärrechtliche Zivilverfahrensrecht geht offenkundig davon aus, dass Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt nicht deckungsgleich sind.[54]

Die EuUntVO unterscheidet sich auch darin von der Brüssel I-VO, dass sie keine Erstreckung des Beklagtengerichtsstands (Art. 3 lit. a EuUntVO) auf eine weitere Person ermöglicht: Die Brüssel I-VO sieht in ihrem Art. 6 Nr. 1 vor, dass gegen mehrere Personen vor dem Gericht des Ortes geklagt werden kann, an dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat. Gerade in Unterhaltssachen wird nicht selten dem in Art. 6 Nr. 1 Brüssel I-VO genannten Erfordernis genügt, dass zwischen den beiden Verfahren eine so enge Beziehung besteht, dass im Interesse des internationalen Entscheidungseinklangs eine gemeinsame Verhandlung und Entschei-

---

[53] Zur Unvereinbarkeit dieser Doktrin mit dem Brüssel I-Zuständigkeitssystem vgl. EuGH, Rs. C-281/02 (Owusu/Jackson), IPRax 2005, 244, und zwar mit durchaus auf die EuUntVO übertragbaren Erwägungen.

[54] Vgl. Art. 3 Abs. 1 EuMahnVO Nr. 1896/2006 (ABl. EU 2006 Nr. L 399/1); Art. 3 Abs. 1 EuBagatellVO Nr. 861/2007 (ABl. EU 2007 Nr. L 199/1); Art. 2 Abs. 1 Mediations-RL 2008/52/EG (ABl. EU 2008 Nr. L 136/3).

dung geboten erscheint.[55] Man denke nur an den Fall, dass ein in Deutschland studierender Franzose seinen in Frankreich ansässigen Vater dort belangen, zugleich aber auch einen Titel gegen die inzwischen nach Italien verzogene Mutter erwirken möchte. Eine Konzentrationsvorschrift wie Art. 6 Nr. 1 Brüssel I-VO sichert in solchen Fällen Verfahrensökonomie und Entscheidungseinklang. Dagegen mag man zwar den Beklagtenschutz ins Feld führen – doch dieses Argument gilt nicht minder im Brüssel I-System, wo man es gleichwohl als nachrangig erachtet, obwohl der Schutz vor klägergünstigen Gerichtsständen dort ausweislich Art. 2 Abs. 1 Brüssel I-VO sehr viel ernster genommen wird als in der EuUntVO.

Um einiges einsichtiger ist, dass in der EuUntVO, abweichend von Art. 6 Nr. 3 Brüssel I-VO, ein Gerichtsstand der Widerklage[56] fehlt. Bedeutsam kann dies vor allem bei Abänderungsverfahren[57] werden: Begehrt der (angeblich) Berechtigte eine Erhöhung des titulierten Betrags im Aufenthaltsstaat des (angeblich) Verpflichteten, so kann dieser dort nicht etwa widerklagend eine Herabsetzung (oder die Feststellung, überhaupt keinen Unterhalt zu schulden) herbeiführen. Beantragt umgekehrt der Verpflichtete im Aufenthaltsstaat des Berechtigten eine Herabsetzung, so bedarf es, wenn der Berechtigte in die Offensive gehen will, schon wegen Art. 3 lit. b EuUntVO keiner internationalen Widerklagezuständigkeit.

4. Maßgeblicher Zeitpunkt

Im Grundsatz ist es sowohl notwendig als auch hinreichend, dass Sachentscheidungsvoraussetzungen wie die internationale Zuständigkeit im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (bzw. der letzten mündlichen Verhandlung) gegeben sind. Daran kann für Art. 3 ff. EuUntVO – wie auch schon für Art. 2 ff. Brüssel I-VO – festgehalten werden. Dem steht die Formulierung von Art. 20 Abs. 1 HUntVÜ 2007 nicht entgegen, wonach allein der Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung maßgeblich sein soll: Dies ist nur für die Anerkennungszuständigkeit und aus europäischer Sicht auch nur im Verhältnis zu Drittstaaten von Bedeutung, zwingt für die Verteilung der Entscheidungszuständigkeit innerhalb der EU aber nicht zu einem Abgehen von dem erwähnten Grundsatz. Umgekehrt kann es genügen, dass die zuständigkeitsbegründenden Umstände zu einem bestimmten Zeitpunkt im Verfahren gegeben waren, sodass ihr späterer Wegfall (etwa infolge eines Wegzugs des Antragstellers oder des Antragsgegners aus dem Forum) unschädlich ist. Eine solche *perpetuatio fori* ist anerkanntermaßen auch im Anwendungsbereich der Brüs-

[55] Näher zu diesem Konnexitätskriterium speziell für Unterhaltssachen etwa *Dörner*, in Eschenbruch/Klinkhammer, Der Unterhaltsprozess, 9. Aufl. 2009, Kap. 8 Rz. 21; *Dose*, in Wendl/Staudigl, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 7. Aufl. 2008, § 9 Rz. 229; *Linke*, in Göppinger/Wax (Fn. 36), Rz. 3219.

[56] Dazu, dass es sinnvoll ist, diesen Begriff (statt „Gegenantrag") ungeachtet § 113 Abs. 5 FamFG beizubehalten, vgl. *Helms*, in Prütting/Helms (Fn. 38), § 113 Rz. 26.

[57] Dazu noch unten IV.2.

sel I-VO möglich,[58] wobei richtigerweise der in Art. 30 Brüssel I-VO umschriebene Zeitpunkt für maßgeblich erachtet wird. Entsprechendes sollte für die EuUntVO (und ihren Art. 9) gelten. Zweifeln mag man allerdings, ob es angemessen und sinnvoll ist, von einer solchen Perpetuierung auch für die Notzuständigkeit gemäß Art. 7 EuUntVO auszugehen.[59]

5. Unzuständigkeitsgründe

Die in Art. 10 EuUntVO vorgeschriebene amtswegige Zuständigkeitsprüfung schützt den Antragsgegner, der sich nicht auf das Verfahren vor einem unzuständigen Gericht einlässt. Im Übrigen ist eine an sich nach Maßgabe der EuUntVO eröffnete Zuständigkeit dann nicht auszuüben, wenn sie wirksam derogiert wurde (dazu a) oder ein ausländisches Verfahren Sperrwirkung entfaltet (dazu b).[60]

a) Derogation

Aus Art. 4 Abs. 1 S. 3 EuUntVO lässt sich schließen, dass eine Zuständigkeitsvereinbarung nicht nur prorogierende, sondern auch derogierende Wirkung entfalten kann. Bedeutung erlangt dies, ausgehend vom Wortlaut der Verordnung, aber nur dann, wenn die Beteiligten nach Maßgabe von Art. 4 Abs. 1 EuUntVO die ausschließliche Zuständigkeit entweder der Gerichte eines Mitgliedstaats oder eines LugÜ-Staats (vgl. dazu Art. 4 Abs. 4 EuUntVO) vereinbart haben. Fraglich bleibt, wie zu verfahren ist, wenn sich die Beteiligten über die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte eines Drittstaats verständigen.[61] Der Wortlaut von Art. 4 EuUntVO legt es nahe, einer solchen Vereinbarung jede Wirkung zu versagen. Sachgerechter wäre es indes, die Derogation der mitgliedstaatlichen Zuständigkeit spiegelbildlich an den Voraussetzungen von Art. 4 EuUntVO zu messen und gegebenenfalls für beachtlich zu halten; dies entspräche der zum Parallelproblem bei Art. 23 Brüssel I-VO vorherrschenden Meinung.[62] Nimmt man das Ziel der EuUntVO ernst, ein abgeschlossenes Zuständigkeitssystem zu errichten, so dürfte es allemal ausgeschlossen sein, die Frage nach der Beachtlichkeit einer solchen Derogation dem autonomen mitgliedstaatlichen Recht zu überlassen.

---

[58] Statt vieler: *Andrae*, in Garbe/Ullrich (Fn. 29), § 11 Rz. 119; MünchKommZPO/*Gottwald*, Art. 2 EuGVO Rz. 19 f.; *Mankowski*, in Rauscher (Fn. 17), Art. 2 Brüssel I-VO Rz. 3.

[59] Beachte zum Parallelproblem hinsichtlich der Fürsorgezuständigkeiten im Konventionsrecht und im autonomen Recht etwa *Hau*, in Prütting/Helms (Fn. 38), vor §§ 98-106 Rz. 12.

[60] Zur sog. Verfahrensbegrenzung gemäß Art. 8 EuUntVO vgl. unten IV.2 (Abänderungsanträge).

[61] Offen gelassen von *Kohler*/*Pintens*, FamRZ 2009, 1529 (1530).

[62] Vgl. etwa *Mankowski*, in Rauscher (Fn. 17), Art. 23 Brüssel I-VO Rz. 3b m. w. Nachw.

b) *Rechtshängigkeit und Konnexität*

Eine ähnliche Problematik ergibt sich im Zusammenhang mit Art. 12 und 13 EuUntVO, die Art. 27 f. Brüssel I-VO fast wortgleich in die EuUntVO übernehmen.[63] Art. 12 und 13 EuUntVO erlauben die Verfahrensaussetzung bzw. Unzuständigerklärung mit Rücksicht auf ein zeitlich nach Maßgabe von Art. 9 EuUntVO vorrangiges Unterhaltsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat. Für die Bewältigung eines solchen *multi-fora dispute* unter Beteiligung eines LugÜ-Staats gelten Art. 21 ff. LugÜ (bzw. Art. 27 ff. LugÜ 2007). Demgegenüber findet sich weder in der EuUntVO noch in der Brüssel I-VO eine Regelung zur Berücksichtigung drittstaatlicher Verfahren.[64] Diesbezüglich dürfte sich aus Art. 12 und 13 EuUntVO ebenso wenig ein Berücksichtigungsverbot ableiten lassen[65] wie umgekehrt ein Gebot, einem solchen Verfahren unter denselben Voraussetzungen eine Sperrwirkung beizumessen wie einem mitgliedstaatlichen Verfahren (namentlich also ohne positive Anerkennungsprognose).[66] Berücksichtigt man, dass die Beachtung ausländischer Verfahren eine Vorstufe der Beachtung ausländischer Rechtskraft ist und dass dieser Problemkreis im Hinblick auf drittstaatliche Entscheidungen eindeutig nicht vom Anwendungsbereich der EuUntVO erfasst wird (vgl. Art. 16 Abs. 1 und 2 EuUntVO: „Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat ... ergangen sind“),[67] so sollte man auch die Behandlung drittstaatlicher Parallelverfahren dem autonomen mitgliedstaatlichen Recht anheim stellen.

III. Das Zurückdrängen des nationalen Zuständigkeitsrecht

1. Nationale Regeln zur internationalen Zuständigkeit

a) *Problemstellung*

Wie bereits erwähnt, will die EuUntVO ausweislich ihres Art. 10 EuUntVO und Erwägungsgrund Nr. 15 ein Zuständigkeitssystem errichten, das den Rückgriff auf

[63] *Hess* (Fn. 1), § 7 Rz. 103, hätte stattdessen eine dynamische Verweisung in der EuUntVO auf Art. 27 ff. Brüssel I-VO bevorzugt.

[64] Laut *Beaumont*, RabelsZ 73 (2009), 509 (541), war eine solche Regelung im Rahmen der Verhandlungen über die EuUntVO zwar gefordert, dann aber doch unterlassen worden, um der ohnehin geplanten dahingehenden Ergänzung der Brüssel I-VO nicht vorzugreifen.

[65] So aber offenbar *Beaumont*, RabelsZ 73 (2009), 509 (541).

[66] Wiederum offen gelassen von *Kohler/Pintens*, FamRZ 2009, 1529 (1530).

[67] Beachte in diesem Zusammenhang die Verordnung Nr. 664/2009 vom 7.7.2009 zur Einführung eines Verfahrens für die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen in Ehesachen, in Fragen der elterlichen Verantwortung und in Unterhaltssachen sowie das anwendbare Recht in Unterhaltssachen betreffen, ABl. EU 2009 Nr. L 200/46.

nationale Zuständigkeitsregeln ausschließt.[68] Die Gerichtsstandsregeln der EuUntVO sind folglich weitaus ambitionierter als diejenigen der Brüssel I-VO und der Brüssel IIa-VO. Hält man dies für primärrechtlich zulässig bzw. lässt man etwaige Bedenken einmal außer Betracht,[69] so bleibt festzuhalten, dass die EuUntVO die Bedeutung der nationalen Regeln erheblich reduziert: Heranzuziehen sind sie nur noch in Status- und Kindschaftssachen als Anknüpfungsbasis für die Annexzuständigkeiten gemäß Art. 3 lit. c und d EuUntVO, und selbst darauf kommt es nur an, sofern diesbezüglich nicht vorrangig die Brüssel IIa-VO oder Konventionsrecht gilt. Dieses geschlossene System der EuUntVO hat zunächst regelungstechnisch einige Konsequenzen: Einerseits fehlen Öffnungsnormen, wie sie die Brüssel I-VO (dort Art. 4) und die Brüssel IIa-VO (dort Art. 7 und 14) vorsehen; andererseits muss die EuUntVO mit Art. 6 und 7 eigene Auffang- bzw. Notzuständigkeiten bereitstellen. Interessanter erscheint die Frage, ob die EuUntVO auch solche Zuständigkeitsgründe für Unterhaltssachen beseitigt, die in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen bislang als akzeptabel gelten und keiner durchgreifenden rechtspolitischen Kritik ausgesetzt sind. Dem sei hier am Beispiel des deutschen Zuständigkeitsrechts nachgegangen.

b) Das deutsche Zuständigkeitsrecht

Werden die deutschen Vorschriften nicht von der Brüssel I-VO oder dem LugÜ verdrängt, so greift ein kompliziertes System von Anknüpfungen ein, die ein Unterhaltsverfahren in Deutschland ermöglichen sollen.[70] Dabei sieht das deutsche Recht einige originäre Regelungen der internationalen Zuständigkeit vor und verweist im Übrigen auf die Doppelfunktionalität der Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit:[71] Eröffnet das Gesetz einen örtlichen Gerichtsstand im Inland, so sollen die deutschen Gerichte gemäß § 105 FamFG auch international zuständig sein.[72]

Was nun die einzelnen Zuständigkeitsgründe angeht, knüpft das deutsche Recht, übereinstimmend mit Art. 3 lit. a und lit. b EuUntVO, an den gewöhnlichen Aufenthalt sowohl des Antragsgegners als auch des Unterhaltsberechtigten an (vgl. einerseits §§ 105, 232 Abs. 3 S. 1 FamFG, §§ 12, 13 ZPO, andererseits §§ 105, 232

---

[68] Darauf lief auch schon der Kommissionsvorschlag hinaus. Indes belegt der Vermerk 11281/07, dass die Frage im Rahmen der Vorarbeiten durchaus noch diskutiert wurde.

[69] Vgl. oben bei und in Fn. 23.

[70] Ausführlich zum Folgenden *Andrae*, in Garbe/Ullrich (Fn. 29), § 11 Rz. 146 ff.; *Hau*, in Prütting/Helms (Fn. 38), Anh. zu § 245 Rz. 37 ff.; knapper etwa *Hohloch*, in Hoppenz (Fn. 17), § 105 FamFG Rz. 6.

[71] Vgl. zum Restanwendungsbereich des deutschen Rechts bereits oben I; beachte zudem den Überblick im Anhang.

[72] Die so ermittelte internationale Zuständigkeit wird nur konkurrierend beansprucht (§ 106 FamFG), und zwar auch dann, wenn der zugrunde liegende örtliche Gerichtsstand ausschließlich ausgestaltet ist. Dazu *Althammer*, IPRax 2009, 381 (386); *Hau*, in Prütting/Helms (Fn. 38), § 106 Rz. 2.

Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 FamFG für unterhaltsberechtigte Kinder sowie §§ 105, 232 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 FamFG für sonstige Unterhaltsberechtigte). Zudem leitet das FamFG, ebenso wie Art. 3 lit. c EuUntVO, die Zuständigkeit für Unterhaltssachen aus der Zuständigkeit für Statusverfahren zwischen Eheleuten oder Lebenspartnern ab (§ 98 Abs. 2 und § 103 Abs. 2 FamFG). Weitergehend als Art. 3 lit. c EuUntVO soll das mit der Statussache befasste deutsche Gericht allerdings auch dann zur Entscheidung der Unterhaltssache zuständig bleiben, wenn diese aus dem Verbund abgetrennt wird (vgl. für Ehesachen §§ 105, 232 Abs. 1 Nr. 1 FamFG und für Lebenspartnerschaftssachen §§ 105, 232 Abs. 1 Nr. 1, 269 Abs. 1 Nr. 8 und 9, 270 Abs. 1 S. 2, 111 Nr. 8 FamFG). Eine weitere internationale Annexzuständigkeit eröffnet §§ 105, 237 Abs. 2, 100 FamFG, wiederum entsprechend Art. 3 lit. c EuUntVO, im Vaterschaftsfeststellungsverfahren.

Ein Unterhaltsgerichtsstand kann nach deutschem Recht aber nicht nur aus der internationalen Zuständigkeit für ein Statusverfahren, sondern auch für eine andere Unterhaltssache abgeleitet werden: Ist im Inland ein Verfahren über den Unterhalt eines Kindes anhängig, so besteht eine internationale Annexzuständigkeit für den Antrag des einen Elternteils gegen den anderen wegen eines Anspruchs, der die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betrifft (§§ 105, 232 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 FamFG). Hierher gehört auch, dass ein Kind schon deshalb beide Elternteile in Deutschland in Anspruch nehmen darf, weil ein Elternteil – aus welchem Grunde auch immer – im Inland gerichtspflichtig ist (§§ 105, 232 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 FamFG); diese Erstreckung der internationalen Zuständigkeit auf einen passiven Streitgenossen geht also weiter als der bereits erörterte Art. 6 Nr. 1 Brüssel I-VO, den die EuUntVO nicht übernommen hat.[73]

Doch damit nicht genug: Das FamFG enthält zusätzliche Gerichtsstandsregeln, die man als typisierte Notzuständigkeiten deuten mag. So kann ein Anspruch auf Kindesunterhalt im Inland auch dann tituliert werden, wenn sich nur der handlungsbefugte Elternteil gewöhnlich hier aufhält (§§ 105, 232 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 FamFG). Und wenn kein anderer Zuständigkeitsgrund erfüllt ist, so begnügt sich das deutsche Recht sogar damit, dass sich der Antragsgegner wenigstens vorübergehend im Inland aufhält (§§ 105, 232 Abs. 3 S. 1 FamFG, §§ 12, 16 ZPO) oder dass er hier über Vermögen verfügt (§§ 105, 232 Abs. 3 S. 1 FamFG, § 23 ZPO). Schließlich kennt das deutsche Recht eine internationale Widerklagezuständigkeit (§§ 105, 232 Abs. 3 S. 1 FamFG, § 33 ZPO[74]) und ferner, ebenso wie Art. 4 und 5 EuUntVO, die Begründung internationaler Zuständigkeit kraft Vereinbarung oder rügeloser Einlassung (§§ 105, 232 Abs. 3 S. 1 FamFG, §§ 38 und 39 ZPO). Nach alledem dürfte es kaum ins Gewicht fallen, dass das FamFG keine Parallelregelungen zu

[73] Dazu oben II.3.

[74] Entgegen *Andrae*, in Garbe/Ullrich (Fn. 29), § 11 Rz. 166, gilt § 33 ZPO hier nicht etwa analog, sondern kraft der Verweisung in § 232 Abs. 3 S. 1 FamFG.

den – voraussichtlich ohnehin nicht allzu praxisrelevanten – Art. 3 lit. d und Art. 6 EuUntVO vorsieht.

c) Fazit

Es lässt sich festhalten, dass das FamFG alle wichtigen Zuständigkeitsgründe der EuUntVO kennt, diese aber nicht durch eine weite Notzuständigkeit wie Art. 7 EuUntVO ergänzt, sondern durch ein ganzes Bündel weiterer Gerichtsstandsregeln. Problematische Rechtsschutzlücken sind aus Sicht des (angeblich) Unterhaltsberechtigten weder von der EuUntVO noch vom FamFG zu befürchten, während beiden ersichtlich die Vorstellung gemein ist, die Zuständigkeitsinteressen des (angeblich) Unterhaltsverpflichteten hintanstellen zu dürfen. So müssen sich beide Regimes den Vorwurf gefallen lassen, dass sie unerwünschte Anreize zum *forum shopping* setzen: In dieser Hinsicht ist Art. 6 EuUntVO ebenso bedenklich wie der deutsche Vermögensgerichtsstand. Eine weitere Gemeinsamkeit besteht darin, dass nicht nur Art. 6 und Art. 7 EuUntVO, sondern auch eine ganze Reihe der deutschen Regeln bei der Prüfung der Anerkennungszuständigkeit gemäß Art. 20 Abs. 1 HUntVÜ 2007 in einem Drittstaat scheitern würden. Und schließlich nehmen beide Regelwerke kaum Rücksicht auf die Kollisionsregeln des HUntP 2007, so dass kein Gleichlauf zwischen internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht gesichert ist, solange die Beteiligten nicht für die ihnen gemäß Art. 7 HUntP 2007 freigestellte Wahl der *lex fori* optieren.

Ob man das eine oder das andere Zuständigkeitssystem bevorzugt, ist daher keine Frage der Zuständigkeitsgerechtigkeit, sondern letztlich des regelungstechnischen Geschmacks: Die Lösung der EuUntVO operiert mit unbestimmten Rechtsbegriffen (Art. 7), ist dafür freilich um einiges flexibler an den schutzwürdigen Interessen im Einzelfall orientiert, wobei den Gerichten kein unstatthaftes Ermessen hinsichtlich ihrer Zuständigkeit eröffnet wird.[75] In der Schweiz (vgl. dort Art. 3 IPRG) und in Österreich (vgl. § 28 JN) hat man mit gesetzlich normierten Notzuständigkeiten offenbar keine schlechten Erfahrungen gemacht.[76] Demgegenüber mag das Ineinandergreifen der FamFG- und ZPO-Regeln theoretisch zwar höhere Rechtssicherheit versprechen, es ist in den Einzelheiten aber weitaus schwerer zu durchschauen: Schon die Regelung der örtlichen Zuständigkeit in § 232 FamFG und der ZPO ist, verglichen mit dem früheren Recht, zwar durchaus ein Fortschritt, sie bleibt aber doch eine Herausforderung für den Rechtsanwender; ihre doppelfunktionale Anwendung auf die internationale Zuständigkeit erfordert sodann ein Durchschauen des komplizierten Zusammenspiels vor allem mit §§ 97, 98 Abs. 2, 105 und 106 FamFG und erweist sich, verglichen mit Art. 3 ff. EuUntVO, schlechter-

[75] Vgl. oben II.2.d).

[76] Vgl. dazu *Burgstaller/Neumayr*, FS Schlosser, 2005, S. 119 (128 ff.); *Schütze*, FS Rechberger, 2006, S. 567 (560 f.).

dings als Zumutung. Zumindest aus deutscher Sicht besteht nach alledem in Unterhaltssachen kein Grund, der nationalen Regelung der internationalen Entscheidungszuständigkeit nachzutrauern.

2. Nationale Regeln zur örtlichen Zuständigkeit

Der Wortlaut von Art. 3 EuUntVO lässt keinen Zweifel daran, dass in lit. a-d neben der internationalen jeweils auch die örtliche Zuständigkeit (und in lit. c und d zudem die funktionelle) mitgeregelt ist; denn die Rede ist dort, wie schon in Art. 5 Nr. 2 Brüssel I-VO und ersichtlich anders als in Art. 2 Brüssel I-VO oder Art. 3 Brüssel IIa-VO, vom „Gericht des Ortes", also nicht nur von den Gerichten eines Mitgliedstaats. Soweit eine Unterhaltssache mit (irgend-)einem grenzüberschreitenden Bezug vorliegt,[77] wird demnach § 232 FamFG verdrängt. Dies kann durchaus praktische Folgen haben, wenn etwa ein Ehegatte in Göttingen das Scheidungsverfahren einleitet und sich der andere einen Vorteil davon verspricht, eine an sich verbundspflichtige Unterhaltssache gestützt auf Art. 3 lit. b EuUntVO – und ungeachtet §§ 137, 232 Abs. 1 Nr. 1 FamFG – in Passau rechtshängig zu machen. Ob solche Fälle in der Praxis überhaupt relevant werden, bleibt abzuwarten. Allzu große Probleme sollten sie nicht bereiten, zumal es schon bislang Konstellationen gab, in denen der deutsche Verbund anerkanntermaßen mit Rücksicht auf vorrangiges Recht zu durchbrechen war.[78]

IV. Besondere Rechtsschutzbegehren

Im Hinblick auf einige in grenzüberschreitenden Unterhaltssachen relevante besondere Rechtsschutzbegehren sollen im Folgenden die Abweichungen der EuUntVO gegenüber der Brüssel I-VO sowie etwaige Konsequenzen für das nationale Recht erörtert werden.

1. Negative Feststellungsanträge

Im Anwendungsbereich der Brüssel I-VO wird diskutiert, ob ihr Art. 5 Nr. 2 auch für negative Feststellungsanträge gilt. Weil die Vorschrift nicht nach Beteiligtenrollen differenziert, sollte der Unterhaltsgerichtsstand richtigerweise – entgegen verbreiteter Auffassung – auch dem (angeblich) Verpflichteten zugute kommen.[79]

---

[77] Dazu oben II.1.

[78] Vgl. nur *Hau*, in Prütting/Helms (Fn. 38), § 98 Rz. 46 und 52.

[79] Wie hier etwa *Geimer/Schütze* (Fn. 17), Art. 5 EuGVVO Rz. 193; MünchKommZPO/*Gottwald*, Art. 5 EuGVO Rz. 49. Anders etwa *Andrae*, Internationales Familienrecht, 2. Aufl. 2006, § 8 Rz. 14 (mit irreführender Berufung auf den EuGH); *Breuer*, in Rahm/Künkel, Handbuch des Familiengerichtsverfahrens, Loseblatt (Stand 2008), VIII, Rz. 232.1; *Henrich*, Internationales Scheidungsrecht, 2. Aufl. 2005, Rz. 109; *Hohloch*, in Hoppenz (Fn. 17), Art. 5 EuGVO Rz. 6; *Kropholler*, Europäisches

Eine gerichtliche Feststellung, keinen Unterhalt zu schulden, kann also in Mitgliedstaat A erwirkt werden, wenn dort ein Statusverfahren ausgetragen wird (Art. 5 Nr. 2 Var. 3 Brüssel I-VO) oder wenn sich dort der (angeblich) Unterhaltsberechtigte, der seinen Wohnsitz in Mitgliedstaat B hat, nur gewöhnlich aufhält (Art. 5 Nr. 2 Var. 2 Brüssel I-VO). Im Übrigen bleibt es für den (angeblich) Verpflichteten bei der Klagemöglichkeit im allgemeinen Gerichtsstand (Art. 2 Abs. 1 Brüssel I-VO).

In dieser Hinsicht zeichnet sich keine grundsätzliche Änderung durch Art. 3 EuUntVO ab: Negative Feststellungsanträge können im Anwendungsbereich der EuUntVO jedenfalls in dem Mitgliedstaat erhoben werden, in dem sich der Berechtigte (im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 10 EuUntVO) gewöhnlich aufhält.[80] Dies lässt sich sowohl aus lit. a ableiten (arg.: der Berechtigte ist Beklagter bzw. Antragsgegner) als auch aus lit. b (arg.: Zuständigkeit im Aufenthaltsstaat des Berechtigten ungeachtet seiner Beteiligtenrolle). Für eine Zuständigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sich nur der das Verfahren einleitende Verpflichtete (im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 11 EuUntVO) gewöhnlich aufhält, bleibt hingegen allenfalls aufgrund einer Annexkompetenz gemäß lit. c oder lit. d Raum.

Noch nicht beantwortet ist damit die an sich vorrangige Frage, ob die EuUntVO überhaupt negative Feststellungsanträge erfasst.[81] Dafür streiten zum einen der Wortlaut von Art. 3 lit. a EuUntVO,[82] zum anderen das in Art. 6 EMRK und nunmehr in Art. 47 der Charta der Grundrechte verankerte Gebot prozessualer Waffengleichheit.[83] Zweifeln mag man allenfalls deshalb, weil von einem negativen Feststellungsantrag des Verpflichteten in Art. 56 Abs. 2 EuUntVO keine Rede ist. Diese Überlegung greift allerdings nicht durch; denn dort geht es nur um die Frage, inwieweit die Rechtsverfolgung von den Zentralen Behörden zu unterstützen ist. Dass diese Hilfestellung für negative Feststellungsanträge nicht geboten wird, ist im Lichte des Gebotes prozessualer Waffengleichheit schon bedenklich genug, schließt es aber keineswegs aus, dass sich der Verpflichtete unmittelbar an das zuständige Gericht wenden darf. Diese Möglichkeit wird in Art. 37 Abs. 1 HUnt-VÜ 2007 ausdrücklich klargestellt,[84] und Entsprechendes muss für die EuUntVO

Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2005, Art. 5 EuGVO Rz. 64; *Leible*, in Rauscher (Fn. 17), Art. 5 Brüssel I-VO Rz. 65.

[80] Entgegen *Hess/Mack*, JAmt 2007, 229 (230), ist nicht ersichtlich, warum dies Anlass zur Sorge vor unstatthaftem *forum shopping* des Unterhaltsschuldners geben sollte.

[81] Beachte das Parallelproblem, ob das Zuständigkeitssystem der Brüssel IIa-VO nur für Gestaltungsanträge oder auch für positive oder negative Feststellungsanträge eröffnet ist; dazu *Hau*, in Prütting/Helms (Fn. 38), § 98 Rz. 6 m. Nachw. zum Streitstand.

[82] Zutreffend *Hess/Mack*, JAmt 2007, 229 (230, Fn. 15). *Beaumont*, RabelsZ 73 (2009), 509 (541 und 543), setzt die Möglichkeit negativer Feststellungsanträge offenbar ohne weiteres voraus, hält sie aber für wenig praxisrelevant („only relatively wealthy people might do so").

[83] Der Deutsche Bundesrat hat ausdrücklich unter Hinweis auf die prozessuale Waffengleichheit eine Klarstellung in der EuUntVO gefordert; BR-Drucks. 30/06 (Beschluss), Nr. 6.

[84] Dazu *Duncan*, Yb PrInt'lL 10 (2008), 313 (325 f.); *Hirsch*, FamRBint 2008, 70 (73).

gelten, welche die Rechtsschutzmöglichkeiten im Vergleich zum HUntVÜ 2007 doch eher verbessern soll.[85] Geht man, wie dargelegt, davon aus, dass das Zuständigkeitsrecht der EuUntVO auch für negative Feststellungsanträge gilt, so bleibt es – wie in der Brüssel I-VO – dabei, dass sich die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen, namentlich also das Feststellungsinteresse (vgl. §§ 112 Nr. 1, 113 Abs. 1 FamFG, § 256 Abs. 1 ZPO), nach der *lex fori* richten.

2. Abänderungsverfahren

Im Anwendungsbereich der Brüssel I-VO kann ein Mitgliedstaat nach ganz herrschender Meinung keine Annexkompetenz für die spätere Abänderung eines dort erlassenen Vollstreckungstitels beanspruchen.[86] Vielmehr sind die allgemeinen Zuständigkeitsregeln anzuwenden, und anhand dessen ist die Zuständigkeit für das Abänderungsverfahren neu zu bestimmen. Allerdings steht es den Beteiligten frei, bereits im Erstverfahren die Perpetuierung der Zuständigkeit mittels einer Gerichtsstandsvereinbarung für etwaige Folgeverfahren herbeizuführen.[87]

Eine bemerkenswerte Neuorientierung ergibt sich, wenn man vor diesem Hintergrund Art. 8 EuUntVO liest. Diese bewusst in Anlehnung an Art. 18 HUntVÜ 2007 formulierte Vorschrift (vgl. Erwägungsgrund Nr. 17) erweist sich als eine Art negative Zuständigkeitsregel:[88] Sie legt fest, in welchen Fällen die im Erstverfahren gegebene internationale Zuständigkeit nicht fortbesteht, um die ergangene Entscheidung in einem späteren Verfahren zu ändern. Demnach drängt sich der Umkehrschluss auf, dass die EuUntVO im Grundsatz durchaus – anders als die Brüssel I-VO – von einer solchen Perpetuierung ausgeht,[89] und zwar auch und gerade dann, wenn die Gerichte im Ursprungsstaat nach Maßgabe von Art. 3 ff. EuUntVO für die Titulierung zuständig waren, obwohl der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hatte. Die in Art. 8 EuUntVO vorgesehene Verfahrensbegrenzung – und damit umgekehrt auch die grundsätzliche Annexkompetenz – betrifft sowohl die Änderung der Erstentscheidung als auch das Herbeiführen einer neuen Entscheidung. Weil diese Begriffe autonom zu

[85] Dass Art. 56 EuUntVO Raum für die Verfahrenseinleitung „auf eigene Faust" lässt, dürfte sich zudem aus Art. 44 Abs. 3 EuUntVO ableiten lassen. Ferner sei auf die entsprechende Rechtslage hinsichtlich der PKH-RL 2003/8/EG (ABl. EG 2003 Nr. L 26/41) hingewiesen: Auch dort ist die Möglichkeit des Rechtsschutzsuchenden anerkannt, nicht auf die Unterstützung der Zentralen Behörden zurückzugreifen, sondern sich direkt an das zuständige Gericht zu wenden (arg.: Art. 13 Abs. 1 PKH-RL).

[86] MünchKommZPO/*Gottwald*, Art. 5 EuGVO Rz. 51; *Kropholler* (Fn. 79), Art. 5 EuGVO Rz. 66 ff.; *Leible*, in Rauscher (Fn. 17), Art. 5 Brüssel I-VO Rz. 68. Aus der Rechtsprechung: OLG Thüringen, FamRZ 2000, 681; OLG Nürnberg, NJW 2005, 1054.

[87] Näher *Riegner*, FamRZ 2005, 1799 (1800).

[88] So auch *Janzen*, FPR 2008, 218 (220 f.). Ähnlich *Beaumont*, RabelsZ 73 (2009), 509 (532): „prohibited basis of jurisdiction".

[89] Ebenso *Hess* (Fn. 1), § 7 Rz. 102.

interpretieren sind, sollte Entsprechendes gelten, wenn nach nationalem Verfahrensrecht statt einer Abänderung (vgl. §§ 238 ff. FamFG) ein funktionsäquivalenter Vollstreckungsabwehrantrag statthaft ist.[90] Der Begriff der (Erst-)Entscheidung in Art. 8 EuUntVO dürfte, über Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 EuUntVO hinaus, auch gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden umfassen, um den erklärtermaßen angestrebten Gleichklang mit der HUntVÜ 2007 sicherzustellen (vgl. dort Art. 18 Abs. 1, 19 Abs. 1).[91]

3. Unterhaltsregress

Gerade im internationalen Rechtsverkehr kommt es immer wieder vor, dass nicht der Berechtigte, sondern ein Rechtsnachfolger den Unterhaltsanspruch geltend macht. Bisweilen wird darauf hingewiesen, dass die Einschaltung staatlicher Behörden für die grenzüberschreitende Unterhaltsbeitreibung geradezu charakteristisch sei.[92] Der praktische Hauptanwendungsfall dürfte die Regressklage einer öffentlichen Einrichtung sein. Zum Brüssel I-System hat der EuGH klargestellt, dass ein solches Vorgehen gegen den Unterhaltsverpflichteten zwar Zivilsache im Sinne von Art. 1 Brüssel I-VO sein könne, dass sich die Einrichtung dabei aber nicht auf Art. 5 Nr. 2 Var. 1 Brüssel I-VO stützen dürfe:[93] Da die Notlage des Unterhaltsbedürftigen infolge der staatlichen Unterstützung bereits beseitigt sei, bestehe keine Rechtfertigung mehr für ein *forum actoris*, das dem (angeblich) Unterhaltsverpflichteten den diesem durch Art. 2 Brüssel I-VO zukommenden Schutz nehme.

Diese Rechtsprechung dürfte auf die EuUntVO übertragbar sein, was sich aus Erwägungsgrund Nr. 14 und aus Art. 64 Abs. 1 EuUntVO ergibt: Dort wird der Begriff der berechtigten Person (Art. 2 Abs. 1 Nr. 10 EuUntVO) auf „öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen als Antragsteller“ erstreckt, dies allerdings nur hinsichtlich der Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung, nicht hinsichtlich Art. 3 lit. b EuUntVO. Daraus lässt sich schließen, dass solche öffentlichen Einrichtungen zwar durchaus als Antragsteller auftreten können, dies aber nur im Aufenthaltsstaat des Antragsgegners;[94] denn Art. 3 lit. a EuUntVO stellt eben, anders als lit. b, nicht auf die (angebliche) Berechtigung, sondern auf die Beteiligtenrolle im Erkenntnisverfahren ab. Nimmt man Art. 2 Abs. 1 Nr. 10 und Art. 64 Abs. 1 EuUntVO ernst, so erscheint es zweifelhaft, ob Art. 3 lit. b EuUntVO nach einem Unterhaltsregress schon dadurch wieder einschlägig wird, dass die Behörde den Anspruch an den Berechtigten zurück überträgt. Die zu Art. 5 Nr. 2

[90] Offen gelassen von *Hess* (Fn. 1), § 7 Rz. 102.

[91] Klarstellend *Beaumont*, RabelsZ 73 (2009), 509 (532 f.).

[92] So *Hess* (Fn. 1), § 6 Rz. 64 und § 7 Rz. 96.

[93] EuGH, Rs. C-433/01 (Freistaat Bayern/Blijdenstein), FamRZ 2004, 513. Ebenso OLG Dresden, NJW 2007, 446. Kritisch *Martiny*, IPRax 2004, 195 (203 ff.).

[94] Eine dahingehende Klarstellung war in der Entschließung des Parlaments gefordert worden (vgl. Abänderung Nr. 21).

Var. 1 Brüssel I-VO herrschende Meinung hat dagegen keine Bedenken, und zwar selbst dann nicht, wenn die Behörde oder ein von ihr beauftragter Rechtsanwalt das Verfahren im Namen des Berechtigten in dessen Aufenthaltsstaat führt.[95]

Regressklagen öffentlicher Einrichtungen sind nur ein Teilaspekt des hier interessierenden Problemkreises. Zu denken bleibt auch an unternehmerisch tätige Inkassozessionare, wobei sich aus Art. 64 Abs. 1 EuUntVO wohl erst recht schließen lässt, dass diese nicht von Art. 3 lit. b EuUntVO profitieren sollten. Größere zuständigkeitsrechtliche Zugeständnisse verdient hingegen ein Privater, der als nachrangiger Verwandter oder als Scheinvater Unterhalt geleistet hat und nunmehr im eigenen Namen den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch gegen den vorrangig Unterhaltsverpflichteten einklagt.[96] Das Schweigen der EuUntVO zu dieser Konstellation legt allerdings den Schluss nahe, dass es auch insoweit mit Art. 3 lit. a EuUntVO sein Bewenden haben soll. Und Entsprechendes dürfte schließlich auch für einen Unterhaltsverpflichteten gelten, der vom Berechtigten Rückzahlung angeblich zu viel geleisteten Unterhalts fordert.

4. Einstweiliger Rechtsschutz

Mit der Zuständigkeit zum Erlass einstweiliger Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen befasst sich Art. 14 EuUntVO, eine mit Art. 31 Brüssel I-VO wortidentische und Art. 20 Brüssel IIa-VO zumindest sehr ähnliche Vorschrift. Den beiden letztgenannten Bestimmungen wird gemeinhin ein doppelter Sinngehalt beigemessen: Es soll klargestellt werden, dass zum einen die Brüssel I- bzw. Brüssel IIa-eigenen Zuständigkeitsvorschriften auch für einstweilige Maßnahmen gelten, und dass zum anderen ausnahmsweise auch noch ein Rückgriff auf nationales Zuständigkeitsrecht möglich bleibt, sofern die verordnungsautonomen Gerichtsstände ungeachtet eines Regelungs- oder Sicherungsbedürfnisses im Einzelfall nicht eröffnet sind.[97] Und in diesem doppelten Sinne wurde sodann auch Art. 10 des Kommissionsvorschlags zur EuUntVO interpretiert.[98] Im Hinblick auf Art. 14 EuUntVO bietet sich dieses Verständnis allerdings nicht mehr an: Wenn Art. 7 EuUntVO, sehr viel weitgehender als noch Art. 6 des Kommissionsvorschlags, eine abschließend verstandene Restzuständigkeit eröffnet und wenn diese

---

95 Vgl. *Hess* (Fn. 1), § 6 Rz. 64 a. E.; *Streicher/Köblitz*, Familiensachen mit Auslandsberührung, 2008, § 4 Rz. 11; *Harten/Jäger-Maillet*, JAmt 2008, 413 (415).

96 Für Anwendbarkeit von Art. 5 Nr. 2 Var. 1 Brüssel I-VO in diesem Fall etwa MünchKommZPO/*Gottwald*, Art. 5 EuGVO Rz. 50; *Geimer/Schütze* (Fn. 17), Art. 5 EuGVVO Rz. 162; *Hau*, in Prütting/Helms (Fn. 38), Anh. zu § 245 Rz. 25. Zu eng hingegen *Andrae* (Fn. 79), § 8 Rz. 14; *Dörner*, in Eschenbruch/Klinkhammer (Fn. 55), Kap. 8 Rz. 15; *Kropholler* (Fn. 79), Art. 5 EuGVO Rz. 65; *Leible*, in Rauscher (Fn. 17), Art. 5 Brüssel I-VO Rz. 67a.

97 Deutlich etwa *Leible*, in Rauscher (Fn. 17), Art. 31 Brüssel I-VO Rz. 2, und *Rauscher*, ebenda, Art. 20 Brüssel IIa-VO Rz. 14.

98 Vgl. *Hess/Mack*, JAmt 2007, 229 (230); *Linke*, FPR 2006, 237 (238); ebenso auch zu Art. 14 EuUntVO offenbar *Hess* (Fn. 1), § 7 Rz. 103.

ausweislich Art. 14 EuUntVO auch für einstweilige Maßnahmen gelten soll, so bleibt kein Raum mehr für einen Rückgriff auf nationales Zuständigkeitsrecht. Die Regelungssystematik legt also den bemerkenswerten Schluss nahe, dass Art. 14 EuUntVO ein engerer Regelungsgehalt zukommt als dem gleichlautenden Art. 31 Brüssel I-VO. Dieses Ergebnis hat freilich auch manches für sich: Wenn man Art. 14 EuUntVO nicht als „Freibrief" für das nationale Zuständigkeitsrecht versteht, so erspart man sich die im Brüssel I-System nach wie vor anhaltende Diskussion, welche ungeschriebenen verordnungsautonomen Restriktionen gleichwohl dem nationalen Recht aufzuerlegen sind,[99] bzw. man verlagert diese Diskussion dorthin, wo sie hingehört, nämlich in die Auslegung von Art. 7 EuUntVO.

Anhang: Übersicht zu den internationalen Zuständigkeitsgründen in Unterhaltssachen im autonomen deutschen Recht

- Gewöhnlicher Aufenthalt des unterhaltsberechtigten Kindes: §§ 105, 232 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 FamFG
- Gewöhnlicher Aufenthalt des handlungsberechtigten Elternteils: §§ 105, 232 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 FamFG
- Gewöhnlicher Aufenthalt eines sonstigen Unterhaltsberechtigten: §§ 105, 232 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 FamFG
- Gewöhnlicher Aufenthalt des Antragsgegners: §§ 105, 232 Abs. 3 S. 1 FamFG, §§ 12, 13 ZPO
- Schlichter Aufenthalt des Antragsgegners: §§ 105, 232 Abs. 3 S. 1 FamFG, §§ 12, 16 ZPO
- Vermögen des Antragsgegners: §§ 105, 232 Abs. 3 S. 1 FamFG, § 23 ZPO
- Scheidungsverbund: §§ 98 Abs. 2, 137 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 FamFG
- Sonstige Annexzuständigkeit zur Ehesache: §§ 105, 232 Abs. 1 Nr. 1 FamFG
- Aufhebungsverbund bei Lebenspartnern: §§ 103 Abs. 2, 269 Abs. 1 Nr. 8 und 9, 270 Abs. 1 S. 2, 111 Nr. 8, 137 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 FamFG
- Sonstige Annexzuständigkeit bei Lebenspartnern: §§ 105, 232 Abs. 1 Nr. 1,

[99] Grundlegend EuGH, Rs. C-391/95 (van Uden), IPRax 1999, 240. Beachte zur seither anhaltenden Diskussion, ob der von Art. 31 Brüssel I-VO eröffnete Rückgriff auf nationales Zuständigkeitsrecht eine „reale Verknüpfung" voraussetzt und was darunter zu verstehen ist, etwa *Hess* (Fn. 1), § 6 Rz. 247 f., und *Leible*, in Rauscher (Fn. 17), Art. 31 Brüssel I-VO Rz. 23 ff.

269 Abs. 1 Nr. 8 und 9, 270 Abs. 1 S. 2, 111 Nr. 8 FamFG

- Annex zur Vaterschaftsfeststellung: §§ 105, 237 Abs. 2, 100 FamFG
- Annex für Elternteil zur Kindesunterhaltssache: §§ 105, 232 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 FamFG
- Passive Streitgenossenschaft bei Kindesunterhaltssache: §§ 105, 232 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 FamFG
- Widerklage: §§ 105, 232 Abs. 3 S. 1 FamFG, § 33 ZPO
- Zuständigkeitsvereinbarung: §§ 105, 232 Abs. 3 S. 1 FamFG, §§ 38, 40 ZPO
- Rügelose Einlassung: §§ 105, 232 Abs. 3 S. 1 FamFG, §§ 39, 40 ZPO

Das deutsche Unterhaltsrecht unter dem Einfluss der Unterhalts-VO und der Haager Unterhaltsübereinkommen – Vollstreckbarkeit ausländischer Unterhaltstitel –

Hans-Joachim Dose

I. Grundlagen der Vollstreckbarerklärung ausländischer Unterhaltstitel

Die Vollstreckbarkeit ausländischer Unterhaltstitel ist in verschiedenen nationalen Vorschriften, bilateralen und multilateralen zwischenstaatlichen Verträgen sowie Abkommen und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft geregelt.[1] Ergänzend ist das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz - AVAG)[2] anzuwenden.

Bei der Anwendung dieser Vorschriften ist stets der räumliche und zeitliche Geltungsbereich zu beachten. Ist eine sonst vorrangig anwendbare EU-Verordnung oder ein Haager Übereinkommen danach nicht anwendbar, muss auf nachrangige Rechtsvorschriften zurückgegriffen werden.

1. Nationales Recht

Unabhängig von einer Bindung durch Verordnungen und Übereinkommen der Europäischen Gemeinschaft oder sonstige zwischenstaatliche Verträge sieht das deutsche nationale Recht die Möglichkeit der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen vor. Für Unterhaltssachen galten bis Ende August 2009 insoweit die Vorschriften des § 328 ZPO über die Anerkennung ausländischer Urteile und der §§ 722 f. ZPO über die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile. Diese Vorschriften sind für alle familienrechtliche Entscheidungen zum 1. September 2009 durch die §§ 107 ff. FamFG ersetzt worden.

Während § 107 FamFG die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen betrifft, regelt § 108 FamFG die Anerkennung sonstiger familienrechtlicher ausländischer Entscheidungen. Für die Anerkennung einer solchen ausländischen Entscheidung bedarf es keines besonderen Verfahrens (§ 108 Abs. 1 FamFG), die Entscheidung wird also grundsätzlich automatisch anerkannt. Nur in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten können Beteiligte, die ein rechtliches Interesse daran haben, die ausdrückliche Anerkennung oder Nichtanerkennung einer ausländischen Entscheidung beantragen (§ 108 Abs. 2 FamFG). Für vermögensrechtliche ausländische Titel ist dies nicht erforderlich, weil deren Anerkennung stets inzident im Rahmen einer Vollstreckbarerklärung geprüft wird. Eine Anerkennung ausländischer Entscheidungen ist nach § 109 FamFG nur ausgeschlossen,

[1] Vgl. *Wendl/Dose* Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis 7. Aufl. 2008 § 9 Rdn. 225 ff.

[2] Neufassung vom 3. Dezember 2009 BGBl. I 2009, 3830 ff.

1. wenn die Gerichte des anderen Staates nach deutschem Recht nicht zuständig sind,
2. wenn einem Beteiligten, der sich zur Hauptsache nicht geäußert hat und sich hierauf beruft, das verfahrenseinleitende Dokument nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig mitgeteilt worden ist, dass er seine Rechte wahrnehmen konnte,
3. wenn die Entscheidung mit einer hier erlassenen oder anzuerkennenden früheren ausländischen Entscheidung oder wenn das ihr zugrunde liegende Verfahren mit einem früher hier rechtshängig gewordenen Verfahren unvereinbar ist oder
4. wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung, die eine Familienstreitsache betrifft, zu denen gemäß § 112 Nr. 1 FamFG auch Unterhaltssachen zählen, ist nach § 109 Abs. 4 Nr. 1 FamFG auch dann ausgeschlossen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.[3] Über die Prüfung der Anerkennungshindernisse hinaus ist die ausländische Entscheidung gemäß § 109 Abs. 5 FamFG nicht auf ihre Gesetzmäßigkeit zu überprüfen.

Die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Unterhaltstitels erfolgt nach § 110 FamFG. Danach ist eine ausländische Entscheidung nur dann nicht für vollstreckbar zu erklären, wenn sie nicht anzuerkennen ist (§ 110 Abs. 1 FamFG). Auch insoweit darf die ausländische Entscheidung also nicht in der Sache selbst, sondern nur auf Anerkennungshindernisse nachgeprüft werden.

Liegen keine Vollstreckungshindernisse vor, ist die Vollstreckbarkeit der ausländischen Entscheidung gemäß § 110 Abs. 2 FamFG durch Beschluss auszusprechen, zumal sie eine Geldforderung i.S. des § 95 Nr. 1 FamFG zum Inhalt hat. Der Beschluss ist nach § 110 Abs. 2 FamFG zu begründen. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei dem Vollstreckbarerklärungsverfahren um kein Zwangsvollstreckungsverfahren, sondern um ein auf die Prüfung von Anerkenntnishindernissen beschränktes Erkenntnisverfahren handelt.[4] Es steht zwischen dem ausländischen Erkenntnisverfahren und einem sich möglicherweise anschließenden Zwangsvollstreckungsverfahren in Deutschland. Eine Vollstreckbarerklärung ist nach § 110 Abs. 3 Satz 2 FamFG erst zulässig, wenn die ausländische Entscheidung Rechtskraft erlangt hat. Zuständig für den Beschluss ist das Amtsgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und sonst das Amtsgericht, bei dem nach § 23 ZPO gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

[3] Zur verbürgten Gegenseitigkeit vgl. *Zöller/Geimer* ZPO 28. Aufl. 2010 Anh. V.
[4] BGH FamRZ 2008, 1749 und BGHZ 118, 312 = NJW 1992, 3096.

2. Gegenwärtig anwendbare zwischenstaatliche Verträge und EU-Verordnungen

Gegenwärtig erfolgt der überwiegende Teil der Vollstreckbarerklärungen ausländischer Unterhaltstitel nicht nach nationalem deutschen Recht, sondern auf der Grundlage des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2. Oktober 1973 (HUVÜ 73)[5] bzw. nach der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 (Brüssel I-VO = EuGVVO).[6] Zur Ausführung des Übereinkommens und der Verordnung hat der nationale Gesetzgeber das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) erlassen.[7]

Nach Art. 1 Abs. 1 EuGVVO ist die Verordnung auf Zivil- und Handelssachen anzuwenden, zu denen auch Unterhaltssachen zählen. Ausdrücklich nicht anwendbar ist die Verordnung nach deren Art. 1 Abs. 2 Lit. a auf eheliche Güterstände. Entsprechend ist auch das HUVÜ 73 nach dessen Art. 1 Abs. 1 nur auf Unterhaltspflichten und nicht auf güterrechtliche Ansprüche anwendbar.

Die EuGVVO und das HUVÜ 73 schließen eine Nachprüfung der zu vollstreckenden Entscheidung in der Sache ausdrücklich aus. Auch sie benennen allerdings Anerkennungs- und Vollstreckungshindernisse, die einer Vollstreckbarkeit in Deutschland entgegenstehen.

Solche Hindernisse für eine Vollstreckbarerklärung liegen im Geltungsbereich der EuGVVO nach deren Art. 34 vor, wenn

1. die Anerkennung der öffentlichen Ordnung *(ordre public)* des Mitgliedsstaats, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widersprechen würde,
2. dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte,
3. die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedsstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist oder
4. sie mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat zwischen denselben Parteien in einem Rechtsstreit

[5] BGBl. II 1986 S. 826.

[6] ABl. EG 2001 Nr. L 12, S. 1.

[7] Neufassung vom 3. Dezember 2009 BGBl. I 2009, 3830 ff.; zu weiteren Rechtsgrundlagen für die Vollstreckbarkeit ausländischer Titel vgl. *Wendl/Dose*, a.a.O. § 9 Rdn. 225 ff.

wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedsstaat erfüllt, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird.

Im Geltungsbereich des HUVÜ 73 darf die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung nach dessen Art. 5 versagt werden,

1. wenn die Anerkennung oder Vollstreckung mit der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsstaats offensichtlich unvereinbar ist,
2. wenn die Entscheidung das Ergebnis betrügerischer Machenschaften im Verfahren ist,
3. wenn ein denselben Gegenstand betreffendes Verfahren zwischen denselben Parteien vor einer Behörde des Vollstreckungsstaats anhängig und als erstes eingeleitet worden ist oder
4. wenn die Entscheidung unvereinbar ist mit einer Entscheidung, die zwischen denselben Parteien über denselben Gegenstand entweder in dem Vollstreckungsstaat oder in einem anderen Staat ergangen ist, im letztgenannten Fall jedoch nur, sofern diese Entscheidung die für die Anerkennung und Vollstreckung im Vollstreckungsstaat erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Sowohl die EuGVVO als auch das HUVÜ 73 und das zu ihrer Ausführung erlassene AVAG sehen gegenüber dem nationalen Recht der Vollstreckbarerklärung ausländischer Unterhaltstitel eine deutliche Erleichterung vor. Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist an das zuständige Landgericht zu richten. Der Vorsitzende Richter gibt dem Antrag ohne Anhörung des Unterhaltspflichten statt, wenn die notwendigen Förmlichkeiten eingehalten sind (Art. 41, 53 EuGVVO; Art. 17 HUVÜ 73; §§ 4, 6 AVAG). Anerkennungs- und Vollstreckungshindernisse werden ausdrücklich erst in einem Beschwerdeverfahren geprüft. Obwohl die Regelungen nach wie vor ein Exequaturverfahren für die Vollstreckbarkeit ausländischer Unterhaltstitel vorsehen, ermöglicht die Verschiebung der Überprüfung von Anerkennungs- und Vollstreckungshindernissen in das Beschwerdeverfahren in einer Vielzahl von Fällen deutlich schnellere Vollstreckbarkeitserklärungen. Soweit das Verfahren der Vollstreckbarerklärung in Übereinkommen und Verordnung nicht ausdrücklich geregelt ist, richtet es sich gemäß Art. 13 HUVÜ 73, Art. 42 Abs. 1 EuGVVO nach dem Recht des Vollstreckungsstaates, in Deutschland somit nach dem AVAG als dem *lex fori*.

3. Neueste und künftige Regelungen zur Vollstreckbarerklärung

Die Haager Konferenz hat im Rahmen ihrer 21. Tagung am 23. November 2007 das Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsan-

sprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen beschlossen.[8] Nach Art. 60 tritt dieses Übereinkommen erst am Tage des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Hinterlegung der zweiten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde durch einen Mitgliedsstaat folgt. Bislang haben die USA als einziger Mitgliedsstaat am 23. November 2007 das Übereinkommen ratifiziert. Die weitere Ratifizierung durch den Nichtmitgliedsstaat Burkina Faso am 7. Januar 2009 hat nach Art. 58 Abs. 3 keinen Einfluss auf das Inkrafttreten des Übereinkommens.

Inhaltlich entspricht das darin geregelte Vollstreckbarkeitsverfahren (Exequaturverfahren) im Wesentlichen demjenigen nach dem HUVÜ 73. Nach Art. 23 Abs. 2 hat das zuständige Gericht den ausländischen Titel auf einen zulässigen und vollständigen Antrag unverzüglich für vollstreckbar zu erklären. Vollstreckungshindernisse können nach Art. 23 Abs. 6 und 7 erst im Rechtsmittelverfahren geltend gemacht werden. Jeder teilnehmende Staat kann allerdings nach den Artt. 24 Abs. 1, 63 einen Vorbehalt zum Verfahren erklären und bestimmen, dass sich das Verfahren nach Art. 24 richtet, wonach Vollstreckungshindernisse bereits in erster Instanz zu prüfen sind. Unabhängig von der Art des Verfahrens kann eine Vollstreckbarkeit nach Art. 24 Abs. 5 in erster Instanz bzw. nach Art. 23 Abs. 8 im Beschwerdeverfahren abgelehnt werden, soweit eine bereits fällige Schuld erfüllt ist. Für die Durchsetzung des Anspruchs auf Kindesunterhalt und eines zugleich verlangten Ehegattenunterhalts regelt das Übereinkommen ergänzend die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und der zentralen Behörden. Zusätzlich wird in Art 23 das Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Unterhaltstitel geregelt.

Für den Bereich der Europäischen Gemeinschaft ist inzwischen die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EuUVO) in Kraft getreten.[9] Nach Art. 76 Abs. 3 EuUVO findet die Verordnung ab dem 18. Juni 2011 Anwendung, sofern das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23. November 2007 zu diesem Zeitpunkt in der Gemeinschaft anwendbar ist. Ist das Haager Protokoll nicht rechtzeitig innerhalb der Europäischen Union anwendbar, findet auch die EuUVO erst ab Beginn der Anwendbarkeit des Protokolls in der Gemeinschaft Anwendung. Dieses Protokoll tritt nach dessen Art. 25 erst am Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Hinterlegung der zweiten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde eines Mitgliedsstaats folgt. Bislang ist das Protokoll noch von

[8] Im Internet veröffentlicht unter: www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.text&cid=131.

[9] Die Verordnung ist am 10. Januar 2009 veröffentlicht worden und tritt nach ihrem Art. 76 Abs. 1 am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, also am 31. Januar 2009.

keinem Staat gezeichnet oder ratifiziert worden. Die Europäische Union beabsichtigt allerdings, das Protokoll als Union mit Wirkung für alle Mitgliedsstaaten rechtzeitig zu unterzeichnen, sodass es dann innerhalb der Europäischen Union gilt und damit auch die EuUVO zum 18. Juni 2011 anwendbar ist, wenn wenigstens ein weiterer Staat das Protokoll ratifiziert, womit allerdings zu rechnen ist.

Der Grund für die Anknüpfung der EuUVO an die Geltung des Haager Protokolls über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht liegt in dem Regelungsumfang der Verordnung. Die EuUVO trennt die für unterhaltsrechtliche Verfahren relevanten Zuständigkeitsvorschriften (Art. 3 ff. EuUVO) und die Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Unterhaltstitel (Art. 16 ff. EuUVO) aus der EuGVVO heraus und fasst sie mit einer Bestimmung über das auf Unterhaltspflichten anwendbare materielle Recht (Art. 15 EuUVO) zusammen. Damit schafft die Verordnung erstmals eine Gesamtregelung für unterhaltsrechtliche Verfahren, die sich auf die internationale Zuständigkeit und das Vollstreckbarkeitsverfahren erstreckt und zugleich eine Regelung des international anwendbaren materiellen Rechts enthält. Inhaltlich nimmt Art. 15 EuUVO auf die Regelungen zum anwendbaren materiellen Recht in dem Haager Protokoll vom 23. November 2007 Bezug, was die Vorschriften über den gleichzeitigen Beginn der Anwendbarkeit erklärt.

Für das Anerkennungs- und Vollstreckbarkeitsverfahren unterscheidet die EuUVO zwischen zwei Typen von Mitgliedstaaten.

Für Staaten, die durch das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23. November 2007 gebunden sind, schaffen die Art. 17 ff. EuUVO das Exequaturverfahren ab. Ein in einem solchen Mitgliedsstaat ergangener Unterhaltstitel ist künftig in jedem anderen Mitgliedsstaat vollstreckbar, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Ein Antragsgegner kann den Unterhaltstitel nur noch in dem Ursprungsmitgliedsstaat überprüfen lassen und zwar nur dann, wenn er sich nicht auf das ursprüngliche Verfahren eingelassen hatte und ihm das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht rechtzeitig genug zugestellt worden war oder er aufgrund höherer Gewalt ohne eigenes Verschulden gehindert war, sich gegen den Unterhaltsanspruch zu verteidigen. Auch das ist ihm allerdings nicht möglich, wenn er im Ausgangsverfahren kein Rechtsmittel eingelegt hatte, obwohl die Möglichkeit dafür gegeben war (Art. 19 EuUVO). Staaten innerhalb der Europäischen Union, die sich an das künftig in Kraft tretende Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht vom 23. November 2007 halten, ermöglichen damit also eine unmittelbare Vollstreckung ihrer Entscheidungen in allen weiteren Staaten der Europäischen Union.

Für Unterhaltstitel aus Mitgliedstaaten, die nicht an das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht gebunden sind, ist nach den Artt. 23 ff. der EuUVO auch künftig ein Exequaturverfahren notwendig.[10] Unterhaltstitel solcher Staaten müssen - wie bislang nach dem EuGVVO – auch weiterhin in anderen Staaten der Europäischen Union für vollstreckbar erklärt werden. Im Beschwerdeverfahren sind vom Gericht des Vollstreckungsstaates dann nach wie vor die Versagungsgründe für eine Anerkennung und Vollstreckbarkeit zu prüfen.

II. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Unterhaltstitel

Die genannten zwischenstaatlichen Verträge und europäischen Verordnungen erstrecken sich (auch) auf unterhaltsrechtliche Entscheidungen, nehmen güterrechtlichen Entscheidungen allerdings ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich aus. Weil sich das nationale Recht der verschiedenen Staaten insoweit sehr stark voneinander unterscheidet, ist eine allgemeine Abgrenzung zwischen unterhaltsrechtlichen und güterrechtlichen Entscheidungen erforderlich. Die anwendbaren Vorschriften untersagen durchweg eine Nachprüfung der zu vollstreckenden Entscheidung in der Sache selbst. Es stellt sich deswegen die Frage, in welchem Umfang Änderungen nach Erlass der zu vollstreckenden Entscheidung im Vollstreckbarkeitsverfahren berücksichtigt werden dürfen. Schließlich ist im Beschwerdeverfahren stets die Frage zu beantworten, ob eine ausländische Entscheidung gegen den deutschen ordre public verstößt, was nach dem gegenwärtig anwendbaren Recht zu einem Anerkennungs- und Vollstreckbarkeitshindernis führt. Zu diesen Rechtsfragen hat der BGH in einigen neuesten Entscheidungen Stellung genommen.

1. Entscheidungen zum Unterhaltsrecht

Mit Beschluss vom 12. August 2009[11] hatte der BGH über die Vollstreckbarkeit einer britischen Scheidungsfolgenentscheidung zu befinden. Die Parteien hatten als deutsche Staatsangehörige in England gelebt. Nach ihrer Scheidung blieb die Antragstellerin mit den drei gemeinsamen Kindern zunächst in England, während der Antragsgegner nach Deutschland zurückkehrte. Mit gerichtlicher Verfügung vom 16. Februar 2004 hatte der High Court of Justice von London folgenden Ausgleich angeordnet:

- Übertragung einer Lebensversicherungspolice zur teilweisen Sicherung des Unterhalts der Ehefrau und der Kinder;

[10] Dazu gehört England, weil dessen Gerichte auch materiell stets das *lex fori,* also das englische materielle Recht, anwenden.
[11] - XII ZB 12/05 - FamRZ 2009, 1659.

- Zahlung eines Pauschalbetrages *(lump sum)* in Höhe von 213.055 £ „als Unterhalt";
- laufende Unterhaltszahlungen an die Ehefrau in Höhe von jährlich 24.600 £ bis zur Wiederheirat oder einer abweichenden Verfügung;

- laufende Unterhaltszahlungen an die Ehefrau für die drei Kinder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres in Höhe von jeweils 3.000 £ jährlich und
- Zahlung eines Abschlags auf Kosten und Nebenkosten in Höhe von 40.000 £.

Auf den Antrag der Ehefrau hatte das Landgericht die gerichtliche Verfügung nach den Vorschriften der EuGVVO für insgesamt vollstreckbar erklärt. Auf die Beschwerde des Ehemannes hatte das Oberlandesgericht die Verpflichtung zur Zahlung des Pauschalbetrages in Höhe von 213.055 £ *(lump sum)* von der Vollstreckbarkeit nach der EuGVVO ausgenommen und die Beschwerde im Übrigen zurückgewiesen. Dagegen richteten sich die Rechtsbeschwerden beider Ehegatten. Die Ehefrau strebte zusätzlich auch die Vollstreckbarkeit des „als Unterhalt" zugesprochenen Pauschalbetrages nach der EuGVVO an. Der Ehemann sah in der Entscheidung des Oberlandesgerichts einen Verstoß gegen den deutschen *ordre public*. Der BGH hat beide Rechtsbeschwerden zurückgewiesen. Nach der EuGVVO kann eine Vollstreckbarkeit nur für zivilrechtliche Titel, einschließlich unterhaltsrechtlicher Titel, nicht aber für güterrechtliche Entscheidungen ausgesprochen werden. Der BGH hat entschieden, dass der zugesprochene Pauschalbetrag hier nicht als Unterhalt, sondern als güterrechtlicher Ausgleich einzustufen ist.

Das englische Recht sieht in den Secs 21 bis 26 des *Matrimonial Causes Act* (MCA) verschiedene Eingriffsbefugnisse vor, die nach deutschem materiellem Recht dem Unterhalt, Güterrecht, Versorgungsausgleich sowie der Haushaltsteilung und der Wohnungszuweisung entsprechen. Für den Ausgleich lässt das Gesetz Anordnungen zur finanziellen Versorgung *(financial provision orders)* oder Anordnungen zur Vermögenszuweisung *(proper adjustment orders)* zu. Auch eine Kombination dieser Anordnungen ist möglich. Grundlage für die Entscheidung ist stets Billigkeit, die sich vor allem am Kindeswohl, am Einkommen und Vermögen, an den Bedürfnissen, am Alter und der Gesundheit sowie an der Ehedauer orientiert. Die Entscheidung soll möglichst eine abschließende Entscheidung *(clean break approach)* erreichen. Für einen Vermögensausgleich gilt nach der englischen Rechtsprechung der Grundsatz gleicher Teilhabe (*yardstick of equal division)*.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs[12] ist für die Unterscheidung zwischen Unterhalt und Güterrecht im Wesentlichen auf den Zweck der zugesprochenen Leistungen abzustellen. Danach handelt es sich regelmäßig um Unterhalt, wenn ein laufender Bedarf abgesichert werden soll oder der Bedarf und

[12] EuGH IPrax 1999, 35.

die Leistungsfähigkeit bei der Festsetzung der Höhe berücksichtigt worden ist. Ist demgegenüber die endgültige Aufteilung der Vermögensmassen geschiedener Ehegatten bezweckt, handelt es sich eher um eine güterrechtliche Entscheidung.

Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung des EuGH hat der BGH den zugesprochenen Pauschalbetrag nicht als Unterhalt, sondern als endgültigen finanziellen Ausgleich i.S. des Güterrechts qualifiziert.[13] Auch die Bezeichnung des Pauschalbetrages als „Unterhalt" stand dem nicht entgegen, weil die Gründe der britischen Entscheidung den Betrag abweichend als vollständigen vermögensrechtlichen Ausgleich qualifizierten. Allerdings steht einer Einordnung als Unterhalt nicht zwingend entgegen, dass der Anspruch im Wege eines Pauschalbetrages zugesprochen wurde, weil auch ein laufender Unterhaltsbedarf durch den kontinuierlichen Verbrauch eines Pauschalbetrages abgedeckt werden kann. Hier hatte das englische Gericht allerdings außerdem jährliche Unterhaltsleistungen nach Bedarf der Unterhaltsberechtigten und Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen festgelegt. Der zusätzliche zugesprochene Pauschalbetrag sollte nach dem Inhalt der zu vollstreckenden Entscheidung keinen weiteren Unterhaltsbedarf abzusichern. Vielmehr ist die Höhe des Betrages unabhängig von einem Unterhaltsbedarf als vollständiger Vermögensausgleich ermittelt worden, was gegen eine unterhaltsrechtliche Einordnung und für einen güterrechtlichen Ausgleich spricht.

Weil der BGH den Pauschalbetrag nicht als Unterhalt qualifiziert und die Vollstreckbarkeit nach der EuGVVO deswegen abgelehnt hat, ist die Antragstellerin insoweit auf eine Anerkennung und Vollstreckbarkeit der britischen Entscheidung nach den nationalen Vorschriften, also nach den §§ 108 ff. FamFG, verwiesen.

Der BGH hat auch die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen, weil der für vollstreckbar erklärte Teil der britischen Entscheidung nicht gegen den deutschen *ordre public* verstößt.

Soweit das britische Gericht die jährlichen Unterhaltszahlungen auf der Grundlage eines fiktiven Einkommens des Antragsgegners bemessen hat, entspricht dies auch deutschem materiellen Recht und verstößt jedenfalls nicht gegen den *ordre public*. Die Übertragung eines Kapitals als Sicherheit für geschuldeten Unterhalt ist auch in den §§ 1585 Abs. 2, 1612 Abs. 1 Satz 2 BGB vorgesehen und aus deutscher Sicht ebenso unbedenklich. Schließlich hat der BGH unter Berücksichtigung der vorhandenen Einkommens- und Vermögenswerte auch den Kostenabschlag in Höhe von 40.000 £ als nicht so außergewöhnlich hoch beurteilt, dass die Vollstreckung dem deutschen *ordre public* widersprechen würde. Er hat allerdings zugleich auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts[14] hingewiesen, wonach eine

[13] BGH, Beschluss vom 12. August 2009 - XII ZB 12/05 -, FamRZ 2009, 1659.
[14] BVerfG IPRax 2009, 249.

extrem hohe Kostenforderung ausnahmsweise gegen den deutschen *ordre public* verstoßen kann.

2. Keine Nachprüfung in der Sache

In einem Hinweisbeschluss vom 2. September 2009[15] hat der BGH seine Rechtsprechung zur begrenzten Nachprüfbarkeit ausländischer Titel im Rahmen des Vollstreckbarkeitsverfahrens zusammengefasst.

Nach dieser Rechtsprechung kann der Unterhaltsschuldner mit seinem Rechtsbehelf im Vollstreckbarerklärungsverfahren keine sachlichen Einwendungen gegen einen titulierten Unterhaltsanspruch erheben, die im Wege einer Abänderungsklage geltend zu machen wären.[16] Der Antragsgegner ist also gehalten, zunächst eine Abänderung des Titels im Ausgangsstaat herbeizuführen. Ein solches Verfahren steht der Vollstreckbarerklärung einer rechtskräftigen Entscheidung zwar nicht entgegen.[17] Der Antragsgegner hat allerdings die Möglichkeit, im Rahmen seines Abänderungsantrages im Ausgangsstaat eine Einstellung der Zwangsvollstreckung zu erwirken.

Soweit der Antragsgegner im Rahmen eines Vollstreckbarkeitsverfahrens hingegen (teilweise) Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem zu vollstreckenden Titel behauptet, ist dieser Einwand im Vollstreckbarerklärungsverfahren zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des BGHs kann der Unterhaltsschuldner im Rahmen der Vollstreckbarerklärung auf der Grundlage des § 12 AVAG einwenden, dass die im Ursprungsstaat titulierte Forderung nachträglich „ganz oder teilweise“ erfüllt worden ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der vom Unterhaltsschuldner erhobene Erfüllungseinwand unstreitig ist.[18] Diese Rechtsprechung entspricht auch Artt. 23 Abs. 8 und 24 Art. 5 des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007, die den Einwand der Erfüllung einer fälligen Forderung im Vollstreckbarkeitsverfahren ausdrücklich zulassen.

Ob ein nach Erlass der zu vollstreckenden Entscheidung ergangener Anspruchsübergang im Vollstreckbarkeitsverfahren zu berücksichtigen ist, hat der BGH bislang nicht entschieden. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage hat der BGH unter Hinweis auf andere Entscheidungen des Bundesgerichtshofs[19] Prozesskostenhilfe für eine einzulegende Rechtsbeschwerde bewilligt.[20]

---

[15] - XII ZA 8/07 - FamRZ 2009, 1996.

[16] BGHZ 177, 310 = FamRZ 2007, 989 und BGHZ 163, 187 = FamRZ 2005, 1479.

[17] BGHZ 118, 312 = NJW 1992, 3096.

[18] BGHZ 171, 310 = FamRZ 2007, 989 und BGH, Beschluss vom 25. Februar 2009 - XII ZR 224/06 -, FamRZ 2009, 858.

[19] BGHZ 118, 312 = NJW 1992, 3096.

[20] BGH, Beschluss vom 2. September 2009 - XII ZA 8/07 -, FamRZ 2009, 1996.

3. Verletzung des deutschen *ordre public* durch ausländische Unterhaltstitel

Schließlich hat der BGH kürzlich in zwei Entscheidungen zur Verletzung des deutschen *ordre public* durch ausländische Unterhaltstitel Stellung genommen.

Mit Beschluss vom 26. August 2009[21] hat der BGH die Vollstreckbarkeit eines polnischen Titels auf Kindesunterhalt wegen Verstoßes des ihm zugrunde liegenden Vaterschaftsfeststellungsverfahrens gegen den deutschen *ordre public* abgelehnt.

Eine polnische Frau hatte vorübergehend in Deutschland gewohnt und dabei den Beklagten kennen gelernt. Sie wurde schwanger, reiste nach Polen zurück und übergab das Kind ihrer Mutter, die als Betreuerin den Beklagten auf Vaterschaftsfeststellung und Kindesunterhalt in Anspruch nahm. Der Beklagte wurde im Wege der Rechtshilfe vernommen und erklärte, die Mutter zu kennen, mit ihr allerdings nie Geschlechtsverkehr ausgeübt zu haben. Die Mutter habe ihm erklärt, sie sei der Prostitution nachgegangen, wobei das Kind gezeugt worden sei. Abschließend erklärte sich der Beklagte ausdrücklich bereit, zur Vermeidung eines falschen Urteils an einem Vaterschaftsgutachten mitzuwirken. Nach Abschluss der Rechtshilfevernehmung wurde in Polen die Großmutter des Kindes vernommen, die lediglich erklären konnte, dass Kind stamme nach Auskunft der Mutter von dem Beklagten ab. Die Mutter war nicht erreichbar und konnte deswegen nicht vernommen werden. Das polnische Gericht erhob keinen weiteren Beweis, sondern stellte auf dieser Grundlage die Vaterschaft des Beklagten fest und verurteilte ihn zum Kindesunterhalt. Der Beklagte hatte sich an dem polnischen Verfahren nicht beteiligt und gegen das ergangene Urteil auch kein Rechtsmittel eingelegt.

Im Vollstreckbarkeitsverfahren nach dem HUVÜ 73 hat das Landgericht den polnischen Unterhaltstitel für vollstreckbar erklärt. Das Oberlandesgericht hat die auf einen Verstoß gegen den deutschen *ordre public* gestützte Beschwerde zurückgewiesen. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners hat der BGH die Entscheidungen aufgehoben und den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zurückgewiesen.

Weil die ausländische Entscheidung in der Sache nicht nachgeprüft werden darf, führt ein Verstoß gegen das materielle Recht oder das ausländische Prozessrecht *(lex fori)* noch nicht zu einem Vollstreckungshindernis. Die Vollstreckbarkeit kann insbesondere nicht schon deswegen versagt werden, weil die ausländische Entscheidung auf der Grundlage eines Verfahrens ergangen ist, das von zwingenden Vorschriften des deutschen Prozessrechts abweicht. Ein Vollstreckungshindernis

[21] - XII ZB 169/07 - FamRZ 2009, 1816.

ist vielmehr unter dem Vorbehalt des deutschen *ordre public* erst dann gegeben, wenn das Urteil des ausländischen Gerichts auf der Grundlage eines Verfahrens eingegangen ist, das von den Grundsätzen des deutschen Verfahrensrechts in einem solchen Maße abweicht, dass es nicht als in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren ergangen angesehen werden kann.[22] Der Schutz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) erstreckt sich also nicht auf eine bestimmte verfahrensrechtliche Ausgestaltung. Bei der Anwendung jener Verfahrensbestimmung zur Konkretisierung des gem. Art. 5 Nr. 1 HUVÜ 73 maßgeblichen verfahrensrechtlichen *ordre public* ist vielmehr auf die allgemeinen Grundsätze abzustellen, die Art. 103 Abs. 1 GG schützen will. Dies ist einmal das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, das grundsätzlich verbietet, eine Entscheidung zu treffen, bevor der Betroffene Gelegenheit zur Äußerung hatte. Ferner verlangt das Gebot der Achtung der Menschenwürde, dass ein Beteiligter in der Lage sein muss, auf den Verfahrensablauf aktiv Einfluss zu nehmen.[23] Danach hat jede Partei ihre eigene ordnungsgemäße Vertretung in einem ihr bekannten Gerichtsverfahren grundsätzlich nach besten Kräften selbst sicherzustellen.

Hier durfte der Antragsgegner allerdings auf eine Fortsetzung der Beweisaufnahme durch Einholung eines Vaterschaftsgutachtens vertrauen, nachdem er sich im Rahmen der Rechtshilfevernehmung ausdrücklich bereit erklärt hatte, an der Erstellung eines solchen Gutachtens mitzuwirken. Im Hinblick auf seine substantiierte Einlassung und die Bereitschaft zur weiteren Mitwirkung durfte das polnische Gericht das Statusverfahren nicht ohne Vaterschaftsgutachten abschließen. Der Antragsgegner konnte sich auf ein solches rechtsstaatliches Verfahren verlassen. Denn auch der polnische Gesetzgeber hat das Statusverfahren wegen der Wirkung seiner Entscheidung für und gegen alle ausdrücklich als Amtsverfahren mit Geltung des Ermittlungsgrundsatzes ausgestaltet.

In seiner besonderen Prozesssituation war es dem Antragsgegner nicht vorwerfbar, dass er im Statusverfahren in Polen keinen Prozessbevollmächtigten und auch keinen Zustellungsbevollmächtigten benannt hat. Deswegen war ihm auch die dadurch verursachte Versäumung der Rechtsmittelfrist im Statusverfahren nicht vorwerfbar und konnte den Verstoßes gegen den *ordre public* nicht heilen. Weil der Unterhaltstitel auf dem Statusverfahren aufbaut, beruht auch er auf dem Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public*. Eine Vollstreckbarerklärung nach dem HUVÜ 73 kam deswegen nicht in Betracht.

---

[22] EuGH Urteil vom 11. Mai 2000 - C-38/98 -, veröffentlicht bei Juris; BGH, Beschluss vom 21. März 1990 - XII ZB 71/89 -, FamRZ 1990, 868, 869.

[23] BVerfGE 63, 332, 337 und BGHZ 118, 312, 321.

Mit Beschluss vom 2. September 2009[24] hat der BGH die Vollstreckbarkeit eines australischen Unterhaltstitels in Deutschland nach dem HUVÜ 73 abgelehnt.

Der Antragsgegner hatte im Ausgangsverfahren keine vollständige Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse erklärt und sich geweigert, seiner geschiedenen Ehefrau neun Auskunftsvollmachten gegenüber konkret bezeichneter Banken und eine allgemeine Vollmacht *(to whom it may concern)* zu erteilen. Aus diesem Grund war er wegen Missachtung des Gerichts *(contempt of court)* vom weiteren Verfahren ausgeschlossen worden. Später wurde der Leiter der Personenstandsbehörde ermächtigt, die Vollmachten für den Antragsgegner zu erstellen. Ein Rechtsmittel des Antragsgegners gegen seinen Ausschluss wurde zurückgewiesen, weil er als ausgeschlossene Partei nicht antragsbefugt sei. Nach einer vorläufigen Entscheidung vom 29. Juni 2004 wurde der Antragsgegner nach mündlicher Verhandlung, an der er nicht teilnehmen durfte, durch endgültige Entscheidung vom 6. Juli 2005 verurteilt, an die Antragstellerin Ehegattenunterhalt in Höhe von 100.000 AU$ zu zahlen. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Entscheidung für in Deutschland vollstreckbar erklärt. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners führte zur Abweisung des Antrags.

Der BGH hat den geschuldeten Pauschalbetrag hier als Unterhalt qualifiziert, auf den das HUVÜ 73 anwendbar ist. Obwohl das australische Gericht der Ehefrau einen Pauschalbetrag zugesprochen hat, dient dieser nach den Gesamtumständen dem laufenden Lebensbedarf der Ehefrau auf der Grundlage der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Ehemannes.

Nach Art. 12 HUVÜ 73 war es dem BGH zwar versagt, die australische Entscheidung in der Sache nachzuprüfen. Allerdings war im Beschwerdeverfahren nach Art. 5 Nr. 1 HUVÜ 73 zu prüfen, ob der australische Unterhaltstitel gegen den deutschen verfahrensrechtlichen *ordre public* verstößt. Der BGH hat dies angenommen und daraus ein Vollstreckungshindernis hergeleitet.

Der EuGH hatte im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Auslegung des EuGVÜ und der EuGVVO entschieden, dass eine Versagung der Vollstreckbarkeit unter Anwendung der *ordre-public*-Klausel nur dann in Betracht kommt, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung der in einem anderen Vertragsstaat erlassenen Entscheidung gegen einen wesentlichen Rechtsgrundsatz verstieße und deshalb in einem nicht hinnehmbaren Gegensatz zur Rechtsordnung des Vollstreckungsstaats stünde. Es muss sich bei diesem Verstoß um eine offensichtliche Verletzung einer in der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaats als wesentlich geltenden Rechtsnorm oder eines dort als grundlegend anerkannten Rechts handeln.[25] Auch Grund-

[24] - XII ZB 50/06 - FamRZ 2009, 2069 mit Anmerkung *Gottwald*.
[25] EuGH, Urteil vom 2. April 2009 - 10-394/07 -, veröffentlicht bei juris.

rechte, wie die Wahrung der Verteidigungsrechte, sind regelmäßig keine absoluten Rechte, sondern können Beschränkungen unterliegen. Solche Einschränkungen müssen dann aber Zielen des Allgemeininteresses entsprechen, die mit der in Rede stehenden Maßnahme verfolgt werden und dürfen auch im Hinblick auf den verfolgten Zweck keine offensichtliche und unverhältnismäßige Beeinträchtigung der auf diese Weise gewährleisteten Rechte darstellen.

Der BGH hat deswegen akzeptiert, dass nach dem vom deutschen Zivilprozessrecht völlig abweichenden australischen Verfahrensrecht ein Ausschluss wegen Ungebühr vor Gericht *(contempt of court)* möglich ist und dies nach der Rechtsprechung des obersten australischen Gerichtshofs auch in Betracht kommt, wenn die Prozesspartei einer vorherigen gerichtlichen Anordnung nicht nachkommt.[26] Allerdings bildet der Ausschluss aus einem Verfahren den denkbar schwersten Eingriff in die Verfahrensrechte einer Prozesspartei. Im Rahmen der auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH gebotenen Einzelfallprüfung hat der BGH die Fortdauer des Ausschlusses beanstandet, die sich schließlich auf den zu vollstreckenden Unterhaltstitel ausgewirkt hat. Einen Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public* hat der BGH darin erblickt, dass der Antragsgegner auf seine Beschwerde nicht wieder am Verfahren beteiligt worden ist, nachdem der Grund für seinen Ausschluss entfallen war, weil das australische Gericht die Entscheidung über die Erteilung der notwendigen Vollmachten auf den Leiter der Personenstandsbehörde übertragen hatte. Ein fortdauernder Ausschluss des Antragsgegners aus dem Erkenntnisverfahren war ab dann nicht mehr geboten. Jedenfalls auf seine Beschwerde hätte das australische Gericht den Antragsgegner wieder am Verfahren beteiligten müssen.

Das australische Gericht durfte die Beschwerde keinesfalls allein wegen des vorangegangenen Ausschlusses als unzulässig abweisen, weil eine Prozesspartei nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Streit über die Rechtmäßigkeit seines Ausschlusses antragsbefugt sein muss.[27] Demgegenüber hat das australische Gericht den Antragsgegner als bloßes Verfahrensobjekt behandelt und damit gegen den deutschen verfahrensrechtlichen *ordre public* verstoßen. Andere Senate des Bundesgerichtshofs haben auf ausdrückliche Nachfrage erklärt, dass ihre frühere Rechtsprechung[28] dem nicht entgegensteht.

---

[26] Family Court of Australia [2000] FLC 93-047 Tate v. Tate.

[27] BGHZ 24, 91, 84; BGHZ 132, 353, 355; BGH, Beschlüsse vom 27. September 2007 - VII ZB 23/07 -, NJW 2008, 527, und vom 10. Oktober 2007 - XII ZB 26/05 -, NJW 2008, 528.

[28] Vgl. BGHZ 48, 327, 332 ff.

Autoren und Herausgeber

Tim Amos, *Barrister at Law*, Q.C., Chambers of Lucy Stone QC, Second Floor, Queen Elizabeth Building Temple, London EC4Y 9BS

Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen, Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Institut für Privat- und Prozessrecht, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen

Richter am BGH Hans-Joachim Dose, Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe

Prof. Dr. Wolfgang Hau, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht sowie Internationales Privatrecht, Juristische Fakultät, Universität Passau, Innstraße 3, 94032 Passau

Dr. Matthias Heger, Bundesministerium der Justiz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Juliane Hirsch, Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Scheveningseweg 6, 2517 KT Den Haag

The Honourable Judge Ian Karsten Q.C., Blackfriars Crown Court 1-15 Pocock Street, London SE1 OBJ

Prof. Dr. Volker Lipp, Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Institut für Privat- und Prozessrecht, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen

Prof. Dr. Eva Schumann, Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Institut für Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung, Abt. Deutsche Rechtsgeschichte, Weender Landstr. 2, 37073 Göttingen

Prof. Dr. Barbara Veit, Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Institut für Privat- und Prozessrecht, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen

Verzeichnis der Teilnehmer des Workshops

Tim ***Amos***, Barrister at Law, Q.C., London
Prof. Dr. Marianne ***Andrae***, Universität Potsdam
Prof. Dr. Michael ***Coester*** LL.M., Universität München
Prof. Dr. Dagmar ***Coester-Waltjen*** LL.M., Universität Göttingen
Philipp ***Beuermann***, Doktorand, Universität Göttingen
Dr. Christa ***Bienwald***, RAin, Oldenburg
Prof. Dr. Werner ***Bienwald***, RA, Oldenburg
Jens ***Bogner***, Wiss. Mitarbeiter, Göttingen
Dr. André ***Botur***, RiOLG, Celle
Dr. Willem ***Breemhaar***, RiGH, Haren, Niederlande
Natalia ***Conti***, Doktorandin, Universität Tübingen
Prof. Dr. Uwe ***Diederichsen***, Universität Göttingen
Hans-Joachim ***Dose***, Richter am BGH
Prof. Dr. Torstein ***Frantzen***, Universität Bergen
Liis ***Hallik***, Universität Tartu, Estland
Prof. Dr. Wolfgang ***Hau***, Universität Passau
Prof. Dr. Bettina ***Heiderhoff***, Universität Hamburg
Dr. Matthias ***Heger***, Bundesministerium der Justiz, Berlin
Prof. Dr. Tobias ***Helms***, Universität Marburg
Dr. Katharina ***Hilbig***, Wiss. Assistentin, Göttingen
Juliane ***Hirsch***, Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Den Haag
Katharina ***Hinz***, Wiss. Mitarbeiterin, Göttingen
The Honourable Judge Ian ***Karsten*** *Q.C.*, London
Daniel ***Knop***, Wiss. Mitarbeiter, Göttingen
Prof. Dr. Volker ***Lipp***, Universität Göttingen
Simon ***Marchlewski***, Stud. Mitarbeiter, Göttingen
Dr. Thomas ***Meysen***, Deutsches Institut für Jugendhilfe, Heidelberg
Dr. Steffen ***Pabst*** LL.M., Universität Leipzig
Heinrich ***Schürmann***, VRiOLG, Oldenburg
Julia ***Schwabe***, Stud. Mitarbeiterin, Göttingen
William ***Tyzack***, London
Prof. Dr. Barbara ***Veit***, Universität Göttingen
Franziska ***Vollbrecht***, Wiss. Mitarbeiterin, Göttingen
Ann-Kristin ***Westermann***, Stud. Mitarbeiterin, Göttingen
Prof. Dr. Siegfried ***Willutzki***, Brühl

Dieser Band enthält die Referate des 8. Göttinger Workshops zum Familienrecht 2009, der die Bedeutung der neuen Haager Unterhaltsübereinkommen und der Unterhaltsverordnung für das englische und deutsche Recht thematisierte.

Die Referate von Matthias Heger (BMJ) und Juliane Hirsch (Haager Konferenz für Internationales Privatrecht) schildern den Entstehungsprozess, die Verständigungsschwierigkeiten und den Anwendungsmechanismus der neuen Rechtsinstrumente. Wolfgang Hau (Universität Passau) und Joachim Dose (BGH) reflektieren die Auswirkungen und neue Problemfelder, die sich für das deutsche Recht und die deutsche Rechtspraxis ergeben. Einen besonderen Akzent erhielt der Workshop durch die Beteiligung eines englischen Richters (Ian Karsten) und eines englischen Barristers (Tim Amos), die in anschaulicher Weise darstellen, warum die grenzüberschreitenden Rechtsinstrumente im Hinblick auf das englische autonome Verfahrens- und materielle Recht Schwierigkeiten bereiten.

Band 8 der Reihe „Göttinger Juristische Schriften“

Die Reihe wird von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität herausgegeben und macht Veranstaltungen an der Fakultät einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich.



ISBN: 978-3-941875-50-0
ISSN: 1864-2128

Universitätsverlag Göttingen